

# Die Ministerialität der Bischöfe von Münster.

Von

Dr. Karl Poth aus Bonn.

## Einleitung.

Da es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Schicksale der Ministerialen sich in den verschiedenen Teilen des Reiches oft sehr verschieden gestaltet haben, so können die Probleme der Ministerialität nur gefördert werden durch Arbeiten, die sich auf kleinere Gebiete erstrecken. Die letzten auf dem Gebiet der Ministerialität erschienenen Arbeiten tragen diesem Gedanken Rechnung.<sup>1)</sup>

Über den Stand der Frage orientiert Ahrens und Reutgen.<sup>2)</sup> Von großer Wichtigkeit auch für die Geschichte der

<sup>1)</sup> Ganzenmüller: Die flandrische Ministerialität bis zum 1. Drittel des 12. Jahrhunderts (Westf. Ztschr. 25. 1906).

Wittich: Unfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1906.

Heß: Der Ursprung der sächs. Dienstmanschaft Viertelj. Schr. für Soz. u. Wirtsch. Gesch. 1907.

Fressel: Das Ministerialen-Recht der Grafen von Tecklenburg. Mr. Diss. 1907.

Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Lzg. Diss. 1908.

Fajkmajer: Die Ministerialen des Hochstifts Brigen. Ztschr. des Ferdinandeums. III. Folge, 52. Heft, Sonderabdruck. Innsbr. 1908.

Kluchohn: Die Ministerialität in Süddeutschland Weimar 1910 besp. v. Schröder Ztschr. d. Savigny Stftg. Germ. Abt. 31. 1910

Emil Müller: Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Freib. Br. Diss. 1911.

Hermann Rubin: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im MA. Freib. Br. Diss. 1911. Vollständig in den „Abhandlungen zur mittl. u. neueren Gesch.“ herausgeg. v. G. v. Below. Finke Meinede.

Georg Caro: Zur Ministerialenfrage. Sonderabdruck aus „Nova Turicensia“.

<sup>2)</sup> Die Entstehung d. deutschen Ministerialität. Vierteljahrschr. f. S. u. W. G. 1910.

Ministerialität ist das kürzlich erschienene Werk von Alois Schulte „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“ (erschienen als 63. und 64. Heft der kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. v. Stuß, Stuttg. 1910, besprochen von R. Schröder in d. Zeitschr. d. Savigny Stfztg. Germ. Abt. 31. 1910, ferner von v. Dungern in den Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch. F. Bd. XXXII 3. Heft 11, S. 506—516.) Besonders hervorzuheben sind die Untersuchungen des Verfassers über das Verhältnis der Klöster und Stifter der Ministerialität, über das früher keine zusammenhängenden Studien angestellt worden waren. Ferner läßt uns das Werk einen Einblick tun in die Stellung der Kirchen und Klöster zu den Hofämtern. Wir wissen nun, daß sich die vier Hofämter nur bei Stiftern und Klöstern mit edelfreien Konventen befanden, daß es aber unter letzteren auch solche gab, welche nur einzelne Hofämter, zuweilen auch nur ein einziges oder überhaupt kein Hofamt hatten. Auf des Verfassers Stellung zum Problem der Ministerialität komme ich in den Schlussbemerkungen noch zurück.

Eine Darstellung der Entstehung der Ministerialität der Bischöfe von Münster ist schlechterdings unmöglich aus Mangel an urkundlichem Material für die in Betracht kommende Zeit des früheren Mittelalters. Den Grund für den fast gänzlichen Verlust der älteren Münsterischen Urkunden, deren Zahl aber auch wohl kaum je sehr groß gewesen ist,<sup>1)</sup> werden wir wohl in der von Erhard angeführten Nachricht zu sehen haben.

Im Jahre 1121 (Erh. Reg. 1458) erfahren wir nämlich von der Ankunft des sächsischen Heeres vor Münster. Indem die erschrockenen Einwohner sich und das Ihrige zu retten suchten, entstand eine Feuersbrunst, durch welche die ganze Burg (urbs Mimigardevord) mit der Domkirche und die äußere Stadt zerstört wurde. Dieser Zerstörung müssen wir wohl den fast gänzlichen Verlust aller älteren Münsterischen Urkunden zuschreiben, von denen bis dahin nur einzelne wenige Überreste erhalten sind.

Bald strömen die Quellen häufiger und für die Blütezeit der Ministerialität so zahlreich, daß wir es unbedenklich

<sup>1)</sup> Urkundenarme Zeit: cf. Redlich, Urkundenlehre.

wagen können, eine Darstellung der Ministerialität der Bischöfe von Münster zu geben.

Über das Quellenmaterial ist noch zu sagen, daß die speziell das Münsterische Bistum betreffenden Urkundensammlungen nicht genügten, sondern als Ergänzung noch solche anderer Gebiete, wie das Osnabr. UB. u. a. hinzugezogen werden mußten, in denen münsterische Ministerialen auftreten. Sehr förderlich für meinen Zweck waren die „Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen“.

In der Gliederung des Stoffes schließe ich mich vielfach Kluckhohns bewährter Führung an.

## I. Abschnitt.

### Die Ministerialität als Stand.

#### Kap. I. Die Ministerialen der Bischöfe von Münster.

##### Terminologischer Tatbestand.

Leider sind wir wegen des Mangels an urkundlichem Material nicht in der Lage, die Bezeichnungen der Ministerialen der Bischöfe von Münster zur Zeit der Entstehung der Ministerialität und noch geraume Zeit nach dieser anzuführen. Ein Schwanken in der Bezeichnung, wie z. B. Heck als Resultat seiner Forschungen es uns vorführt,<sup>1)</sup> vermögen wir auf unserem beschränkten Gebiet kaum noch zu konstatieren. Der Ausdruck „devotum servitium Hermanni camerarii“<sup>2)</sup> würde an die Bezeichnung *servitor*, *serviens* oder *servus* erinnern, unter welchen Namen bereits unter den sächsischen Königen Personen erwähnt werden, die nach Heck (a. a. D. S. 124) teils sicher teils wahrscheinlich Dienstleute gewesen sind.

Als älteste Bezeichnung für die bischöflichen Ministerialen stellt sich auf unserem Gebiete der Ausdruck „minister“ dar.<sup>3)</sup> Das Wort „ministerialis“<sup>4)</sup> begegnet in unseren Quellen

<sup>1)</sup> Der Urspr. d. Sächs. Dienstmanschaft. 1907.

<sup>2)</sup> CD. 180 (1110).

<sup>3)</sup> Mies. Beitr. I Nr. 82 (vor 1032); CD. 164 (1086); 166 (1092).

<sup>4)</sup> Früher war die Bedeutung des Wortes „ministerialis“ viel ausgedehnter. Denn selbst zu bestimmten Dienstleistungen verbundene unfreie Bauern wurden Ministerialen genannt. Die Stifter des Klosters

zuerst im Jahre 1110. Indes ist es sicher wie in anderen Gebieten bereits bedeutend früher im Gebrauch gewesen und hat auch der Gebrauch zwischen *minister* und *ministerialis* geschwankt. Die alleinige Herrschaft behauptete dann „*ministerialis*“, das vom 12. Jahrhundert bis zum Erlöschen der Ministerialität überaus häufig vorkommt. In einer Urkunde des Jahres 1244 kommen folgende Bezeichnungen der bischöflichen Ministerialen vor (W. 431): *ministeriales ecclesie Monasteriensis*, *ministeriales ecclesie nostre* und *ministeriales nostri*. Diese Bezeichnungen wechseln im Verlaufe des obigen Zeitabschnittes miteinander ab. „*Ministerialis*“ oder „*ministerialitas*“ begegnet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Als späteste Urkunde stellen wir fest: Nief. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 179 aus dem Jahre 1378.

Die deutsche Bezeichnung für *ministerialis* ist *denstmann* (*denestmannegüt*).<sup>1)</sup> Sie begegnet natürlich viel seltener als *ministerialis*.

„Mit dem Worte *miles*“, das mit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts immer häufiger als Beiwort der Ministerialen auftritt,<sup>2)</sup> „läßt sich der Ministerialenstand einer Person von 1250—1350 nicht erweisen.“<sup>3)</sup> Denn in Beziehung auf den Bischof bezeichnet er sowohl den Ministerialen wie den Vasallen.

Der in den Urkunden als Contrahent, Zeuge, Bürge genannte Knappe, Knecht [Nief. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 73 (1336)], *servus*, *famulus* ist in dieser späteren Zeit nach Roth v. Schreckenstein<sup>4)</sup> ein zu seinen Jahren gelangter selbständiger Edelfknecht *armiger*<sup>5)</sup> und Edelfknecht werden nach ihm völlig identisch gebraucht (S. 361).

v. Zallinger hat in seiner Schrift „*Ministeriales und Milites*“ (Jünnsbrück 1878) von bairischem Stammesgebiete

---

Fredenhorst schenken nämlich den Geistlichen desselben „*pro dote et alimentis curtifervo duos in Otomar cum beneficiis ministerialibus us quatuor ibidem...*“ (a. 851). Codex Tradit. Westfalic. Bd. I. S. 6.

<sup>1)</sup> W. UB. VIII 510 (1309); Nief. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 66 (1314); Jnv. I, S. 422 (1320); S. 301 (1346).

<sup>2)</sup> In den Zeugenreihen geschiedene „*milites et famuli*“, deutsche Bezeichnung „*riddere*“ und „*knechte*“. (Nief. Beitr. I<sup>2</sup>, Nr. 192 (1359).

<sup>3)</sup> Moys Schulte: Standesverhältnisse der Minnesänger in d. 3jhr. f. deutsch. Alter. u. d. Lit. 39. Bd. Blm. 1895 S. 210.

<sup>4)</sup> Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freib. 1886, S. 319.

<sup>5)</sup> J. B. Jnv. I, S. 420 (1398).

ausgehend nachgewiesen, daß zwar für die eigentlichen Ministerialen auch die Bezeichnung „milites“ gebraucht wird, daß aber fast ständig als milites schlechthin bereits seit dem 11. Jahrhundert die unfreien Ritter, welche im Dienst der freien Herren und Ministerialen standen, bezeichnet wurden, wogegen die Benennung „ministeriales“ sich fast nur auf die ritterlichen Unfreien der geistlichen und weltlichen Fürsten beschränkt. Eine derartige Scheidung der unfreien Ritter in ministeriales und milites von ungleichem Rang und Recht vermögen wir in unserem Gebiet nicht nachzuweisen.

### **Die Stellung der Ministerialzeugen in den Zeugenreihen der Urkunden.**

Ein wichtiges Mittel zur Erforschung der Geschichte der Ministerialität der Bischöfe von Münster gibt uns die ständische Gliederung der Zeugen in den bischöflichen Urkunden an die Hand, die im großen und ganzen der Tradition gemäß im alten Schema: Klerus, Liberi oder Nobiles, Ministeriales beibehalten wird. Doch machen sich mit der Zeit, mit der Veränderung der Stellung der einzelnen Stände, besonders des Ministerialenstandes, wichtige Abweichungen von diesem Schema bemerkbar. Wo die Standesbezeichnung in einer Zeugenreihe fehlt, wird die Orientierung oft erleichtert durch ein einleitendes „item“; mit ihm fängt meist ein neuer Stand an. Finden sich nun ferner in einer solchen Zeugenreihe einzelne, deren Stand von vornherein bekannt oder aus ihrem Vorkommen in klassifizierten Reihen sicher zu konstatieren ist, so wird dadurch auch die Bestimmung des Standes einer größeren oder geringeren Zahl der Unbekannten mit ziemlicher Sicherheit möglich. Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Kategorien der Zeugenklassen können im ganzen als Ausnahmen bezeichnet werden. Es handelt sich dann meist um einen Irrtum des Urkundenschreibers.

Der Klerus behauptet durchweg mit ganz wenigen Ausnahmen in den Zeugenreihen die erste Stelle. An der 2. Stelle finden wir in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts vorwiegend die Liberi, in der 2. die Nobiles, welche Bezeichnung dann im 13. Jahrh. die Regel bleibt. Über das Verhältnis von Liberi, und Nobiles ist zu bemerken, daß eine

Identifizierung beider, wie Ficker<sup>1)</sup> sie im südlichen Deutschland urkundlich vorgefunden hat, als ausgeschlossen angesehen werden muß. Denn wenn auch in einer münsterischen Urkunde, wo die Rede ist von Zeugen „de populo utriusque ordinis liberorum scilicet ac ministerialium, quorum nomina subscripta habentur“ und wo es dann in der Zeugenreihe heißt: „nobiles autem hii sunt — ministeriales sunt isti“, der enge Zusammenhang beider Ausdrücke bestimmt hervortritt, so darf uns doch andererseits die Tatsache, daß in mehreren Urkunden z. B. C. D. 396 (1178), 409 (1180), 550 (1196), 564 (1197) u. a. Liberi und Nobiles bestimmt von einander unterschieden werden, nicht zu dieser Annahme bestimmen.

Die Stellung der Nobiles an 2. Stelle wird fast ebenso konsequent durchgeführt wie die des Klerus, obschon auch hier Ausnahmen nicht fehlen, wie z. B. CD. 328 b (1163), wo Conrad von Wettringen, nachweislich ein nobilis, nach einer Reihe von Ministerialen steht.<sup>2)</sup>

Größeren Schwankungen unterliegt die Stellung der Liberi. Anfangs nehmen sie die Stelle der Nobiles ein, erscheinen dann getrennt von ihnen an 3. Stelle, bis wir sie CD. 409 (1180), 550 (1196), W. 272 (1230) u. a. sogar hinter den Ministerialen vorfinden, eine Erscheinung, die unleugbar damit in Zusammenhang stehen muß, daß die Ministerialen immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, und jedenfalls können wir schon lange vor dieser Zeit auf eine Zunahme der Bedeutung des Ministerialenstandes schließen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß man in der bischöflichen Kanzlei nicht so leicht von dem alten Schema der bisherigen Reihenfolge abgehen mochte. Immerhin bleiben diese Fälle doch so vereinzelt, daß für uns lediglich die Tendenz, der mit der Zeit veränderten Stellung der Ministerialen Rechnung zu tragen, erkennbar wird.

Die letzte Stelle in den Zeugenreihen der Urkunden kommt den Ministerialen zu und zwar unter diesem Namen

<sup>1)</sup> Vgl. Ficker: „Heerschild“. 1862. S. 166.

<sup>2)</sup> Vgl. auch W. 447 (1246), wo Willh. Ruzen am Ende einer Reihe von Zeugen steht, die als ministerialisch bekannt sind. Willh. Ruzen nach W. 431 (1244), 657 (1259) ein nobilis vir. — W. 736 (1265) steht der nobilis Cunradus de Bele mitten zwischen Ministerialen.

1085—1090	Klerus	milites			ministri ecclesie
1090—1092		liberi			ministri
1110	Klerus	liberi	liberi		ministeriales
1118	„	comites			„
1122	„	nobiles			„
1139	„				laici
1144	„				ministeriales
1178	„	nobiles	liberi		„
1180	„	„		ministeriales	liberi
1187					ministeriales
1189	Klerus	nobiles		liberi	„
1197				„	„
1221	Klerus	nobiles		ministeriales	scabini
1230	„	nobiles	ministeriales	servi	liberi
1252	„			milites	cives Monasterienses
1256	„	nobiles			milites
1258	„			milites	famuli
1277	„				milites
1278	„			milites	burgenses
1281	„	nobiles		„	scabini
1282	„		milites	famuli	cives
1285	„		„	liberi	consules et cives
1286	„	nobiles	milites	milites	laici
1294	„		nobiles	cives	famuli
1301	„			milites	cives
1318				„	Klerus

durchweg mit wenigen Ausnahmen. Eine auffallende Erscheinung ist es, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „ministeriales“ aus den Zeugenreihen der Münstertischen Urkunden fast völlig verschwindet. Stattdessen lesen wir milites und famuli. Die milites behaupten ihren Platz durchweg vor den famuli und vor den cives Monasterienses, die von jetzt ab fast regelmäßig und zwar häufig als scabini in den Urkunden mitvertreten sind, während die famuli bald vor, bald hinter den cives stehen.

Im 14. Jahrhundert wird die Anführung der Zeugen immer seltener, bis man sie von der 2. Hälfte des Jahrhunderts überhaupt fortläßt.<sup>1)</sup>

Sämtliche in den mir zugänglichen Urkunden vorkommenden Stellungen der einzelnen Stände in den Zeugenreihen habe ich in beifolgender Tabelle zu illustrieren versucht.

### Ministerialenfamilien.

Der folgende Katalog bischöflicher Ministerialen kann uns in etwa einen Begriff von der Ausbreitung und Bedeutung der Ministerialität der Bischöfe von Münster geben. Ungefähr seit 1200 ist ein auffallendes Anwachsen der Zahl der Ministerialen zu konstatieren. Ich habe mich bemüht, ein möglichst sauberes Verzeichnis herzustellen und zweifelhafte Fälle beiseite gelassen, was indes nicht ausschließt, daß immerhin hier und da ein Irrtum unterlaufen sein mag.

**A h a u s** Nach Fahne: „Gesch. der westf. Geschlechter“ muß das Ministerialengeschlecht vom Schlosse Azen, Aßen, in früheren Urkunden Ahusen auf dem rechten Lippeufer stammen.

**A s b e c k** Stammsitz beim Stift Asbeck Kr. Mhaus.

**W a p p e n**: in W. 2 rechtschräge Reihen von r. Rauten, auf dem Helm ein gr. Pfauenbusch, der zuweilen von einer natürlichen Hand gehalten wird.

Familie blüht noch in Holland (v. Spießen: Wappenbuch des Westf. Adels).

<sup>1)</sup> Vgl. zu der allgemeinen Entwicklung Redlich und Steinacker: Die Lehre von der nichtkönigl. Urkunde, bei Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft. 3gg. 1906.

Albrecteslo nach dem Dorfe Alberslohe bei Nr. genannt (Fahne).

Austria

Auecke

Alen 6 Geschlechter (v. Sp.)

Nach 1200: Alken

Amelincburen

Appeldorenbecke Stammsitz ist wohl Aplerbeck.

W: gespalten, rechts halber Adler, links ein Schlüssel, dessen Griff nach unten und Bart nach oben links gerichtet ist. Zulezt 1342 (v. Sp.)

Albineskirken

Altena 2 Ritterfamilien (Fahne). Eine Familie nach v. Sp. in Coesfeld burggeessen. W: Helm abwechselnd mit 4 Perlenstäben und 3 fünfblättrigen Schilfstauden besteckt. Zulezt 1368.

Auca = Gans

Ascheberg Stammsitz Dorf Ascheberg Nr. Lüdinghausen. W. von R. über G. geteilt, oben 2 g. Bracteaten od. Rosetten nebeneinander. Auf dem gekrönten Helm offener r. Flug, jeder Flügel mit einem g. Bracteaten belegt, ein 3. zwischen den Flügeln. Auch g. Flügel, darauf je ein Bracteate, der 3. dazwischen. (v. Sp.) vgl. W. von Meinhövel, Davensberg.

Beveren Stammsitz liegt bei Ditbevern. W. in G. 2 viermal eckig geschobene r. Querbalken (vgl. W. von Monik, Rede). Auf dem Helm eine g. Säule mit 4 f. Straußenfedern besteckt (v. Sp.). Stirbt 1369 im Mannesstamm aus. (vgl. Ztschr. Westfalen und Rheinland 1823 S. 297).

Billerbeck Stammsitz Billerbeck. 3 Geschlechter. W. 3 r. Rosen 2. 1 in G. Auf dem gekrönten Helm ein g. Pfauenbusch, Erlöschten etwa 1650.

W: 3 Lilien 2. 1. (3 Lilien haben auch: Bishopink, Brochhausen, Echolt, Gymte, Loen, Metelen, Messy, Nehem, Osterwohl, Brambalg, Duadiz, Redebroch, Riefe, Ramesberg, Ruffel, Sasse, Weder, Widdern, Witten.) Erscheint zulezt 1400 (v. Sp.)

Benethlage

Beheim od. Biehem (Beckum). Stammsitz jetzige Stadt Beckum. W: ein zu zwei Plägen gerauteter Rechtschrägbalken. Zulezt 1399 (v. Sp.)

- Borc**, Bork, Burc, Burch scheint im 14. Jahrh. erloschen (Schwieters: Kunstdenkm. v. Westfalen. Kreis Lüdinghausen S. 21).
- Bocholt** Mehrere Geschl.: W. des Münsterländ. Geschl.: Schrägrechte Brücke mit 4 Pfeilern. Zuletzt 1348. (v. Sp.)
- Bitter** zu Camen burggesehen, mit den Berenzo eines Stammes, W: 3 balkenweise gestellte Vögel. (3 balkenweise gestellte Vögel im W. haben: Angelmotte, Barnsfeld, v. d. Becke, Berenbrock, Borcgreve, Döring, Eppinghoven, Belen, Ghsenberg, Loen, v. d. Moelen, Ostensfelde, Neuschenburg, Rhemen, Burggr. zu Stromberg, Schlechtrieme, Sickenbeck, Waldenburg, Berenzo). Erloschen etwa 1450 (v. Sp.)
- Büren** nach Fahne 4 Geschl. Stirbt 1590 im Mannesstamm aus (Schwieters S. 10).
- Nach 1200: **Balk**e
- Berl**o
- Bentheim**
- Brun**e Burgmannsgeschl. zu Dülmen. W: nach oben gebogener Schrägrechtsbalken. Zuletzt 1486 (v. Sp.)
- Buldern**, Buleren Stammsitz Dorf gleichen Namens, unweit v. Dülmen. W: Schräggegitterter Schild (Schräges Gitter haben auch: Dülmen, Emete, Lette, Merfeld, Korendin, Kechede, Rechenberg, Rodepe, Schenke, Specke.) Das Geschl. blühte bis 1380. Die späteren v. B. gehörten zur Familie v. Droste-Bischering. (v. Sp.)
- Borbenne**, Burbenne. Stammsitz bei Buderich unweit Berl. W: 2 Querbalken; im Schildeshaupt 3 Lindenblätter nebeneinander. (2 Querbalken hat auch: Schonebeck, Senden, Fürstenberg, Münster, Ruze). Zuletzt 1402 (v. Sp.)
- Busche**, Busse. Mehrere Familien. (v. Sp.)
- Brumelinhusen**.
- Bönen**, Bohnen. Stammsitz bei Hamm. W. r. herabhängende Kette von 5 Gliedern. Auf dem r. w. gewulsteten Helm eine r. und w. Straußenfeder. (Herabh. Kette haben auch: Anröchte, Brockhausen, Brunenberge). Die Familie hat den Namen der Reichs-

und Burggrafen von und zu Westerholt und Gysenberg angenommen. (v. Sp.) Siegel: Gürtelschloß (hängende Kette), Helm mit Straußenfedern (Westf. Siegelwerk.)

Vedemerswic.

Blankevoort.

Bunestorpe.

Bovincklo.

Bozlaare.

Bockenförde, Bokeneborde. Stammsitz Bockenf. bei Delse. W: in W. ein r. Balken, aus dem oben ein gr. Baum hervorst. Auf d. Helm ein r. w. Wulst, darüber offener w. Flug mit d. Balken belegt, dazwischen der Baum. (vgl. Siegelw.) 18 . . erloschen. (v. Sp.)

Böjensell, Bosenjülen. Stammsitz beim Dorfe gleich. Ns. Landfr. Nr. W: ein Pferdekummet. Erloschen 1407 (v. Sp.)

Barnsfeld, Bermetvelde. Stammsitz im Kirchspiel Ramsdorf. W: in R. 3 g. Vögel balkenweise gestellt. Auf d. r. g. bewulsteten Helm ein r. u. g. Flügel. Blühte noch 1511. (v. Sp.) (vgl. Siegelwerk.)

Brienen.

Brochterbeck, Brugterbeke. Stammsitz in d. Grassch. Tecklenb. im Dorfe gl. Ns. W: schrägrechts liegender Anker. Zuletzt 1380. (v. Sp. — Westf. Siegel.)

Batenhorst. Stammsitz im Kirchsp. Wiedenbrück. W: in W. ein f. mit 3 w. Ringen beladener Löwe. Auf d. f. w. bewulsteten Helm 3 f. Straußenfedern, jede mit einem w. Ringe belegt. 1733 erloschen. (v. Sp.)

Borgeln. Stammsitz bei Soest. W: gespalten: rechts 3 aneinander hängende Rauten, pfahlweis gestellt, links 2 Balken. Zuletzt 1438. (v. Sp.)

Calveswinkele.

Clot. W: in W. 2 r. Flügel, die sich auf dem Helm wiederholen. Blüht noch. (v. Sp.)

Chalf. Mehrere Fam. (v. Sp.)

Cappeln. Stammsitz Oftercappeln. W: schrägrechte Reihe von 5 Rauten. Kommt noch 1350 vor. (v. Sp.)

Kappenberg, Capenberg.

Nach 1200: Coesfeld.

- R o t e n**, Cothen. (Stammsiß an der Ruhr in der Gegend v. Menden. W: quergeteilt, oben ein fliegender Fisch. Zulezt 1383.) Andere Fam.: Zu Rogel begütert. W: In einem Mittelschild ein schräglinker Balken. 1352 erloschen. (v. Sp.)
- C a m p o**.
- C l a r h o l z**, Claholte.
- R e m n a d e**, Caminata. Ritterl. Geschlecht in Coesfeld, wohl vom Hause Darup, früher Remnade genannt, herstammend. W: 10 Rauten 4. 3. 2. 1. Zulezt 1484. (v. Sp.)
- C ö r d e**, Curethe. Auch als Ministerialen der Grafen v. Steinfurt vorkommend. Stammsiß Cörde bei Mr. W: Adlerflügel, Sachse nach rechts, oben von 2 Rosen begleitet. Zulezt 1368. (v. Sp.)
- C r a m p e**. Burgmannsgeschlecht zu Rechede bei Dfen. W: 3 Pferdeprammen 2. 1. Auf dem Helm ein Flug, jeder Flügel mit einer Pramme belegt. (3 Pferdeprammen 2. 1. haben ferner: Abendorp, Eickenscheidt, Holten, Homberg, v. d. Horst.) Erscheint noch 1468. (v. Sp.)
- R i v i t h**.
- R e t t e s l a r e**.
- R a n n e**. Stammheimat Luyde. Nach v. Sp. 2 Familien, von denen eine noch in mehreren Linien blüht.
- R e r s e k o r f**.
- R u l e n**. 2 Fam. (v. Sp.)
- C ö b b i n g**, Kobbyhynch. Burgmannsfam. zu Coesfeld. W: Helm mit 6 Zeltpflocken, zu jeder Seite von 4 Perlenstäben begleitet. Jutta v. C., die letztere der Fam., brachte die Güter ihrem Gemahl Wennemar v. Bevern 1404. (v. Sp.)
- D ü l m e n**. Stammsiß die Stadt Dülmen.<sup>1)</sup> W: schräggitterter Schild. Zulezt 1308. (v. Sp.)
- D a l e** erscheint als Ministerialengeschlecht gleichzeitig mit den Dynasten. Dale war Stammsiß der Grafen v. Dale, die bis 1190 dort gewohnt haben. Um 1300 ist Dale od. Dahl im Besitz der v. Münster-Meinhövel.

<sup>1)</sup> vgl. A. Westkamp: Gesch. der Stadt Dülmen 1911; besonders 2. Beilage: Die Rittersitze in Dülmen und die auf ihnen ansässigen Geschlechter. Von M. v. Spießen und Westkamp. S. 129—146.

(Schild quergeteilt, oben rot, unten gold.) (Schwiewers S. 21.)

Darfeld, Darvelde.

Dingethe, seit 1242 v. Ringenberg.

Dikbir. Zuletzt 1478. (Fahne).

Nach 1200: Damhusen.

Detten. W: Ein aus dem linken Schildrand aus w. Wolke hervorragender w. geharnischter Arm, der 7 g. Kornähren in der Hand hält in B. Auf dem Helme wachsen die 7 Ähren zw. einem b. und w. Flügel hervor. Existiert noch. (v. Sp.)

Delfen.

Davensberg, Daverenberge. Stammsitz Davensb. bei Aischeberg, Kr. Lüdinghausen. Zweig der v. Meinhövel. W: quergeteilt r. u. g., oben 3 g. Kugeln balkenweise gestellt (vgl. die Wappen v. Meinhövel, Münster, Aischeberg.) (v. Sp.) Gerburg v. Dav., 1320 mit Berthold v. Büren verheiratet, brachte diesem das Gut zu. (Schwiewers.) 1382 kommt noch Hermann Daverenberg vor (Fahne).

Dous.

Dalberne.

Dinclage, Dhinclage. Stammsitz Dinclage im Niederstift Kr. W: in W. Schildeshaupt 3 r. Rosen, balkenweis gesetzt, unten 3 r. kleine Andreaskreuze 2. 1. Auf dem r. w. bewulsteten Helm 3 gr. Turnierlanzen mit w. Flaggen, auf welch letzteren sich je eine Rose und ein Andreaskreuz wiederholen. Die Familie blüht fort. (v. Sp.)

Drofte zu Wischering. Senden. Urspr. Name Wulfheim. Später nahm die Familie mit dem Drostenannt ein anderes Wappen an. W: in R. weißer Mittelschild (die w. Truchseßschlüssel); auf dem gekrönten Helm rechts ein r., links ein w. Büffelhorn. Die Familie blüht fort. (v. Sp.)

Erle, Erlo. Stammsitz Erle bei Borken. W: Schrägrechtbalken mit 3 sitzenden Eichhörnchen. Kommt vor bis 1400. Eine andere Familie kommt bis 1336 vor. (v. Sp.)

Emesbrocke, in Kr. angeessen. W: quergeteilt, oben 3 Muscheln nebeneinander. (3 Muscheln haben auch die v. Günen). Zuletzt 1427. (v. Sp.)

- Nach 1200.: **E l e n.** Stammsitz soll Haus Rückelin bei Appelshülßen sein. W: Pfahl. Blühte noch 1522. (v. Sp.)
- E v e r d i n c l o.**
- E f e n r o t e.**
- E r e t l a n d e.**
- E s n e t e.**
- E m t e, E m e t e.** Stammsitz bei Dülmen. W: Schräges Bitter. Die letzte des Geschl. Oideradis, war um 1440 die Frau des Died. v. Hameren. (v. Sp.)
- E h o l t.** Burgmänner zu Nienborg. W: 3 Lilien 2. 1. Zulezt 1460. (v. Sp.)
- E r e d e n, E r e t h e n e.**
- E l s e n, E l z e t e n.** Stammsitz Bauerschaft Welsen bei Warendorf. W: Querbalken, darüber 2 nach rechts schreitende Vögel. Zulezt 1458. (v. Sp.)
- E l f e n e r e.**
- E c h t r u p, E c h t o p e.** Stammsitz Bauerschaft E. bei Telgte. W: Vierspeichiges Kammmrad. Zulezt 1402. (v. Sp.)
- E o g t v. W a r e n d o r p.** In Warendorf begütert. W: quergeteilt, oben 3 Sterne nebeneinander. (3 Sterne oben: Barchhove, Asseln, Jdenbrock, Pykenbrock). Erscheint zulezt 1422. (v. Sp.)
- Nach 1200: **E ü c h t o r f, E u c h t o r p.**
- E r i d a c h.** W: 3 Ringe (ebenso: Blomensæet, Bobbe, v. d. Brocke, Hagenbeck, Harde, Hechlen, Hohningen, Budike, Wirsheim). Freiherrenstand 1845 anerkannt (Fahne). Blüht fort. (v. Sp.)
- E a l c o.** Im nordwestl. Teile des Münsterlandes. W: in G. nach links ausliegender br. Falk. Auf dem s. g. bewulsteten Helm 2 s. Büffelhörner, jedes 2 mal mit einem g. Band umwunden. Dazwischen der aufstiegender Falk. 1731 erloschen. (v. Sp.)
- E r e c k e n h o r s t.** Fahne bezweifelt, daß es ein Geschlecht dieses Namens gegeben hat. Aus den Quellen läßt sich seine Existenz nicht mit Sicherheit nachweisen.
- E r i j o.**
- E r e n d e s t o r p.**
- E i t t i n g h o f, E i t t i g h o v e n.** Mehrere Fam. Blüht fort. (v. Sp.)
- E a r n h ö v e l, E a r n h u v e l e.**

Binnenberg.

Bunke.

Graz.

Gore.

Gest.

Gedenctorp.

Nach 1200: Greffen, Greven. Stammsitz Greffen bei Warendorf. W: Schrägrechter Balken mit 3 Rämmen beladen. Blühte noch 1353 (v. Sp.)

Gysenberg, Gisenberge. Stammsitz bei Castrop. W: in G. 3 f. balkenweise gestellte Vögel. Auf dem Helm ein f. g. Wulst, darüber 2 gr. Stauden, jede mit 3 gr. Blüten u. w. nach außen hängenden glockenartigen Blumen. Erlösch im vorigen Jahrhundert. (v. Sp.)

Gesmelle, Ghesmelle.

Galen. W: in G. 3 r. Wolfsangeln 2. 1. Auf d. gekrönten Helm ein offener g. Flug, zw. d. Flügeln 2 Wolfsangeln, zuweilen der ganze Schild. (3 Wolfsangeln haben ferner: Blitzcap, Brabeck, v. dem Hagen, Grellen, Meyenberg, Kenjing, Kife, Schele, Selefinc, Sevinhausen, Stochem, Saffenberg, Wettincdorp, Wittering, Wulsen.) 1665 Reichsfreiherrnwürde (Fahne) 1702 Erhebung in den Reichsgrafenst. für den Domherrn Christoph Hr. Frh. v. G. Diese Linie erloschen. (v. Sp.) Über die gräfl. Hauptlinie vgl. Kunsemüller: Zur Entstehung der Westfäl. Familien-Fideikomisse. Bonn. Diss. 1909.

Grip. Blühte nach v. Sp. im Niederstift Nr. und im Ravensbergischen. W: rechtsgewendeter Greif.

Holinbife.

Horne, Hornen 4 Fam. nach v. Sp.

Heppen.

Hehe.

Holhorst, Holnhorst. Stammsitz bei Liesborn. W: stehender Vogel. Zuletzt 1373. (v. Sp.)

Helpradus.

Hicke.

Heuf, Hef.

Nach 1200.: Herlon.

Handorf, Honthorpe.

Hesler.

- Hövel, Hovele. Nach v. Sp. 4 Fam. Die Münster. Ministerialen stammen höchstwahrscheinlich von Hövel im Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal quer R. über W. gestreift. Auf dem Helm ein r. w. Wulst, darüber ein offener Flug in den Tinkturen des Schildes. Blüht fort. (v. Sp.)
- Hamern, Hamerden. Stammsitz bei Billerbeck. W: in W. ein j. Querbalken mit 3 w. Hämmern. Auf d. Helm ein schräg w. Wulst, darüber ein w. Gefäß mit 6 j. Federn besteckt. Erlosch kurz vor 1500. (v. Sp.)
- Hagen. Nach v. Sp. mehrere Fam. Alle erloschen.
- Heppinchove, Eppinghoven. W: quergeteilt, oben 3 Vögel balkenweis gestellt. Zuletzt 1418. (v. Sp.)
- Hakenesche, Hakenez. Im Münsterlande. W: 2 ins Andreaskreuz gestellte Haken. Kommt noch 1356 vor. (v. Sp.)
- Hellen.
- Hasenbalch.
- Helpordinc.
- Holthusen. Nach v. Sp. u. Fahne mehrere Fam. Alle erloschen.
- Hundertmark. Burgmänner zu Stromberg. W: 3 Sterne 2. 1. (3 St. 2. 1. haben ferner: Bronchorst, Holthausen, Retberg, Sasse, Walstede). Kommt noch 1404 vor. (v. Sp.)
- Horst, Hurst. Nach v. Sp. 8 Fam., von denen eine fortblüht.
- Husen. Erloschen. (v. Sp.)
- Hamm. Erloschen. (v. Sp.)
- Ihterloh wahrscheinlich von dem Sitze Ihterloh im Amte Lüdinghausen. Erloschen.
- Jseberge.
- Lenclar.
- Lette. Stammsitz bei Dorf Lette Kr. Coesfeld. Zweig der Familie v. Merfeld. W: Schräges Gitter. Zuletzt 1451 (v. Sp.)
- Lünen. Stammsitz Stadt Lünen. W: W. über G., quergeteilter Schild, oben 3 r. Muscheln. Auf d. Helm eine w. und eine r. Feder, dazw. r. Muscheln. (v. Sp.)
- Lare, Vere. Stammsitz bei Horstmar. W: quadrierter Schild. Zuletzt 1425. (v. Sp.)

- Lüdinghausen**, Ludenthusen, Wolf v. L. Stammsitz Lüdinghausen. W: in W. 3 r. Querbalken, darüber hin ein bl. rechtspringender g. gekrönter Löwe wachsend zw. 2 w. mit den 3 r. Querbalken belegten Flügeln. In Westfalen 1806 erloschen, blüht noch in Kurland und Preußen fort. (v. Sp.) s. auch Schwieters.
- Lembek**. Stammsitz bei Wulsen. W: in R. ein w. Messelblatt mit 3 ins Schächerkreuz darauf gelegten Nägeln. Auf dem gekröntem Helm ein r. und ein w. Flügel. Erloschen 1520. (v. Sp.)
- Lingen**. Stammsitz Lingen a. d. Ems. W: 6 mal quergeteilt, auf d. Helm offener Flug. Zulezt 1448. (v. Sp.)
- Legten**.
- Lent**.
- Nach 1200: Lon**. Stammsitz bei Südlohn. W: in W. ein f. Querbalken, über den 3 f. Vögel schreiten. Auf d. Helm f. sitzender Hund mit g. Halsband. 1741 im Mannesstamm erloschen. (v. Sp.)
- Langen**. Stammsitz bei Westbevern. W: in B. rechts schräge Reihe von g. Rauten (meist 5). Auf d. Helm rechts ein g. links ein b. Gefäß, aus welchem r. Flammen emporlodern. Blühte noch 1808. (v. Sp.)
- Latte**.
- Meinhövel**. Stammsitz das heutige Nordkirchen. W: R. über G. quergeteilt, oben 3 g. Bracteaten balkenweis gestellt. (v. Sp.) Godfried v. Meinhövels einzige Tochter wurde um 1300 mit Hermann v. Münster Brochhoff verheiratet und so kam Meinhövel in den Besitz der Familie v. Münster. (Schwieters S. 69).
- Mölleneck**, Mulinbik. Stammsitz im Lippeschen. W: in B. w. r. aufgezäumter Pferdekopf. Zulezt 1524 (v. Sp.)
- Merfeld**. Stammsitz im Kirchspiel Dülmen. W: in W. ein r. schräges Gitter. Auf dem gekr. Helm ein w. u. r. Flügel, dazw. wiederholt sich d. Schild. Erloschen gegen 1680. Eine andere Linie zu Wolbeck und Westwinkel. W: in B. schräges g. Gitter. Blüht im gräflichen Stande fort. (v. Sp.)
- Münster-Meinhövel**. W: R. über G. geteilt, auf dem Helm 2 ebenso geteilte Büffelhörner. Blüht

fort (v. Sp. vgl. auch Westf. Siegelw. Einl. Ledebur:  
Archiv für deutsche Adelsgesch. II. 1865.

Mottenheim.

Metelen. Burgmänner zu Nienborg. W: 3 Lilien 2.  
1., dazw. in d. Mitte Kleeblatt. Kommt noch 1360  
vor. (v. Sp.)

Nach 1200: Meninchusen.

Mase.

Moylike.

Mecheln, Meglen. Stammsitz bei Men. W: Quergeteilt  
von einem rechtschrägen Balken überzogen, später  
3 Hunde im W. Erloschen. (v. Sp.)

Musna.

Northkerken.

Norendin. Stammsitz Dülmen. W: in R. w. schräges  
Gitter, auf d. Helme ein w. und r. Flügel. Zulezt  
1539. (v. Sp.)

Nach 1200: Nutlon.

Nienburg. Burgmänner zu Nienborg W: 4 mal quer-  
geteilt, jeder Streifen durch Spizenschnitt geteilt.  
Zulezt 1387. (v. Sp.)

Ostenfelde. W: quergeteilt, oben 3 nach rechtschreitende  
Vögel. (Fahne).

Nach 1200: Dchtrup, Dchtope.

Osterwyk. Stammsitz Osterw. Kr. Goesfeld. W: 3 Lilien  
2. 1. Blüht noch 1426. (v. Sp.)

Olen. 2 Fam. (v. Sp.) Beide ausgestorben.

Olfnen.

Olderdorpe. 5 Fam. Nach v. Sp. sämtlich erloschen.

Pykenbrock. Stammsitz Kr. Lüdinghausen. W: R. über  
S. quergeteilt, oben 3 g. Sterne nebeneinander.  
Auf dem Helm zwischen 2 r. Flügeln ein g. Stern.  
Um 1550 erloschen. (v. Sp.)

Nach 1200: Paschedag.

Paschaline.

Plater. Münsterl. Geschlecht. W: schrägrechter Balken,  
darüber im Schildeshaupt 5 lagiger Turnierkragen.  
Zulezt 1358. (v. Sp.)

Pasche.

Pappenhusne.

Porteslare.

- Quernheim.** Stammsitz Stift Quernheim. W: roter Querbalken in S., auf dem bewulsteten Helme offener silb. Adlerflug mit den r. Balken verziert (wie Osterwyl, Maße). Blüht fort. (v. Sp.)
- Rumpeshorst.**
- Rechede.** Stammsitz bei Dlfen. W: Schräges Gitter, auf d. Helm offener Flug. 1477 noch blühend. (v. Sp.)
- Rozlo.**
- Rufeslare.**
- Rodenlo.**
- Rectha.**
- Ridderbroke.**
- Rise.**
- Nach 1200.: Reggerinc.**
- Ramesberg.** Stammsitz im Kirchspiel Schöppingen. W: 3 Lilien 2. 1. Zuletzt 1418. (v. Sp.)
- Rede, Reth.** 3 Fam. (v. Sp.) Erlöschten.
- Runkel.**
- Rene.** Stammsitz Stadt Rheine. W: quergeteilt, unten 3 Reihen Eifenhüte, oben ein sitzender Schwan. Blüht noch 1538 (v. Sp.)
- Ringenberg,** früher Dingethe. Stammsitz bei Bocholt. W: In R. 10 g. Ringe 3. 3. 3. 1. Auf d. Helm ein offener r. Flug, jeder Flügel mit einem g. Querbalken, begleitet von 3 g. Ringen 2. 1. beladen. (v. Sp.)
- Ruvenberg.**
- Ruze.** W: 2 Querbalken. Erscheint noch 1388 (v. Sp.)
- Rubo.**
- Rinckerode, Rinkenrode.** Stammsitz das jetzige Haus Borg, Kirchsp. Rindf. W: v. S. und G. gespalten, darüber eine w. viereckige Schnalle. (v. Sp.) Erlösch mit Gerwin IV. im Mannesstamm. Seine Tochter Gostie war mit dem Edelherrn Diedrich v. Volmestein vermählt. (Schwieters S. 32.)
- Rorup, Rodepe.** Stammsitz beim Dorfe Rorup, Kr. Coesfeld, später auf Haus Rorup bei Senden. W: in G. ein schräges r. Gitter. Auf d. Helme ein r. und ein g. Flügel. Blühte noch 1554. (v. Sp.)
- Raesfeld, Razfelde.** Stammsitz im Kr. Borken. Eine der Familien, die v. Sp. anführt, ist ein Zweig der

- Erlen von Gemen und blüht noch. Ob sie mit unserer Fam. identisch ist, bleibt zweifelhaft.
- Sendenhorst.**
- Schonebeck.** Stammsitz Bauerschaft Schonebeck bei Mr. W: in W. 2 r. Querbalken. Auf dem Helm 2 w. Fasanenfedern mit 2 r. Balken belegt. In Westfalen erloschen. Blüht noch z. St. Louis in Amerika. (v. Sp.)
- Schwansbel.** Stammsitz bei Lünen. W: in W. 3 f. Steigbügel 2. 1. mit je einer g. Schnalle. Auf dem gefr. Helm ein w. und f. Flügel. (v. Sp.)
- Stocheim.** Stammsitz bei Nienborg Nr. Ahaus. W: 3 Wolfsangeln 2. 1. Blühte noch 1350.
- Sprakelo.**
- Schrage, Scrage.** Stammsitz wohl die Geite bei Hamm. W: 3 nach oben gerichtete Pfeilspitzen. Blühte noch 1449. (v. Sp.)
- Saprothe.**
- Steveninck.**
- Stromberg.** Burggr. Stammsitz Stromberg. W: 3 f. Vögel nach rechts schreitend. (v. Sp.)
- Nach 1200: **Sudbefe.**
- Sudwic.** Geschl. des Münsterlandes. W: 9 Kauten 4. 3. 2. 1417 noch blühend. (v. Sp.)
- Senden.** Stammsitz Haus Senden, Kirchsp. Dlfen. W: in R. 2 w. Querbalken. Auf dem Helm offener r. Flug, jeder Flügel mit 3 w. Querbalken belegt. Blühte noch 1504. (v. Sp.)
- Sunderhus.**
- Sintraminlo.**
- Schwartwald.** Stammheimat: Emsland. W: in Bl. ein w. springender Bock. Auf d. bl. w. gewulsteten Helm ein wachsender w. Bock zw. 2 bl. Flügeln. Vor 1500 erloschen. (v. Sp.)
- Specke.** v. Sp. zählt 3 Fam. auf. Eine Linie hat ihren Stammsitz in d. Bauerschaft Elvert Ksp. Lüdinghausen. W: Schräges Gitter.
- Schroder v. Men.** Stammsitz Stadt Men. W: geflügelter Löwe. Um 1400 erloschen. (v. Sp.)
- Scheneke, pincerna de Merfeld.** Stammsitz Haus Merfeld bei Dülmen. W: Schräges Gitter. Die Familie besaß noch 1376 einen Burghof zu Haus Dülmen (v. Sp.)

Sconenberg.

Sungeren.

Strünkede. Stammsitz Haus Str. im Amt Bochum.  
W: G. über Gr. quergeteilt, oben ein nach r. schrei-  
tender r. Löwe, unten 3 w. Rosen 2. 1. Auf d. Helm  
d. Löwe wachsend. Blühte noch 1772. (v. Sp.)

Selekinc.

Sredowe.

Sarg, Sasse. Burgmänner zu Mienborg. W: im oben w.  
unten g. Schild ein r. Querbalken, darüber ein 5 lagiger  
f. Turnierkragen. Um 1518 erloschen. (v. Sp.)

Stryck. Burgmänner zu Horstmar. W: in W. 3 r. Lilien  
2. 1. Auf d. Helm w. r. aufgeschl. Hut mit 7 w. Federn  
besteckt. (v. Sp.)

Steinfurt, Stenvorde.

Sebelinge.

Scolden.

Scotten.

Slummer.

Sunneborn, Suneborn. Stammsitz bei Hiltrup unweit  
Mr. W: quer geteilt, oben 3 Brakteen nebenein-  
ander. (v. Sp.)

Saltesberge.

Dhungestorp.

Duschusen.

Delgte, Delget.

Dunen. Helm mit Flug. Zuletzt 1343. (v. Sp.)

Dhroppen.

Nach 1200: Tatko.

Dhickenberge.

Dwiclo, Dwichlo. Stammsitz bei Delden in Holland.  
W: wie die Ketteler. f. Kesselhafen in W. Blüht  
fort. (v. Sp.)

Dylbeck. Stammsitz bei Havixbeck. 1584 erloschen. (v. Sp.)

Ubbincdorp.

Uveruche.

Udhelinchusen, Odelinchusen.

Wishevo. Im Ar. Lüdinghausen angeessen. W: im G.  
ein bl. Helm mit 2 w. Flügeln, der sich gekrönt über  
dem Schilde wiederholt. Um 1600 erloschen. (v. Sp.)

- Werne. Stammsitz Werne a. d. Lippe. Nach v. Sp. kommt das Geschlecht noch 1703 vor.
- Wisch, Wisge. Stammsitz bei Sendenhorst. Helm mit 2 Schirmbrettern, auf jedem 1 Lilie. Kommt 1454 noch vor. (v. Sp.)
- Warendorf. Mehrere Familien. (Fahne; v. Sp.)
- Witheren.
- Wulfheim. Stammsitz Wulsen. W: rechts gewandter Wolfskopf. Aus dieser Familie ging das Geschlecht Droste-Bischering hervor. (v. Sp.)
- Walegarden. Stammsitz bei Everswinkel. W: gespalten, auf dem bewulsteten Helm ein Spizhut, oben in eine Kugel, aus der 3 Federn hervorragen, endend. 1392 noch blühend. (v. Sp.)
- Walstede. Stammsitz Kr. Lüdinghausen. W: 3 Kugeln 2. 1., dazwischen ein Stern. Kommt vor bis 1455. (v. Sp.)
- Wattenscheute.
- Westrothe.
- Werenzo. Münsterländer Geschlecht. W: 3 halbenweis gestellte Vögel nach rechts schreitend. Kommen 1326 noch vor. (v. Sp.)
- Wederike.
- Wormen.
- Were.
- Nach 1200: Werle. Nach Fahne W: ein abgekürztes Spindekreuz.
- Wedderden, Widerne. Stammsitz bei Dülmen. W: in R. w. Widder mit g. Hörnern. 1487 erloschen. (v. Sp.)
- Walsem, Walshem. Burgmänner zu Boglar Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal r. w. quer gestreift, desgl. der offene Flug auf dem gekrönten Helme. Zuletzt 1486. (v. Sp.)
- Waltorpe.
- Witten. Nach v. Sp. 4 Familien, von denen eine als Wappen 3 w. Lilien 2. 1. in B. hat. Eine Linie blüht in Curland und Rom fort.
- Wiebe.
- Westwick. Im Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal rechtschräg gestreift. Kommt 1410 noch vor. (v. Sp.)
- Zapel.

Von den Familien existieren noch: Wscheberg, Bönen (Westerholt), Clodt, Detten, Dindlage, Droste Bischerig (D. Senden), Fridagh, Bittinghof, Galen, Hövel, Horst, (Wolff v.) Lüdinghausen, Merveldt, Münster-Meinhövel, Duernheim, Raesfeld, Schonebeck, Twickel, im Ganzen also 18 von 259.<sup>1)</sup>

### **Wohnungen von Ministerialen auf der Domimmunität.**

Ohne Zweifel waren die meisten der bischöflichen Ministerialen auf den Gütern ansässig, welche sie vom Bischof zu Lehen trugen oder etwa als Eigentum besaßen. Die Burgmannen lebten in den festen Plätzen des Bistums. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob die bischöflichen Ministerialen, welche vermöge ihres Amtes in der Nähe des Bischofs zu verweilen gezwungen waren, auf der Domimmunität gewohnt haben oder nicht.

Zwei Ansichten stehen sich hier gegenüber. Nach der der einen von Tibus vertretenen<sup>2)</sup> haben die Ministerialen, welche zur Verteidigung notwendig waren, außerhalb der Immunität oder in unmittelbarer Nähe derselben ihre Wohnungen gehabt. Tibus bestimmt die Wohnungen noch genauer, wenn er sagt, der praefectus urbis und die Ministerialen hätten im Süden, Südosten und Südwesten des die Immunität abschließenden Walles und Grabens gewohnt und ihre Wohnungen, wie sie sich in der wohl schon bald nach der Zeit Bischof Burchards erbauten Burg auf dem Bispinghose wiederfinden, wären auch hier zu einer Art Burg vereinigt gewesen.

<sup>1)</sup> Herr Geheimrat Prof. Dr. A. Schulte teilte mir mit, daß von Baderborner Ministerialen, die er nach dem Register von Erhard zusammenstellte, (105 Namen), nur die Familien Brädel, Brenken, Donap und Pappenheim noch existieren.

Für die Wappen ist charakteristisch:

Schräges Gitter, sonst sehr wenig verbreitet;

Balken: mit oder ohne Zutaten;

balkenweise gestellte Vögel;

balkenweise gestellte andere Dinge;

der Balken im münsterischen Stiftswappen.

<sup>2)</sup> Die Stadt Münster 1882.

Der Vertreter der anderen Ansicht ist Sauer.<sup>1)</sup> Ministerialen, besonders Hausbeamte des Bischofs, hätten ursprünglich innerhalb der urbs Mimigardevord gewohnt. Das Streben der Bischöfe sei auf Verdrängung der Ministerialen von der Burg gerichtet gewesen, die dann durch andere Stiftsgüter und zwar zunächst durch Parzellen auf dem bischöflichen Hofe in der Stadt entschädigt worden seien.

Es handelt sich in der Hauptsache um die Beantwortung der Frage: Durften bischöfliche Ministerialen innerhalb der Immunität wohnen oder mußten sie außerhalb wohnen?

Tatsache ist, daß einige Ministerialen zu einer Zeit Wohnungen innerhalb der Domimmunität hatten. Dies geht aus folgenden urkundlichen Nachrichten hervor: Im Jahre 1246 (W. 457) verkauft Gisla, die Witwe des Ministerialen Godfried von Schonebeck, ihr infra urbem Monasterii liegendes Grundstück dem Bischof von Münster. Dieses Grundstück überläßt der Bischof vier Kanonikern, „qui consequi non poterant aliquas mansiones in urbe“, zur Errichtung von Vikarwohnungen und zwar unter ausdrücklicher Verleihung des Immunitätsrechts. Auffallen muß, daß das Grundstück, obwohl es auf der Immunität lag, kein Immunitätsrecht besaß, woraus wir schließen müssen, daß es nicht immer zum Immunitätsbezirk gehört hat, sondern hier eine Erweiterung eintrat. Der Schonebeck hatte also nicht innerhalb der Immunität gewohnt. Eine andere Urkunde aus dem Jahre 1268 (W. 817) berichtet, daß Arnold, Sohn des ehemaligen bischöflichen Drostes Albert, dem Domkanonikus Gerhard „domum suam in urbe Monasteriensi sitam juxta coquinam nostram (sc. episcopi), welches er vom Bischof zu Lehen trug, verkauft, worauf der Bischof das Haus von der Lehnshörigkeit befreit und ihm die Vorrechte der Immunitätskurien erteilt. Auch hier ist der Schluß einer späteren Einbeziehung in die Immunität unabweisbar.

Wann hat nun diese Einbeziehung obiger Grundstücke in das Gebiet der Immunität stattgefunden?

Die Chronik meldet, daß Bischof Burchard v. Holte (1098—1118) „ambobus fratribus — d. h. den Kanonikern der beiden Dome, die damals auf der Immunität bestanden,

<sup>1)</sup> Westf. Ztschr. Bd. 32: Die bischöfliche Burg auf dem Bispinghose zu Münster.

— urbem ampliavit“, da der Raum mit der Zeit zu beschränkt geworden war. Wir müssen annehmen, daß der Bischof zur Erweiterung das Gebiet benutzte, das an die bisherige Grenze der Immunität anstieß und zum Teil wohl auch mit Wohnungen von Ministerialen besetzt war, die sie erst nach und nach und überhaupt nicht sämtlich verließen. In der Zeit, in der unsere beiden Urkunden abgefaßt sind, reichte also jene, von Bischof Burchard vollzogene Erweiterung der Immunität nicht mehr aus, was auch aus den Worten „qui consequi non poterant aliquas mansiones in urbe“ und aus der Tatsache, daß jene bisher von Ministerialen innegehabten Grundstücke in den Besitz von Klerikern übergehen, deutlich hervorgeht. Ob jenes die einzige Erweiterung der Domimmunität gewesen ist und ob infolge jener Erweiterung die genannten Grundstücke in die Immunität einbezogen wurden, läßt sich nicht positiv entscheiden. Soviel ist jedenfalls klar, daß jene beiden Urkunden kein entscheidendes Kriterium dafür abgeben können, ob den bischöflichen Ministerialen das Wohnen auf der Domimmunität im Prinzip erlaubt war.

Für die Entscheidung dieser Frage kommt nur die urkundliche Tatsache in Betracht, daß im Jahre 1460 die Gebrüder Droste von Wischering auf den Schmerkotten, der jedenfalls von altersher, auch vor der durch Bischof Burchard vorgenommenen Erweiterung auf der Immunität lag, Verzicht leisteten.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Besitzer dieses auf der Immunität liegenden Grundstückes Inhaber eines bischöflichen Erbambtes gewesen sind. Dies kann zu dem Schluß führen, der auch innerer Wahrscheinlichkeit durchaus nicht entbehrt, daß nur die Inhaber der Hofämter oder sogar nur die des bedeutendsten, wie des Dapiferats, ausnahmsweise auf der Immunität wohnen durften, da sie ja infolge ihres Amtes stets in der Nähe des bischöflichen Herrn weilen mußten, d. h. natürlich zu der Zeit, als die Ämter noch nicht zu bloßen Titeln geworden waren. Interessant ist, was Kerffenbroid hervorhebt,<sup>1)</sup> daß zu seiner Zeit noch alle Bewohner des Domhofes ein eheloses Leben führen mußten. Die Vermutung liegt nahe, daß dies umsomehr in den früheren Jahrhunderten Vorschrift ge-

<sup>1)</sup> Geschichte der Wiedertäufer. Münst. Gesch. Du.

wesen sein mag. Seit wann die Drostcn auf dem Domhose ansässig waren, läßt sich nicht entscheiden. Ebenso läßt sich nicht der Beweis erbringen, daß die Ministerialen, deren Aufgabe die Verteidigung der Immunität war, jemals auf dem Domplatze selbst gewohnt haben. Es ist anzunehmen, daß sie anfangs hart an der Immunität ihre Wohnungen hatten, um im Falle der Not ihrem Herrn möglichst rasch Hülfe bringen zu können. Zu der Annahme, daß ihre Wohnungen an der Immunität befestigt waren, liegt kein zwingender Grund vor. Im Jahre 1121, nach der Vertreibung des Bischofs Dietrich durch seine Ministerialen verschanzten sich diese in der Burg Mäimigardevord gegen den andringenden Herzog Lothar, der dann die Verteidiger gefangen fortführte.<sup>1)</sup> Diese Sitze an der Immunität haben die Ministerialen nicht immer behalten, was, wie wir sahen, die Notwendigkeit der Erweiterung der Immunität mit sich brachte. Später machte sich wieder der Platzmangel auf der Immunität empfindlich bemerkbar, sodaß die Domherren gezwungen waren, den Ministerialen, die auf dem Erweiterungsterrain noch Grundbesitz hatten, ihre Grundstücke abzukaufen. Einen solchen Fall haben wir in der Urkunde W. 457 (1246) vor uns. Wo blieben nun diese Ministerialen? Wir machen die interessante Beobachtung, daß die Familie von Schonebeck, um die es sich in obiger Urkunde handelt, später im Besitze eines Burglehens auf dem Bispinghose erscheint, das Hermann v. Schonebeck im Jahre 1322 an das Kloster Hohenholte verkauft.<sup>2)</sup> Vielleicht gehen wir nicht fehl, wenn wir diesen einzelnen Fall verallgemeinern und sagen, daß die zur Verteidigung dienenden überhaupt die auf dem Erweiterungsterrain wohnenden Ministerialen zum größten Teil auf der bischöflichen Burg Burglehen erhielten.

Wenn auch seit dem Jahre 1278 die Burg als solche ihre Bedeutung verlor, da ihre Türme in den Besitz der Stadt übergingen und ihre der Stadt zugewandte Befestigung niedergelegt wurde, so blieben doch die Burgmannssitze nebst ihrer Befreiung von bürgerlichen Lasten bestehen.

<sup>1)</sup> Erh. Reg. 1459.

<sup>2)</sup> Hohenholte. Urk. Nr. 20.

## Entstehung eines besonderen Ministerialen-Rechts.

Leider besitzen wir ein kodifiziertes Dienstrecht der Ministerialen der Bischöfe von Münster nicht, wie ein solches z. B. für die kölnischen und tecklenburgischen Dienstmannen auf uns gekommen ist, in dem die Summe der Pflichten und Rechte der Ministerialen formuliert war.<sup>1)</sup> Ob auch in Münster ein kodifiziertes Dienstrecht bestanden hat, ist fraglich, da sie im ganzen ziemlich selten sind.

Als spätesten Zeitpunkt für die Entstehung des Rechts der bischöflich-münsterischen Ministerialen können wir die Regierung des Bischofs Friedrich I. (1046—1084) ansetzen.<sup>2)</sup> Dies können wir schließen aus einer Urkunde des Jahres 1085 (CD 164). Es handelt sich um eine Konstitution des Bischofs Erpho zu Mimigardevord betreffend die Rechte der Dienstleute des Stiftes Freckenhorst. Auf Bitten der Äbtissin dieses Stiftes, die den Zustand der Dienstleute ihrer Kirche zu verbessern wünschte, verleiht Bischof Erpho demselben eben das Recht, welches Bischof Friedrich I. den domprobsteilichen Dienstleuten zugestanden hatte. Es heißt da von den Freckenhorster Dienstleuten: „quia non melius fere jus quam liti et qui cotidie ad curtes serviunt, habuerant, quale habent, qui ad episcopatum pertinent, quale et dominus meus Frithericus pro sua clementia ministris, qui ad preposituram pertinent, me rogante et impetrante jus dederat — tale jus, legem, justiciam, qualem episcopales et qui ad preposituram pertinent ministri habere videntur, concessi, dedi —“ Aus der Urkunde geht also unzweifelhaft hervor, daß die Ministerialen der Bischöfe von Münster spätestens unter Bischof Friedrich I. ein ausgebildetes Dienstrecht hatten. Ob es geschrieben oder ungeschrieben war, läßt sich nicht erkennen.

<sup>1)</sup> Wichtig sind die privilegia de justitia ministerialium ecclesie Bambergensis, das Dienstrecht der Dienstmannen der Erzstifte Köln und Magdeburg, der Stifte Hildesheim, Basel, Worms u. a.

<sup>2)</sup> Das Weißenburg. D. R. fällt nach Waitz B. G. V. 341 in den Anfang des 12. Jahrh., während die D. R. von Ohr und St. Peter zu Köln erst in die Mitte und 2. Hälfte des 12. Jahrh. fallen. Das Tecklenb. D. R. fällt nach Fressel in die Zeit von 1186—1236.

Bei Veräußerungen von Gütern samt Ministerialen pflegten genaue Abmachungen wegen der Rechtsverhältnisse dieser Ministerialen getroffen zu werden. Entscheidend dafür, welches Dienstrecht die Ministerialen annahmen, war abgesehen von dem Willen des Bischofs die Überlegung, welches Dienstrecht ihnen den größten Nutzen gewährte, ob das bisher innegehabte oder das der Ministerialen des neuen Herrn. So bestätigt z. B. Bischof Otto II. um 1252—1259 den Ministerialen der vom Stift Münster erworbenen Ravensbergischen Besitzungen das ihnen im Jahre 1224 vom Grafen Otto von Ravensberg verliehene Paderborner Dienstrecht.<sup>1)</sup>

Wir müssen also schließen, daß die bischöflichen Ministerialen zwar ein einheitliches Dienstrecht hatten, daß für neuerworbene Gebiete aber ältere Dienstrechte in Geltung blieben und vereinzelt auch wohl einer Person das alte Recht gewahrt wurde. Vielleicht gehen wir nicht fehl mit der Annahme, daß das angeborene Ministerialrecht, um den Rechtszustand nicht zu verändern, bei G u t s erwerbungen möglichst geschont wurde, bei reinem Erwerb von Personen jedoch häufig zur Umänderung kam. Im ganzen mochten die Abweichungen vom Rechte der übrigen Ministerialen gering und überhaupt die Fälle eines abweichenden Dienstrechts nicht besonders häufig sein.

## Kap. II. Die volle Ausbildung des Standes im 12. und 13. Jahrhundert.

### Eintritt in die Ministerialität und Entlassung aus ihr.

Beispiele für das Herabsinken von ursprünglich dynastischen Familien in den Stand der bischöflichen Ministerialen sind durchaus nicht selten. Sinegenen muß das Aufsteigen von Ministerialen zu dynastischem Range beinahe als unerhört bezeichnet werden. Für unser Gebiet haben wir kein Beispiel aufzuweisen. Nach Mloys Schulte<sup>2)</sup> ist außerhalb des Berner Gebiets und Osterreichs kein Fall erwiesen, wo vor 1330 ein

<sup>1)</sup> Vgl. auch B. 707 (1263): Verkauf von 2 Höfen durch das Kloster Nordhausen an B. Gerhard. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ministerialen ihr altes Dienstrecht behalten sollen.

<sup>2)</sup> Standesverh. d. Minnesf. S. 196.

männlicher Ministerial in den Freiherrenstand erhoben wurde. In seinem eingehenden Werke: „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“<sup>1)</sup> wendet sich Schulte gegen die Ausführungen von Dugerns,<sup>2)</sup> der von einem Unterschied zwischen Herrenstand und Ministerialität seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nichts wissen will, und stellt nachdrücklich fest, daß nur einige wenige dienstmännische Geschlechter, und zwar fast nur Reichsministerialen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Herrenstand aufgenommen worden sind.

b. Zallinger führt das Abnehmen der Stärke der freien Ritterschaft weniger auf das Aussterben der einzelnen Familien als vielmehr auf den Eintritt derselben in die Dienstmannschaft der Fürsten zurück. So ist nach ihm bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts der ganze freie ostfälische Adel mit wenigen Ausnahmen dienstmännisch geworden. Als treibendes Motiv führt er das Streben nach Verbesserung der äußeren Lage, insbesondere nach Anhäufung möglichst reichen Grundbesitzes an.<sup>3)</sup>

Aber die Verhältnisse sind nicht überall gleichartig. Während z. B. in Sachsen sich ein erheblicher Teil der alten Edelherren der Dienstmannschaft zuwandte, ist dies z. B. in Schwaben nicht der Fall<sup>4)</sup> und kommt für Süddeutschland überhaupt kaum in Betracht.

Wie liegen nun die Verhältnisse im Münsterischen?

Moys Schulte, der in seinem Werke die Gründe des allmählich im ganzen Reiche hervortretenden Rückganges des Adels aufdeckt, führt im Excurs VI die edelfreien Geschlechter Westfalens nach ihrer Dauer an. Die für Münster in Betracht kommenden edelfreien Geschlechter führe ich meist nach seiner Tabelle an und stelle daneben die bischöflichen Ministerialen gleichen Namens. Der Nachweis des Übertritts ist meist nicht leicht zu führen. Soviel wird aber aus der Aufstellung klar werden, daß der Übertritt Edelfreier in die bischöflich-münsterische Ministerialität ziemlich häufig gewesen sein muß.

<sup>1)</sup> S. 24 ff., 35 f., 39 ff., 330, 337.

<sup>2)</sup> Der Herrenstand im M. A. Bd. I, 1908. cfr. Kritik von Schultes Werk a. a. D.

<sup>3)</sup> Schöffensbarfr. S. 260. ff.

<sup>4)</sup> Schulte: Adel u. d. R. S. 52.

## Ministerialen.

Ahaus: CD. 563 (1197) tritt ein Johann de Ahus als Ministerial auf. Der gleiche Vorname begegnet von 1221—1238, dessen Träger als nobilis angeführt wird. Vielleicht stammt der Ministerial Johann aus dessen Geschlecht. Sonst kommen noch vor: Johann (CD. 563) und Winemar. W. 1695 (1207).

## Edelfreie.

Ahaus: 1. Diepenheim-Ahaus bis 1241. 2. Horstmar-Ahaus von 1255 bis ca. 1406.

## Ministerialen.

Altena: 1213—15 kommt ein Herm. v. A. als nobilis vor, 1215 ein Gerhard. Ministerialen: Hermann v. A.: W. 522 (1250) und Gerhard v. A.: W. 609 (1256).

## Edelfreie.

Altena: Edle von.

## Ministerialen.

Ascheberg: Wappengenossen sind die Daverenberg, Meinhövel, Münster.

## Edelfreie.

Ascheberg: zuletzt edelfrei 1206 (W. 37), dann niederer Adel bis heute.

## Ministerialen.

Bermentvelde: erscheint unter den Edlen in einer Bürgerschaftsurkunde von 1303 (Westf. Ztschr. 25 S. 302—3), zwischen einem Edlen und einem Ministerialen (Stromberg und Beveren) 1284 (W. 1243), sonst stets unter Ministerialen. Die Familie muß im 13. und 14. Jahrhundert ministerialisch geworden sein. Im Wappen 3 Vögel wie die Ministerialen Bitter, Werenzo.

## Edelfreie.

Bermentvelde, aus dem Hause Lohn, blühte nach v. Sp. noch 1511; 1245 wohl edelfrei: W. 433, dann niederer Adel.

## Ministerialen.

Büren: Werenchiz v. B. D. UB. I 255 (1134). Die Abstammung von dem Edelgeschlecht bleibt zweifelhaft.

## Edelfreie.

Büren: ausgestorben 1661.

## Ministerialen.

Dale: Hermann v. CD. 231 (1139). Abstammung zweifelhaft.

## Edelfreie.

Dale: Grafen v. ausgestorben 1328.

## Ministerialen.

Elen: Werner v. E.: W. 3 (1201). Siehe Siegelwerk: Sig. Everhardi de Elen 1419. Den Vornamen nach zu schließen gehört die Ministerialenfamilie zu den Abkömmlingen der vormaligen Edlen v. E.: W: Pfahl. Philippus de E. nob. 1172 und 1189 (Nief. M. UG. S. 229, 273), Godefridus de E. nobilis 1226 (ebda 364), dagegen 1240 ministerialis genannt. (Jung, hist. com. Bentf. Urkb. S. 54. Wigands Arch. III S. 158).

## Edelfreie.

Elen: zuletzt nob. 1277 (W. 1014). 1522 noch nachweisbar.

## Ministerialen.

Freckenhorst: Heinrich und Lambert v.: W. 347 (1238); Bruno: W. 460 (1246); Johann: W. 472 (1247). Abstammung bleibt zweifelhaft.

## Edelfreie.

Freckenhorst: Everwin advoc. de 1150 D. UB. I 282, Everwin 1166 Erh. CD. 335.

## Ministerialen.

Gemen: Bernhard de Chemene: CD. 169 (1097—1100). Heinrich de Gemeneg: W. 154 (1221); Goswin v. G. und Br. Angenin: W. 1782 (1291). Heinrich v. G. ist nach seiner Stellung in den Urkunden der Jahre 1221 und 1234 (W. 317) als Ministerial zu bezeichnen, woraus v. Landsberg-Belen: „Geschichte der Herrschaft Gemen“ (Westf. Ztschr. 1862) den Schluß zieht, daß er nicht der eigentliche Herr der Herrschaft gewesen ist. Im Wappen haben die Gemen 3 Vögel wie die Bitter, Werenzo, Lon, Bermentvelde (vgl. Siegelw. Sig. Godsfriedi de Ghemene. 1278 und Vincentii de G. 1280). Die 3 Vögel hat bereits Vincenz Vater Engelbert hinzugenommen. Er war, wie es scheint, mit der ältesten Erbtöchter Mathilde des Bernhard dictus Paschedag vermählt. (W. 250): Niefert nimmt an, daß die 3 Vögel durch Verschwägerung mit dem Hause der Edlen von Lon in das

Gemeinsche Wappen gelangt seien. Gegen seine Annahme richten sich die Ausführungen von Landsberg-Belens (Westf. Ztschr. XXII S. 1 ff., 53 ff). Er läßt die Vögel vom Besitz des Hauses Döring herrühren. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Vincenz v. G., Sohn des Edlen Engelbert und der Tochter des Ministerialen Bernhard Paschedag, in den Urkunden nicht mit dem Titel nobilis erscheint.

#### Edelfreie.

Gemen: 1510 ausgestorben.

#### Ministerialen.

Holthausen: Im 13. Jahrh. kommen die Holt-  
hausen noch als Edle vor. Vgl. W. UB. IV 266, 268, 276,  
407, 1075, 1156; W. 826 unter den Ministerialen und trotzdem  
nobilis, daneben als Ministerialen der Bischöfe von Mr.  
und anderer Herren. v. Mr.: Werner v. H.: W. 611 (1256).  
Johann: W. 667 (1260). Im 14. Jahrh. gab es keine Edel-  
herren v. H. mehr. (Schwieters).

#### Edelfreie.

Holthausen: zuerst 1194 (CD. 536); Herm. 1269  
(W. 826). Alle Holthausen um 1520 erloschen.

#### Ministerialen.

Hövel: Später treten sie als Ministerialen auf: W. 1;  
W. UB. IV 1434; D. UB. I 731; Die bischöfl.-münsterischen  
Ministerialen stammen höchstwahrscheinlich von Hövel Sr.  
Lüdinghausen.

#### Edelfreie.

Hövel: mögen ursprünglich Grafen gewesen sein,  
vgl. Seiberß 80, Sloet (orkondenboek der Graafschappen  
Gelsen en Zutphen) 244: Comes de Huvele.

#### Ministerialen.

Rappenberg: Cesarius v.: CD. 382 (1176). Ab-  
stammung unsicher.

#### Edelfreie.

Rappenberg: ausgestorben 1171. (vgl. Vita Go-  
defridi Com. Cap. Pertz mon. Ser. XII. p. 513—530; Ro-  
manische Forschungen ed. Vollmöller VI Erlangen 1891  
p. 435—43; Acta Sanct. Boll. Janr. I. p. 857—63).

## Ministerialen.

Lohn: Ricbert v.: CD. 169 (1097—1100); Bernhard: Erh. Reg. 2057 (1179); Heinrich: CD. 563 (1197). Abstammung nicht nachzuweisen.

## Edelfreie.

Lohn: ausgestorben 1316.

## Ministerialen.

Metelen: Im 12. Jahrh. noch Edelherren: D. UB. I 334, 375, 385, 388, später Ministerialen von Münster, Steinfurt und Bentheim: (W. 826, 830, 857, 1028, 1118, 1246, 1327, 1355, 1551, 1575, 1650, Sloet 902. Seiberg 573.) CD. 409 (1180) wird Elveric de M. ausdrücklich als liber bezeichnet; 1197 (CD. 564) steht er unter Ministerialen.

## Edelfreie.

Metelen: zuletzt edel: 1187 Bernard: D. UB. I 388.

## Ministerialen.

Dsterwicz: Rodcher de: W. 73 (1213): Abstammung unsicher.

## Edelfreie.

Dsterwicz: 1197 Timmo de CD. 564.

## Ministerialen.

Ruce: Wilhelm: W. 277 (1230); 331 (1235); 447 (1246). Bernhard: W. 669 (1260).

## Edelfreie.

Ruce: Vogt des alten Domes in Mr., noch edelfrei 1260: W. 669, W. UB. VII 1061. Besteht weiter. Da 1277 Wilhelmus filius Johannis dicti Ruce de Dulmania den Schenken von Merveldt zum Großvater hat, muß Johann eine Mißheirat getan haben. W. UB. VII 1610 bis ins 14. Jahrhundert.

## Ministerialen.

Stromberg: Salt, filius Conradi de Stromberg: CD. 531 (1193); Conrad burgr. de Str.: W. 154 (1221); Omer de Stromberg W. 431 (1244).

## Edelfreie.

Stromberg: Burggrafen von, altes Geschlecht ausgestorben vor 1185; neues Geschlecht aus dem Hause Rüdenberg, ausgestorben 1403.

## Ministerialen.

## Saltesberge.

Wicboldus de Saltesberghe ministerialis Monasteriensis genannt. (Jung, hist. com. Bentf. Urfb. S. 54. Wigands Archiv III S. 159).

## Edelfreie.

Saltesberge: nobiles fratres de Saltesberch: Theodericus et Wibaldus 1172 (Mief. M. US. II S. 229). Theoderic nob. de Saltesberch 1215 (ebda S. 329).

## Ministerialen.

Werre: Mazo de: CD. 166 (1090—1092). Abstammung zweifelhaft.

## Edelfreie.

Werre: 1154 Lambertus de: CD. 432.

## Ministerialen.

Werenzō: Gleich ihnen sind auch die Bermentvelde ein Abspiß vom Stamm der Edlen von Lon, worauf die 3 Vögel im Schildeshaupt hinweisen. Die Werenzō sind in den Ministerialenstand übergetreten. Die 3 Lohnschen Querfäden lassen sie fort. Die gleich ihnen einen Zweig der von Lohn bildenden Rhemen haben statt der 3 Querfäden einen Balken eingesetzt. Bernhard Werenzō: CD. 390 (1177).

## Edelfreie.

Werenzō: ein Zweig der Edelherrn von Lohn, der von Anfang an kaum ebenbürtig war.

## Ministerialen.

Witten: Hermann und Everhard: W. 669 (1260). Abstammung zweifelhaft.

## Edelfreie.

Witten: Herm. de nob. 1268: W. UB. VII 1307 und 1283 ebda Nr. 1898. Bestand bis ins 16. Jahrh.

Häufig waren die Fälle, daß die Bischöfe aus besonderer Gunst oder als Entschädigung niedere Unfreie zum Stande der Dienstleute erhoben. Im Jahre 1238 (W. 348) verzichteten der villicus Johann nebst seiner Frau und deren Kindern erster und zweiter Ehe auf den Haupthof Beckum: „In cuius rei compensationem data ipsis quadam pecunie summa tam ipsos quam pueros libertati condonavimus et extunc

cum fidelitatis juramento in ministeriales Monasteriensis ecclesie recepimus, excepta Hadewige filia prioris viri que libera mansit, in cuius locum subiit Gertrudis, filia Wicboldi, jus ministerialis habitura." Freiheit und Ministerialität werden hier bestimmt geschieden. Auffallend ist, daß der Eigenhörige freigelassen wird, um Ministerial zu werden. Moys Schulte (Adel u. d. R. im M. S. 308 ff.) steht auf dem Standpunkt, der von Stutz und Schröder als richtig anerkannt worden ist, daß in derartigen Fällen keine wirkliche Freilassung vorliegt, sondern Lediglassung. „Der Herr entläßt einen Untergebenen aus dem schlechteren Litenverhältnis in das bessere Ministerialenverhältnis. Es ist eine Erhebung in die Ministerialität unter Herabminderung der bisherigen Herrschaftsrechte. Der Betroffene wechselt seinen Herrn nicht, er bessert nur sein Recht.“ (Sch. S. 310). Wenn daher Ficker (Heerschild S. 171 2) die obige scheinbare der Erhebung in die Ministerialität vorhergehende Freilassung dadurch zu erklären sucht, daß er annimmt, die Entwicklung habe sich in der Weise gestaltet, daß, nachdem sich die bevorzugte Stellung der ritterlichen Dienstmanschaft bestimmter ausgeprägt hatte, angesehene und begüterte Freie vielfach in dieselbe eingetreten seien, und sich eine Anschauung gebildet habe, wonach dieselben, obwohl persönlich unfrei, sich dennoch das Recht der Schöffenbarkeit bewahrt hätten und die Dienstmanschaft sich dann wohl so abgeschlossen habe, daß der Herr nur noch freie, nicht andere Unfreie in sie aufnehmen konnte, so kann man diesem Erklärungsversuche nicht zustimmen.

Im Jahre 1268 (W. 820) verkauft Bischof Gerhard den Königshof bei Bocholt an dessen Schulzen, entläßt diesen aus der Hörigkeit und verleiht ihm die Vorrechte der Mönchischen Ministerialen: „Theodericum scultetum — ipsius filias et filiam, sororem suam nomine Gelam eiusque filios et filias ab omni obnoxietate juris sive oneris — simpliciter et absolute absolvimus jus sive privilegium ecclesie nostre ministerialium concedentes eisdem.“ Diese Hof übergibt nun der Schulze dem Bischof und nimmt ihn als Lehen zurück: „scultetum curte eadem cum suis attinenciis simpliciter et absolute justo feodi tytulo investivimus, vice sive loco ecclesie nostre ministerialium possidenda, proprietate ipsius curtis dumtaxat nobis et nostre ecclesie reservata“.

Noch im Jahre 1378 (Nies. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 179) unter Bischof Florenz finden wir die Aufnahme in die Ministerialität erwähnt: „Si autem talis — ministerialis non sit, illum in nostrum ac ecclesie nostre ministerialem — recipimus sine expositione alicuius pecunie atque gratis.

Bei der Aufnahme in die Ministerialität haben die Ministerialen dem Bischof den Eid der Treue zu schwören. In seinem Urteilspruche über Bischof Otto v. Rietberg entbindet der Erzbischof von Cöln die Geistlichkeit, sowie die Lehns- und Dienstmannen vom Eide des Gehorsams und der Treue: „Vasallos et ministeriales aliosque subditos a fidelitatis debito juramento prestitito absolventes.“<sup>1)</sup>

Den Stand der Freien, den späteren 4. Heerschild, konnte nach Mohns Schulte<sup>2)</sup> der Dienstmann nur durch eine ausdrückliche Freilassung erhalten, wobei der Herr jedwedes Eigentumsrecht aufgab und der Betroffene von jeder Abhängigkeit frei wurde.<sup>3)</sup> Eine derartige Entlassung aus der Ministerialität, die mit vollständiger persönlicher Freiheit verbunden war, scheint nicht besonders häufig gewesen zu sein; ich habe in unseren Urkunden kein Beispiel dafür entdecken können. In dem Falle W. 792 (1267) entläßt Bischof Gerhard seinen Dienstmann Regebod, den Sohn des Helmicus gt. van then Hufen der Diensthörigkeit: „Regebodonem ab huiusmodi ministerialitate nostro et ecclesie nostre nomine absolute absolvimus penitus liberantes eiusdem ita quod secundum conditionem bonorum patronorum suorum se libere divertere poterit, quorsum volet.“ Es ist hier lediglich an Lediglassung zu denken. Meist fand Lediglassung beim Austausch von Ministerialen statt, z. B. a. 1300, wo Bischof Everhard den Ministerialen Harthlij de Westwich, „a jure fidelitatis et ministerialitatis, quo a nobis astrictus fore dinoscebatur“, entbindet. (W. 1677). Schulte führt (a. a. O.) diesen Akt als zweiten Fall von Lediglassung an: Lediglassung gegenüber

<sup>1)</sup> Vgl. W. 348 (1238); 906 (1271): Die zu Ministerialen aufgenommenen Brüder Hermann u. Bernhard Wulf v. Lüdinghausen: secundum formam sacramenti fidelitatis, quod vice sive loco ministerialium ipsis prestitimus“. Noch 1378 wird der Eid erwähnt: „ministerialem — qui super hoc debitum et solitum fidelitas prestiterit juramentum — drestito super hoc fidelitatis debito juramento“.

<sup>2)</sup> Standesverhältnisse, S. 194.

<sup>3)</sup> Adel u. d. d. R. S. 310.

einer anderen Herrschaft zum Zweck der Übertragung an diese, wobei der bisherige Herr Verzicht leistet, indem er sein Recht an einen anderen abtritt, und wobei der Ministerial nicht sein Recht wechselt, aber seinen Herrn.

### Verpflichtungen der Ministerialen.

Der Verleihung von Dienstlehen seitens ihres bischöflichen Herrn entsprachen Verpflichtungen von Seiten der Ministerialen. Unter ihnen steht der Kriegsdienst obenan. Öfters werden die Ministerialen als Streitmacht des Bischofs in den Urkunden erwähnt. Ministerialen des Bischofs Rudolf sollen z. B. den Edlen Bernhard von Lippe zur Wiedererlangung seiner Burg unterstützen. Der Bischof sagt W. 431 (1244): „nos et ministeriales nostri — obligavimus nos prestituros vos auxilium — Bernardo —. Fuit etiam ex parte nostra et ministerialium nostrorum — repromissum, quod nos et ministeriales nostri eis fideliter et viriliter debemus assistere contra talem.“ W. 545 (1252), wo wir von der Abtretung der Hälfte der Stadt Breden an Bischof Otto II. durch Erzbischof Conrad von Cöln hören, wird ausdrücklich bemerkt, daß die in der Stadt wohnenden Münsterischen Ministerialen den Bischof gegen jedermann zu unterstützen haben, „dummodo tempore gerre extra ipsum oppidum sint manentes“. Daß die Kriegsdienstpflicht als wesentlich zur Ministerialität hinzugehört, geht daraus hervor, daß die zu Ministerialen aufgenommenen Brüder Hermann und Bernhard Wulf von Lüdinghausen schwören, den Bischof gegen jeden unterstützen zu wollen, ausgenommen gegen den Werdener Abt, ihren Lehnsherrn (W. 906 (1271)).

Seinem bischöflichen Herrn mußte der Ministerial die Treue bewahren und zwar nicht nur während der Dauer des Ministerialitätsverhältnisses, sondern auch wenn er dieses verlassen hatte, insofern wenigstens, als er nicht die Waffen gegen ihn erheben durfte. Ebenso pflegte beim Übertritt in die Lehnshörigkeit eines fremden Herrn in den Urkunden die Unterstützung des Lehnsherrn gegen den Herrn des Ministerialen ausgeschlossen zu werden; z. B. trägt Sueder von Ringenberg im Jahre 1247 seine Burg dem Erzbischof von Cöln zu Lehen auf und verspricht ihm zu dienen gegen jedermann, außer gegen seinen Herrn, den Münsterischen Bischof.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienst findet sich ferner ausgedrückt W. 865 (1270), wo es von Dietrich und Hermann von Schonebeck heißt: „permanebunt in obsequio domini Monasteriensis episcopi contra quemlibet et quoslibet, excepto —“.

Die Ministerialen begleiten ihren Herrn auch auf den Zügen ins heilige Land. Leider fehlen hier fast gänzlich die Nachrichten für unser Gebiet. Und doch muß die Beteiligung der Ministerialen an den Kreuzzügen außerordentlich groß gewesen sein.<sup>1)</sup> Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verschwanden mehrere alte Ritternamen; den Grund haben wir wohl in manchen Fällen in der Teilnahme an den Kreuzzügen zu sehen. Wir können nur vereinzelte Spuren einer Beteiligung der bischöflich Münsterischen Ministerialität entdecken.

Der bischöfliche Ministerial Sueder de Dingede nahm teil an dem von deutschen Fürsten im Jahre 1217 unternommenen Kreuzzug, den auch Bischof Otto I. von Münster mitmachte, der 1218 bei Cäsarea starb.<sup>2)</sup> Eine in obsidione Damiathe ausgestellte Urkunde berichtet, daß Sueder während dieses Kreuzzuges gewisse in der Utrechter Diözese gelegene Güter wegen der „graves expensas, quas faciunt fratres domus Theutonicorum in Jerusalem tum in infirmis tum in militibus contra insultus Sarazenorum sustentandis“ den fratres schenkte. (Matth. Vet. Aev. Anal. V p. 682). Auf Teilnahme an einem Kreuzzuge ist ferner aus folgendem zu schließen: Sehr häufig kommt in den Urkunden der Name Norendin unter den Ministerialen vor. Wilmans weist darauf hin (Anm. zu 1572; 1297), daß aller Wahrscheinlichkeit nach der ältere Heinrich Norendin seinen seltsamen, aus dem Deutschen nicht zu erklärenden Beinamen von dem arabischen „Nurredin“ erhalten habe in dem Kreuzzuge 1189 und 1190, an dem Bischof Hermann in hervorragender Weise sich beteiligte.

Das den militärischen Charakter kennzeichnende Wort ist „miles“. In den münsterischen Urkunden erscheinen die milites um die Mitte des 11. Jahrhunderts. So kommt in der unter Bischof Robert (1042—1063) ausgefertigten Ur-

<sup>1)</sup> Ich verweise auf den Excurs bei Kluckhohn a. a. O. S. 241 ff., der für die Jahre 1192—1250 eine Beteiligung von 97 % feststellt.

<sup>2)</sup> W. 122 (1218); Böhmer Reg. Imp. 1198—1254 S. 371.

kunde ein *Hermann miles* vor. (CD. 138 (1042)). Das Wort ist aber anfangs auf freie Ritter beschränkt. Als Bezeichnung für Ministerialen tritt es in unserem Gebiet mit Beginn des 13. Jahrhunderts auf<sup>1)</sup> und zwar anfangs nur für einzelne, bis es von der 2. Hälfte des Jahrhunderts an ganz allgemein wird. *Milites* und *ministeriales* finden sich öfter auch nebeneinander: *mil. ac min.*<sup>2)</sup> oder *mil. min.*<sup>3)</sup>

Mit dem Kriegsdienst steht eng in Zusammenhang der Burgdienst, die Verteidigung der zum Bistum gehörigen Burgen. Derartige Landesburgen waren: Dülmen, Lon, Rechede, Sassenberg, Nienborg, Landegge, Telgte, Wolbeck, Ringenberg, Fretheburch, Fresenberg, Horstmar, Boglar u. a. Die speziell an einer bestimmten Burg haftende Verteidigungspflicht gründete sich auf ein sogenanntes *beneficium castrense*. Aber nicht alle *castrenses* waren zugleich Ministerialen<sup>4)</sup>, wenn auch der weitaus größte Teil.<sup>5)</sup> In dem Lehnzbuche des Bischofs Florenz von Münster aus dem Jahre 1370 (cfr. Merten S. 122 ff.) begegnet eine große Zahl von Burglehninhabern, die als münsterische Ministerialen bekannt sind. Wie auf jenen Landesburgen der Dienst von den Ministerialen verrichtet wurde, ob er wie in der Grafschaft Tecklenburg oder anderwärts in mehrwöchentlichem Turnus ausgeübt wurde, oder ob einzelne längere Zeit ihr Amt bekleideten, darüber geben unsere Urkunden keine Auskunft.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> B. 271 (1230); 304, 308 (1233); 346 (1238), 356 (1239); 408 (1242); 413 (1243); 433 (1245); 446 (1246); 506 (1249).

<sup>2)</sup> B. 1175 (1282).

<sup>3)</sup> 1365 (1289); Nies. Beitr. I<sup>2</sup>, Nr. 90 (1306).

<sup>4)</sup> Vgl. Niese: Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. 1905. S. 237.

<sup>5)</sup> Merten, S. 20 f. u.

<sup>6)</sup> Über die münsterischen Landesburgen vgl. Neuhaus: „Über die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den BB. v. Nr.“ Westf. Ztschr. 22, 1862. — Darpe: Gesch. Horstmars, seiner Edelherrn und Burgmannen Westf. Ztschr. 40 (1882); — Behne: „Beiträge zur Gesch. und Verfassung des ehem. Niederstifts Nr. Emden 1830. — Sauer: Die bischöfl. Burg. Westf. Ztschr. 32. — Heschelmann: „Über die Entwickl. der Landeshoheit der BB. von Nr. Progr. Nr.“ 1868. — Meißterernst: Grundbesitzverhältnisse in d. Stadt Nr. im M. Nr. Diss. 1909. — Merten: Bonn. Diss. 1911: Entstehungs- und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen.

Die Ansicht, daß die Ministerialen zum Kriegsdienst verpflichtet waren, ist ganz allgemein anerkannt. Ph. Heck stellt sich zu sämtlichen Forschern in Gegensatz, wenn er behauptet, von einer Verpflichtung der Ministerialen zum Reiterdienst sei keine Rede. ((Sachsensp. u. Stände d. Fr. S. 719, 20).

Die Ministerialen bilden einen Teil des bischöflichen Rates. Häufig wird in Stiftsangelegenheiten, besonders in den sie am meisten interessierenden Beurteilungen, die den Besitzstand betreffen, ihr „consilium et consensus“ neben dem des Klerus und des übrigen Laienelements erwähnt,<sup>1)</sup> und ihre Namen werden am Schlusse der Urkunden noch ausdrücklich angeführt. Mit Beginn des 13. Jahrhunderts schwinden die Nobiles immer mehr aus dem Kreise der Ratgeber. Umso mehr treten die Ministerialen hervor. Die Feststellung Hubins (a. a. O. S. 64), daß anfangs keineswegs, wie man vermuten sollte, die Hofbeamten als bischöfliche Räte erscheinen, wenigstens nicht besonders häufig, gilt auch für unser Territorium. Anders wird dies mit dem 13. Jahrhundert, in dem wir die Hofbeamten immer häufiger erwähnt finden, zuweilen sogar den Magister coquine. Daß nur die ständig in der Nähe des Bischofs weilenden Ministerialen als Ratgeber fungierten, ist natürlich. Daraus erklärt es sich auch, daß in den Zeugenreihen die Namen derselben Ministerialen immer wieder auftreten.

Im folgenden führe ich nun die Familien an, deren Mitglieder zum engeren bischöflichen Rate gehörten. Die Feststellungen reichen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar ist nur auf die besonders häufig vorkommenden Familien Rücksicht genommen worden.

- v. **A l e n**, Sueder: 1139 (CD. 231) — 1199 (CD. 581.)
- v. **A s b e c k**, Lutbert: 1154 (CD. 296) — 1200 (CD. 584).  
Bernhard: 1206 (W. 37) — 1233 (W. 304).
- v. **B e v e r e n**, Lutbert: 1139 (CD. 231) — 1245 (W. 438).  
Ludolf: 1176 (CD. 384) — 1188 (CD. 481).
- v. **B i l l e r b e c k**, Theod.: 1092 (CD. 166).  
Arnold: 1154 (CD 296).

<sup>1)</sup> Für das 13. Jahrh.: W. 38 (1206); 12 (1202); 106 (1217); 174 (1221); 183, 185 (1223); 215 (1225); 281 (1231); 324 (1235); 260 (1229); 1348 (1238); 437 (1245); 459 (1246); 550 (1252); 841 (1269); 1120 (1280); 365 (1288).

- Brunsten: 1173 (CD. 366) — 1230 (℔. 271).  
 Rutger: 1173 (CD. 366) — 1230 (℔. 271).  
 Johann: 1202 (℔. 12) — 1253 (℔. 559).
- Bitter, Gerlag: 1184 (CD. 445) — 1230 (℔. 277).
- v. Dülmen, Bernhard: 1129 (CD. 208) — 478 (CD. 397).  
 Heinrich: 1139 (CD. 233) — 1165 (CD. 333).  
 Heinrich: 1184 (CD. 446) — 1198 (CD. 577).  
 Johann: 1184 (CD. 446) — 1220 (℔. 708).
- v. Emsbroc, Heinrich: 1239 (℔. 356) — 1276 (℔. 990).
- v. Solnhorst, Albert: 1223 (℔. 182) — 1246 (℔. 460).
- v. Langen, Hermann: 1226 (℔. 222) — 1276 (℔. 995).
- v. Lembeck, Adolf: 1230 (℔. 277) — 1241 (℔. 385).  
 Wescel: 1254 (℔. 567) — 1295 (℔. 1531).
- v. Vere, Ludolf: 1206 (℔. 37) — 1217 (℔. 118).
- v. Lüdinghausen, Conrad: 1215 (℔. 91) — 1235 (℔. 331).
- v. Meinhövel, Rudolf: 1139 (CD. 231) — 1187 (CD. 473).  
 Ludolf: 1139 (CD. 231) — 1177 (CD. 390).  
 Bernhard: 1206 (℔. 37) — 1245 (℔. 437).
- v. Merveld, Hermann: 1227 (℔. 245) — 1257 (℔. 631).
- v. Münter, Ernst: 1170 (CD. 344) — 1178 (CD. 395).  
 Ludolf: 1175 (CD. 374) — 1225 (℔. 216).
- Norendin, Heinrich: 1196 — 1226 (℔. 231).
- v. Rechede, Godfried: 1176 (CD. 383) — 1197 (CD. 559).  
 Godfried: 1212 (℔. 69) — 1264 (℔. 728).
- v. Schonebeck, Heinrich: 1142 (CD. 238) — 1161 (℔. 324).  
 Godfried: 1173 (CD. 366) — 1226 (℔. 231).
- v. Stochem, Bruno: 1155 (CD. 308) — 1163 (CD. 328b).  
 Rembert: 1180 (CD. 409) — 1217 (℔. 118).
- v. Senden, Hermann: 1202 (℔. 68) — 1217 (℔. 118).  
 Israef: 1203 (℔. 18) — 1230 (℔. 271).  
 Cracht: 1223 (℔. 181) — 1250 (℔. 516).
- v. Tuschusen, Lutbert: 1154 (CD. 296) — 1184 (CD. 448).
- Werenze, Bernhard: 1177 (CD. 390) — 1219 (℔. 140).
- v. Werne, Ludolf: 1139 (CD. 231) — 1177 (CD. 390).  
 Everhard: 1175 (CD. 374) — 1189 (CD. 394).  
 Everhard: 1215 (℔. 92) — 1242 (℔. 408).

Sierzu kommen noch die Inhaber der Hofämter, vor allen der Dapifer, ferner öfter der Willicus des Bispinghofes

und der bischöfliche Jüder. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bischöflichen Ministerialen hatte die Hofämter inne. Hierüber werde ich im zweiten Abschnitt ausführlich handeln.

Dienstleistungen der Ministerialenfrauen lassen sich in unserem Territorium nicht nachweisen. Kluch. nennt sie eine Übergangserscheinung.

## Die Abhängigkeit der Ministerialen von ihrem Herrn.

### Ihr Gerichtsrecht.

„Der Gerichtsstand eines Ministerialen ist der eines Unfreien, er ist nicht selbst nach allen Seiten hin rechtsfähig.“<sup>1)</sup> Der Unfreiheit der Ministerialen entspricht der Gerichtsstand vor dem eigenen Herrn.<sup>2)</sup> Vor ihm werden Streitigkeiten zwischen seinen Ministerialen und Dritten entschieden. Rudolf v. Meinhövel entragt z. B. W. 542 (1262) mit seinen Angehörigen zugunsten des Stifts Kottuln allen Ansprüchen auf das Gut Isfredinhus. Es heißt „cum — super manso — coram nobis (vor Bischof Otto) — in figura iudicii questio ageretur.“ Ein anderes lehrreiches Beispiel lesen wir D. UB. II 380 (1238), wo Bischof Rudolf von W. bekundet, daß sein Dienstmann Friedrich von Warendorf, welcher ein dem Kloster Iburg gehöriges Erbe in Dakmar von den Meiern des Klosters bei deren Auswanderung über die Elbe widerrechtlich gekauft hatte und darüber mit dem Kloster in Fehde geraten war, auf alle Ansprüche an das Erbe verzichtet hat: „Has injurias d. abbas ad nostras aures detulit rogans sibi a nobis pro ipsis justum fieri iudicium. — utriusque diem assignavimus jus ipsorum cupientes experiri. Ad quem venientes jus causamque ipsorum ponderantas novimus, quod noster ministerialis ad domum prefatam nullum juris habuit accessum. Quapropter exigente justicia ipsi cum viris providis institimus, ut domum, quam violenter possedit, domino abbati resignaret.“

Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit ist zu bemerken, daß die Einteilung der Verbrechen in handhafte und übernächste Tat, welche nach dem Landrechte (vgl. Sächs. Landr.) von

<sup>1)</sup> Ständebeziehungen der Minnesänger, S. 192.

<sup>2)</sup> B. B. W. 154 (1221); D. UB. II 279 (1231); 380 (1238); W. 1132 (1281); 1308 (1286).

Wichtigkeit ist, sich auch für die Dienstleute wiederfindet: „Si aliquis in capitali causa deprehensus fuerit, iudicium seculare de eo potest sumi. Si vero mora unius noctis inter-  
 venerit, ad VI septimas modo supradicto convenietur.<sup>1)</sup>“

Bei Streitigkeiten mit Ministerialen eines anderen Herrn tritt ein außerordentliches, aus einer bestimmten Anzahl der Mannen beider Herren bestehendes Ministerialengericht zusammen. Konnten vor diesem Gerichte die Streitigkeiten nicht geschlichtet werden, so ging die Berufung von demselben an die betreffenden Herren. Auch dies lehrt uns obige Urkunde, wo es heißt: „Deputabit ecclesia Monasteriensis VI milites et Osnabrugiensis VI, qui medio loco inter dioceses sibi occurrent et omnem guerram exortam inter homines Ecclesiarum terminabunt. Si vero terminare nequerint, ad dominos utriusque partis recursus habebitur. Si vero ipsis non acquieverint, hostes ipsos manifestos reputabunt.“

In den ihren eigenen Rechtsstand betreffenden Angelegenheiten traten die bischöflichen Ministerialen zu einer außerordentlichen Versammlung zur Beschlußfassung zusammen. So bekundet z. B. W. UB. IV 370 (1246) Bischof Rudolf v. Nr. den vor ihm von den Münsterischen Ministerialen gefällten Rechtspruch, daß ohne Genehmigung des Lehnherrn die Ämter des Drostes, Kämmerers und Mundschenken von ihren Inhabern nicht veräußert werden dürften.

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und Beurkundung von Rechtsgeschäften waren wohl auch die Hauptgegenstände der Generalversammlungen der Ministerialen, welche wir an zwei Urkundenstellen geradezu als solche bezeichnet finden. W. 119 (1217) und W. 609 (1256) ist beide Male die Rede von dem *generalis ministerialium conventus*.“ Und zwar fand diese Generalversammlung in Kofeslar (Kogel Nr. Nr.) statt. In der ersten Urkunde hören wir von der Resignation eines Hauses an das Kloster Kappenberg, in der zweiten von der Verleihung eines Zehnten, auf den der bisherige Lehnsinhaber verzichtet hatte. Es hat sich

<sup>1)</sup> Confoeder. Rudolf. episcop. Mon. et Engelsb. ep. Osnabr. a. 1245 D. UB. II 464.

offenbar um eine dauernde und periodisch wiederkehrende Einrichtung gehandelt, da wir nach Verlauf von fast 40 Jahren nach der ersten Erwähnung der Generalversammlung der Ministerialen denselben Versammlungsort beibehalten sehen. W. 69 (1212) erfahren wir bereits von Ministerialen, „qui omnes ad vocationem nostram ibi (Rokeslar) convenerant,“ aber es ist nicht klar, ob dabei an eine Generalversammlung der Ministerialen zu denken ist. Ob an den oben urkundlich nachgewiesenen Generalversammlungen auch andere Stände teilgenommen haben, sodaß man bereits von einem allgemeinen Landtage sprechen kann, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

Nach 1256 finden wir die Generalversammlung der Ministerialen, soweit wir sehen, nicht mehr erwähnt. Statt dessen finden wir mehrere Urkunden ausgestellt, „apud Larbroke“<sup>1)</sup>, bei Roxel gelegen,<sup>2)</sup> wo auch in späterer Zeit die münsterischen Landtage abgehalten zu werden pflegten. Dieser Landtag in Larbroke scheint also an die Stelle der Generalversammlung der Ministerialen in Roxel getreten zu sein.<sup>3)4)</sup>

Mit der Zeit bekamen die bischöflichen Ministerialen auch Zutritt zum Grafengericht. CD. 166 (1090—2) werden hinter den Liberi folgende zum größten Teil als bischöfliche Ministerialen bekannte Ministri angeführt: Hermannus de Lare, Bernardus, Godescalcus, Odelricus de Darenvelde und sein Br. Walthardus, Mazo de Were, Theoderic. de Bilribechi und i. S. Hadoard, Rudolf de Lon, Wezelo.

Der Ausdruck Schöffenbare läßt sich nach Ficker nur vereinzelt nachweisen. Z. B. Nies. B. II 75 vgl. Münst. Urkunde von 1385,<sup>5)</sup> in welcher scheppenbare lude zu Zeugen bei einer Freigerichtsverhandlung geforen werden. Sie sind namentlich angeführt und es ergibt sich, daß sie vorwiegend

1) W. 794 (1267); 893 (1271); 1041 (1278); 1163 (1282); 1167 (1282).

2) Friedländer: Geograph. Index zu W.

3) Die Vermutung von Tibus: „Gründungsgeſch. der Stifter“, — S. 268 N. 635 erscheint annehmbar, daß Laerbrock von der angrenzenden Bauerschaft Brock seinen Namen hat, umso mehr, weil die ältere Namensform für Roxel Rokeslere, Rokeslare war.

4) Mehr läßt sich über Ministerialengerichte nicht ermitteln. Sie verschmolzen schließlich ganz mit dem Lehnsgerichte. (Schröder: R. G. S. 595).

5) Stobbe Ztschr. für deutsches Recht 15, 372.

Familien angehören, die wir schon lange vorher als münsterische Dienstmänner kennen wie die von Asbeck, v. Wulfheim u. a. Den Zustand, daß in späterer Zeit Freigrafen<sup>1)</sup> und Freischöffen zum großen Teil der ursprünglich dienstmännischen Ritterschaft angehören, führt Ficker bis ins 12. Jahrhundert zurück. Heerschild S. 170/1).<sup>2)</sup> Schließlich befand sich das Schöffenamnt ausschließlich in Händen von Mitgliedern des Ministerialenstandes.<sup>3)</sup>

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen die bischöflichen Ministerialen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>4)</sup>

Über den geistlichen Gerichtsstand der bischöflichen Ministerialen ist noch folgendes zu sagen. Hilling<sup>5)</sup> weist nach, daß die bischöflichen Ministerialen, welche zum Besuche der Synoden verpflichtet waren, einen privilegierten Gerichtsstand vor der Bistumssynode erlangt haben. S. macht darauf aufmerksam, daß nach einem Weistum der Münsterischen Diözesansynode die Ministerialen auch vor ein niederes Forum gezogen werden. Denn auf die Frage „quomodo accusati seu denunciati in sancta synodo suo decano christianitatis sacrae synodo, in qua accusarentur, praesidenti, quibus relinqueretur seu judicaretur, expurgatio se debeant de jure purgare?“ wird der Entscheid gefällt, „quod quilibet ipsorum secundum suam conditionem, videlicet liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus duodecima suae christianitatis decano si cum accusati et denunciati fuerint de jure debeant expurgare.“ (Fnb. I S. 240)<sup>6) 7)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bischof konnte die Freigrafen ernennen, bedurfte aber der Bestätigung des Kaisers. Dies geht hervor aus Fnb. I S. 140 (1360): B. Adolf v. Nr. versetzt für erhaltene 100 alte Schilde der Stadt Borken 12 Hufen und Freie, welche zu dem Freistuhle vor der Stadt gehören, falls der zum Kaiser gesandte von ihm für diesen Freistuhl ernannte Freigraf nicht betätigt würde.

<sup>2)</sup> Vgl. CD. 396, 409, 564, W. 37. Darüber später mehr, desgl. über Ministerialen als Richter.

<sup>3)</sup> v. Ballinger, Schöffensb. S. 269.

<sup>4)</sup> Vgl. W. 563 (1253); 691 (1262); 719 (1263); 902 (1271); 1107 (1280). W. UB. VII 2183 (1290); W. 1455 (1292); 1572 (1297); Fnb. I S. 315 (1326) usw.

<sup>5)</sup> „Geistliche und Laien auf den Diözesansynoden“ im Archiv für kath. Kirchenrecht 1889.

<sup>6)</sup> Zu Beginn des 13. Jahrh. erhielten nach Hilling die Ritterbürtigen vom Besuche der Diözesansynoden die Bezeichnung „Semperfreie“ (Send-

## Eigentumsrecht der Ministerialen.

Für das Eigengut der Ministerialen in unserem Gebiet begegnen folgende Ausdrücke: Am häufigsten treffen wir auf *proprietas*,<sup>1)</sup> auch findet sich *mera proprietas*,<sup>2)</sup> öfter *jure proprietatis* im Besitz befindliche Güter.<sup>3)</sup> Häufig trifft man auf die Bezeichnung *allodium*.<sup>4)</sup> Daneben findet sich die Benennung *proprius* mit der entsprechenden substantivischen Bezeichnung.<sup>5)</sup> Vereinzelt kommt *patrimonium* vor.<sup>6)</sup> Zuweilen haben wir auch an Eigengut zu denken bei allgemeinen Ausdrücken wie „*praedium quod ipsorum fuerat*“<sup>7)</sup> u. ä.

Eine scharfe Scheidung von Lehn- und Eigengut finden wir bereits im Jahre 1138 (CD. 229), wo von *patrimonium* einerseits und *feodum* andererseits die Rede ist. Heinrich von Regethe spricht von einem Hause, „*quam a nullo tenui, sed jure proprietatis possedi*“ W. 902 (1271). Im Jahre 1279 (D. UB. III 655) heißt es von dem Ministerialen Godfried de Hagen: „*se vendidisse mansum, quem tenuit ab ecclesia nostra et a nobis et mansum alium suum proprium.*“

Eigengut im Besitze der bischöflichen Ministerialen können wir aufgrund unserer Quellen bis ins Jahr 1137 zurückführen.<sup>8)</sup> „*Wulfhardus villicus noster — commutavit prope Villam que Telgit nomen habet juxta flumen Emesam*

barfreie) oder *homines synodales*. Letzterer Ausdruck findet sich in Urk. von 1238, in der Bischof Ludolf v. W. den Abschluß eines Vergleichs zwischen Ritter Ludolf von Werne und Helmicus v. Linderen wegen eines gewissen Zehnten beurkundet. Am Schluß der ministerialischen Zeugenreihe heißt es: „*et aliis quam pluribus viris synodalibus*“.

<sup>7)</sup> Fnb. I<sup>2</sup>, S. 240 lesen wir einen Synodalbeschuß: „*Sentenciatum est: aliquis ministerialis committens cum aliqua muliere fornicacionem proinde debet accusari coram archidiacono sui loci, qui emendabit huiusmodi delictum, potest tamen idem ministerialis ad diocesanum decanum huiusmodi occasione excessus licite appellare.*“

<sup>1)</sup> W. 619 (1257); 644 (1259); 691 (1262); 819 (1268); 1075 (1279); 1185 (1282); 1371 (1289); 1572 (1297).

<sup>2)</sup> W. 563 (1253): „*quod vulgo dicitur thurslacht egen* s. Grimm: Deutsche Rechtsalt. II<sup>4</sup>, S. 5, ebenso W. 531 (1251).

<sup>3)</sup> W. 719 (1263); 902 (1271); 1002 (1276); 1190 (1282); 1307 (1286).

<sup>4)</sup> CD. 225 (1137); W. 236 (1227); 600 (1256); 718 (1263); 754 (1265).

<sup>5)</sup> W. 868 (1270); 1265 (1285); D. UB. III 29 (1281); 30 (1281).

<sup>6)</sup> CD. 229 (1138); 578 (1199).

<sup>7)</sup> Fnb. I<sup>2</sup>, S. 353 (1269).

<sup>8)</sup> CD. 225 (1137).

locum unum cum quadam parte sui allodii — in quo ex antiquo fuit — dedit matris sue consensu et voluntate heredum suorum — —. Aus Mangel an Quellenmaterial sind wir nicht imstande nachzuweisen, — was möglicherweise der Fall war — daß die Ministerialen bereits geraume Zeit vorher im Besitz von Eigengut waren. Selbst im 12. Jahrhundert finden wir nur ganz vereinzelt Eigengut vor.<sup>1)</sup> Dagegen läßt sich mit Beginn des 13. Jahrhunderts in überaus reichem Maße Eigengut im Besitz der bischöflichen Ministerialen feststellen.<sup>2)</sup> Wenn v. Inama-Sternegg behauptet, das Eigengut der Ministerialen beruhe auf singulären Vorkommnissen,<sup>3)</sup> so ist diese Behauptung für unser Gebiet durchaus nicht zutreffend.

Über die Erwerbssart des Eigenguts verlautet im Ganzen in unseren Quellen nur wenig. Erwerb durch Kauf und Schenkung wird das gewöhnliche gewesen sein, wie auch Ahrens und E. Müller, für ihr Gebiet feststellen konnten. Als Beispiel für Kauf möge die Urkunde des Jahres 1277 (W. 1019) hier angeführt sein, wo Conrad gt. Stric Güter verkauft, „que emerat“. Im Jahre 1256 (W. 600) verpflichtet sich Bernhard von Binnenberg zur Erwerbung eines Allods. Von einer Schenkung des Eigens durch den Bischof erfahren wir im Jahre 1259 (D. UB. III 211), wo Bischof Otto von Münster bekundet: „Johanni de Dhinclage ministeriali nostro domum — cum omni proprietate et justicia liberaliter assignavimus, ut cum ipsa licite possit, quod voluerit ordinare.“ Oft wurden jedenfalls solche Schenkungen gemacht zur Belohnung für treues Verhalten gegen den bischöflichen Herrn, wie dessen in der Bestätigung der Verleihung des Gogerichts in Meseth an den Drost Albert durch Bischof

<sup>1)</sup> CD. 229 (1138); 578 (1199).

<sup>2)</sup> W. 193 (1223); 236 (1227); Fnb. I S. 333 (1230); W. 439 (1245); 454 (1246); W. UB. VII 703 (1249); W. 563 (1253); 600 (1256); 531 (1251); 618 (1257); W. UB. VII 964 (1257); W. 644 (1259); D. UB. III 211 (1259); W. 691 (1262); 718, 719 (1263); 754 (1268); D. UB. III 386 (1268); Fnb. I<sup>2</sup> S. 353 (1269); W. 868, 893 (1270); W. UB. VII 1355 (1270); Fnb. I S. 589 (1270); W. 902 (1271); 949 (1274); 994, 995, 1002 (1276); 1019 (1277); 1075 (1279); D. UB. III 655 (1279); 729 (1281); W. 1185 (1282); 1190 (1282); 1265 (1285); 1307 (1286); 1371 (1289); 1444 (1292); 1532 (1295); 1553 (1296); 1572 (1297); 1637 (1299) u. a. m.

<sup>3)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 1891, S. 58.

Ludolf von Münster ausdrücklich Erwähnung geschieht.<sup>1)</sup> Es heißt dort: „cum Albertum dapiferum nostrum ad obsequia nostra semper fidelem persenserimus ac devotum, — Durch Heirat erworbenes Eigengut, wie es das Ahrer Dienstrecht kennt,<sup>2)</sup> können wir für unser Gebiet nicht nachweisen.

Welches war nun die Gewere der bischöflichen Ministerialen an ihrem Gute? War es eine Gewere zu Hofrecht oder zu Landrecht? Oder mit anderen Worten: Konnte der bischöfliche Ministerial in gleicher Weise über sein Eigentum verfügen wie der freie Mann?

Die Ansichten hierüber sind geteilt. Abrecht<sup>3)</sup> spricht den Ministerialen nur eine Gewere zu Hofrecht an ihrem Eigen zu, worin ihm Zeumer beipflichtet, der einen Beweis dafür in dem vom Herrn in Anspruch genommenen Recht am Eigengut sieht und in der Tatsache, daß das Eigengut nicht aus dem Bereich der Herrschaft gegeben werden durfte, worauf Waiz aufmerksam macht.<sup>4)</sup> Zu demselben Resultat kommt Wittich,<sup>5)</sup> der den Ministerialen für die ältere Zeit gänzlich die Tätigkeit, echtes Eigen zu besitzen, abspricht. Ahrens<sup>6)</sup> kommt für sein Gebiet zu keinem einheitlichen Ergebnis. Er bemerkt teilweise eine Unfähigkeit zu landrechtlicher Gewere, anderwärts die Möglichkeit der Auflassung vor dem Grafengericht, allgemein eine Beschränkung des Rechts der Ministerialen an ihrem Eigengut. Von speziell hofrechtlicher Gewere kann aber nach ihm keine Rede sein. E. Müller (S. 44) will überhaupt keine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ministerialen an ihrem Eigen anerkennen.

Wie liegen nun die Verhältnisse in unserem Gebiete? Wie waren die Formen der Veräußerung des Eigengutes der bischöflichen Ministerialen?

Beim Verkauf eines Hofes an das Kloster Marienberg durch dessen Eigentümer, den Ritter Bernhard von Binnenberg, wird ausdrücklich die Zustimmung des Bischofs Otton II. erwähnt. Der Bischof willigt sogar nur unter der Bedingung in den Verkauf ein, daß Bernhard ein Allod erwirbt, um es

1) Jnb. I S. 333 (1230).

2) Ahrens S. 59. Lacombl. IV 774, Nr. 624 (1154).

3) „Die Gewere — —

4) Verf. Gesch. V<sup>2</sup>, S. 383.

5) „Altfreiheit und Dienstbarkeit S. 32.

6) SS. 64, 65.

vom Bischof als Dienstmannengut zu Lehen zu tragen.<sup>1)</sup> Meist wird aber die Zustimmung des Bischofs nicht ausdrücklich erwähnt, sondern die Veräußerung findet einfach statt „coram nobis“ oder „coram episcopo“<sup>2)</sup> oder in nostra praesentia.<sup>3)</sup> Conrad Stric bittet ausdrücklich den Bischof Everhard, er möchte gewisse Güter „et aliam domum, cuius proprietas ad ipsum pertinebat, libere resignans“ der Kommende Steinfurt als Eigentum überweisen.<sup>4)</sup> Ganz gewiß müssen diese Fälle eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Ministerialen über ihr Gut bedeuten. Andererseits sind aber auch die Fälle von selbstständiger Veräußerung des Eigengutes, ohne daß der bischöflichen Zustimmung oder der Gegenwart des Bischofs überhaupt Erwähnung geschieht, durchaus nicht selten.<sup>5)</sup> Ob die ohne Anwesenheit des Bischofs vollzogenen Veräußerungen von Ministerialeigen zum Behufe der Rechtsgültigkeit der nachträglichen Genehmigung des Bischofs bedurften, geht aus den Urkunden nicht hervor. Es ist aber doch wohl anzunehmen, wie aus folgendem zu schließen ist.

Wir finden öfter eine selbständige Vertretung des Eigengutes durch den Ministerialen vor dem Freigericht. Es scheint aber außerdem immer noch die bischöfliche Bestätigung erforderlich gewesen zu sein. Mit Ausnahme vielleicht der Fälle, in denen durch besondere Vereinbarung die Veräußerung z. B. an bestimmte geistliche Stifter von der bischöflichen Bestätigung ein für alle Mal entbunden war. Es mögen hier zur Erläuterung einige Veräußerungen von Eigengut der bischöflichen Ministerialen vor dem Freigericht angeführt sein.

Im Jahre 1253 (W. 563) hören wir von einem Verkauf gewisser ihm als freies Eigentum angehörender Kornrenten durch den Ministerial Johann von Ruwenberg an das Kloster Mariensfeld vor dem Freigericht zu Belen. Bischof Otto II. erteilt zu dieser Veräußerung ausdrücklich seine Bestätigung.

<sup>1)</sup> W. 600 (1256).

<sup>2)</sup> W. 893 (1270); 718 (1263); 1002 (1276); 1190(1282); 1307 (1286); 1371 (1289).

<sup>3)</sup> Jnv. I<sup>o</sup> S. 353 (1269).

<sup>4)</sup> Jnv. I S. 680 (1277).

<sup>5)</sup> CD. 225 (1137); W. 644 (1259); 719 (1263); 754 (1265); 809 (1268); 868 (1270); Jnv. I S. 569. (1270).

Im Jahre 1262 (W. 691) beurkunden Bernhard und Hermann Werence, daß sie dem domkapitularen Amte Reken als Ersatz für den Verkauf eines von ihm lehnrübrigen Zehnten an das Domkapitel ihnen als Eigengut zukommende Besitzungen überlassen haben. Sie geben dem Domkapitel ausdrücklich das Versprechen: „quandocunque requisiti fuerimus a capitulo Monasteriensi vel a procuratore capituli, veniemus ad presenciam episcopi sive iudicium, quod vrydinc dicitur, in quo dicta bona sita sunt, et ibidem dictam proprietatem nostram sicut moris est, assignabimus.“ Ebenfalls eine ausdrückliche Erwähnung des Bischofs. Bernhard Werenco veräußert im Jahre 1263 (W. 719) ein Erbe: „ut vigor huius facti sit stabilior, acta sunt hec omnia coram iudicio in Borken.“ Hier wie in der Urkunde des Jahres 1271 (W. 902), in der wir von dem Verkauf eines Hauses durch Heinrich von Rechede an das Stift Kottuln hören, erfahren wir von der bischöflichen Bestätigung nichts. Im Jahre 1297 (W. 1572) bekundet Bischof Everhard, daß Heinrich Korendin vor dem Freistuhl Dülmen ein ihm zugehöriges Gut an das Stift Kottuln verkauft habe.

Im ganzen ist über das Eigengut der bischöflichen Ministerialen zu sagen: Ihre Verfügungsgewalt war beschränkt und die rechtliche Gültigkeit der Veräußerung von der bischöflichen Zustimmung abhängig. Die gerichtliche Vertretung des Ministerialeigens kann durch den Ministerialen persönlich erfolgen, doch ist auch hierbei noch nachträgliche bischöfliche Genehmigung erforderlich. Die Fähigkeit der Ministerialen zu landrechtlicher Gewere ist nicht zu leugnen, während andererseits die Behauptung, die Ministerialen hätten nur Eigen zu hofrechtlicher Gewere besessen, von der Hand zu weisen ist.

### **Lehn- und Erbrecht.**

Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, d. h. dem Beginn unserer für die Geschichte der Ministerialität der Bischöfe von Münster in Betracht kommenden urkundlichen Überlieferung überhaupt, finden wir die bischöflichen Ministerialen im Besitze von Lehen. Besonders seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist überaus häufig von Benefizien der Ministerialen die Rede, sodaß wir annehmen können, daß sie allgemein im Besitze von Dienstlehen gewesen

sind. Von einer Unterscheidung belehnter und unbelehnter Ministerialen, wie sie das Cölner Dienstrecht (§ 2) kennt, erfahren wir in unserem Gebiet nichts, was ihre Existenz natürlich keineswegs ausschließt. Wir brauchen dabei nur an nachgeborene Söhne zu denken,<sup>1)</sup> die im Osten ihr Glück versuchten.

Über die durchschnittliche Größe der in Händen der Ministerialen befindlichen Lehen können wir bei Durchsicht der Urkunden zu keinem bestimmten zahlenmäßigen Ergebnis gelangen, da wir immer nur von Veräußerungen einzelner Lehnsgüter hören. Wir können also nur aus der Häufigkeit der Veräußerungen im Allgemeinen den Schluß ziehen, daß die Ministerialen im großen und ganzen wohl allgemein über Lehnbesitz verfügten und sich andererseits der größte Besitz in den Händen der angesehensten Ministerialengeschlechter, wie der Schonebeck, Meinhövel, Münster, Lüdinghausen, Ringenberg, Stric, Rechede, Langen, Asbeck usw. und der Inhaber der Hofämter, besonders der Drostien, befand.

Seit dem Auftreten von Ministeriallehen in unserem Gebiete scheint sich bereits die Erblichkeit derselben durchgesetzt zu haben, denn fast ständig finden wir in den Urkunden die Einwilligung der Erben zur Lehnungsveräußerung erwähnt. Im Jahre 1126 hören wir von dem Heimfall der Güter eines bischöflichen Ministerialen an Bischof Dietrich II. wegen des Todes des betreffenden. Daß die Erblichkeit bereits in dieser Zeit im Gebrauch war, ist aus dem Zusatz zu schließen: „nec uxorem nec filios habente“. Es ist nicht anzunehmen, daß wie im Ahrer Dienstrecht die Erblichkeit noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht festgestanden habe,<sup>2)</sup> vielmehr

<sup>1)</sup> Im Mecklenb. UB. (XVII. Bd. Regist.) z. B. stoßen wir auf Namen wie: v. Men, v. Altena, v. Asbecke, v. Billerbecke, v. Dale, v. Dülmen, v. Kalbeswinkel, Rivit, v. Rare, v. Langen, v. Lon, v. Münster, v. Osterwit, Paschedag, v. Werne, die uns sämtlich als ministerialisch bekannt sind; im Pommerellischen UB. (ed. Perlbach Danzig 1881): v. Men, v. Bocholte, v. Hovese, v. Husen). Freilich können manche auch Personen sein, die aus den genannten Orten stammen.

„Hunderte von den Söhnen der Dienstmännern, die in der Heimat kein Lehen fanden, wanderten in die Kolonialgebiete jenseits der Elbe und begründeten als Landritter sich und ihren Nachkommen eine neue Heimstätte.“ (A. Schulte: Adel und deutsche Kirche S. 294.)

<sup>2)</sup> Vgl. Ahrens S. 47.

ist auf unbedingte Erblichkeit wie im Cölner Dienstrecht zu schließen. Es kam übrigens auch lebenslängliche Verleihung eines Lehngutes mit Ausschluß der Erblichkeit vor, wie aus W. 348 (1238) hervorgeht. Es heißt dort: „Item assignavimus (Bischof Rudolf) villico et filio eius Ecberto, quem villicatio contingere debuerat, duodecim alios agros pro usufructu, quoad vixerit uterque vel alter eorum retinendos, qui eis mortuis tunc vacabunt.

Die weibliche Nachkommenschaft ist von Anfang an nicht erberechtigt gewesen. Erst im Jahre 1199 finden wir die erste filia erwähnt.<sup>1)</sup> Im Vergleich zu der großen Zahl der Urkunden kommen überhaupt nur selten erberechtigte Töchter vor.<sup>2)</sup> Eine Zulassung der Erbberechtigung der weiblichen Nachkommenschaft scheint in jedem Falle einer besonderen Genehmigung bedurft zu haben. Jedenfalls kann bis zum Jahre 1309 nicht von einer Allgemeinheit der Erbberechtigung der Töchter gesprochen werden. In diesem Jahre gewährt Bischof Conrad v. Münster das erste Landesprivilegium, nach welchem bei fehlenden männlichen Erben auch die Töchter in das „Manngud oder Dienstmannegud, que tenentur ab Ecclesia nostra“ erblich eintreten können.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> CD. 580.

<sup>2)</sup> Wir fanden nur noch W. 107 (1217); 462 (1246); 619 (1257): Bischof Otto II. überträgt seinem Ministerialen Sueder v. Ringenberg dessen castrum zu Lehen. Sueder macht bezüglich der Erblichkeit aus: „et filio meo siquem habuero, vel uni de filiabus, si filium non habuero, conferet.“ Hermann v. Langen verkauft 1277 (Jnb. I S. 842) einen Hof „de consensu heredum nostrorum omnium masculini sexus et feminini.

<sup>3)</sup> W. UB. VIII. 510 (1309). Niefert Beitr. I Nr. 61 A. macht darauf aufmerksam, daß trotzdem noch nicht, wie Kindlinger: Münster. Beitr. II S. 308 n. b. irrig behaupte, von dieser Zeit an dieser Punkt in das Jurament, welches jeder neu eintretende Bischof beschwören mußte, einge-rückt worden sei. Denn im Original der ältesten im Domarchiv zu Mt. sich vorfindenden bischöflichen Juramente heiße es noch im Allgemeinen: „Quintus (articulus) est, quod si aliqua pheoda majora vacare contigerit, de illis sine consensu capituli de novo neminem in pheodabit.“ Von der Lehnsfolge der Töchter werde gar nichts erwähnt. Das erste Transsil dieses Originals sei von Bischof Heinrich, welcher jene Artikel a. 1382 beschworen habe, das zweite von Bischof Otto vom Jahre 1392. Erst in den nachher entworfenen Formen der Juramente, welche Bischof Johann a. 1457 beschworen habe, finde sich der Zusatz zu dem angeführten 5. Artikel in folgender Gestalt: „Item si aliqua pheoda majora vacare contigerit, etiam castra fortalitia, de illis sine consensu et Capituli

Erbberechtigten erscheinen die Geschwister des Lehninhabers<sup>1)</sup> und zuweilen noch weitere Descendenten.<sup>2)</sup> Öfter resignieren die Ministerialen schon bei Lebzeiten ihre Lehnsgüter dem Bischofe wegen Fehlens der Erben.<sup>3)</sup>

Gegenstand der Belehnung waren zumeist Güter. Es kommt auch vor: Verleihung von Freigravassaten,<sup>4)</sup> Gogerichten,<sup>5)</sup> Vogteien,<sup>6)</sup> Zöllen (Zoll der Stadt Münster),<sup>7)</sup> Renten,<sup>8)</sup> Burglehen<sup>9)</sup> usw. Wie die Vasallen konnten auch die Ministerialen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihres Herrn ihre Lehnsgüter verkaufen.<sup>10)</sup> Die Veräußerung geschah in derselben Weise wie in anderen Gebieten. Der Dienstmann gab sein Gut an den Herrn auf, worauf dieser die Veräußerung an die dritte Person vollzog.

Zur Feststellung der echten Lehnfähigkeit der Ministerialen, über welche die Ansichten noch sehr geteilt sind,<sup>11)</sup> scheint es geboten, zunächst zu untersuchen, ob die bischöflichen Ministerialen Lehnsgut von fremden Lehnsherren inne hatten und für dieses Gut das *hominium* leisteten.

Ein fremder Lehnsherr eines bischöflichen Ministerialen begegnet zuerst im Jahre 1150 (CD. 275). Der Ministerial Rothard trägt einen Zehnten der Cappenberger Kirche zu Lehen. Dann hören wir erst wieder 1192 (CD. 525) von einem Zehnten, der dem Bischof von Osnabrück als Lehnsherrn der bischöflich-münsterischen Ministerialen Udelricus de Stromberg und seines Bruders Friedrich zukommt. Lubert von Beveren hat einen Zehnten von der Freckenhorster Kirche zu Lehen: W. 27 (1204), Godfried von Schonebeck einen solchen vom Grafen Otto von Tecklenburg: W. 139 (1219), desgleichen

*Ecclesie Monasteriensis neminem in pheodabit, ac nobilibus liberis vel heredibus masculini sexus non existentibus bona que tenentur ab Eccl. Monast. sive Manghut sive Denstmanne ghut, per successionem hereditariam devolvi permittat ad filias, si non fuerint filii, sicut ad filios usw.*

<sup>1)</sup> W. 460 (1246).

<sup>2)</sup> CD. 580 (1199); W. 107 (1217).

<sup>3)</sup> W. 281 (1231); 487 (1246).

<sup>4)</sup> W. 1202 (1283); R. W. I<sup>2</sup>, Nr. 25 (1330).

<sup>5)</sup> W. 296 (1232).

<sup>6)</sup> W. 373 (1240); 654 (1260).

<sup>7)</sup> W. 21 (1203).

<sup>8)</sup> W. 140 (1219).

<sup>9)</sup> W. 865 (1270); 896 (1271).

<sup>10)</sup> Fnb. I S. 686 (1283).

<sup>11)</sup> Vgl. die Übersicht bei Ahrens, S. 50.

Gottschalk Hasenbalch: W. 272 (1230), Albert Droste von demselben ein Gut: W. 1357 (1288). Münstertele Ministerialen sollen von Bernhard von Lippe mit den Vogteien in Warendorf, Beckum und Ennigerlo belehnt werden: W. 373 (1240). Von demselben Lehnsherrn hat der Ministerial Bruno miles de Eretlande einen Zehnten: D. U. B. II Nr. 360 (1237), desgleichen Ritter Widego: W. 477 (1247). Dem Hermann de Langhene und Wezel de Lembecke werden von der Gräfin Beatrix von Horstmar Güter zu Lehen aufgetragen: W. 840 (1269). Hermann und Bernhard von Lüdinghausen nehmen ihre Burg und Stadt von Erzbischof Siegfried von Cöln zu Lehen: W. 971 (1275), und Theoderich von Schonebeck trägt 3 Höfe vom Domprobst zu Lehen: W. 990 (1276). In dem um 1350 verfaßten Verzeichnis der Lehns-träger der Äbtissin von Borghorst lesen wir mehrere Namen, deren Träger uns seit langem als bischöfliche Ministerialen bekannt sind wie die Detten, Münster, Langen, Speke, Stric,<sup>1)</sup> und als Vasallen von St. Mauriz finden wir im Hebereregister aus dem liber catenatus des Propstes Alexander folgende ministerialische Namen angeführt: Kethe, Merveld, Stochem, Witherden, Billerbeck, Meinhövel, Brochterbeke, Darvelde, Walftede, Osterwic.<sup>2)</sup>

Wir sehen also, daß der Empfang eines Lehens von einem fremden Herrn seitens der bischöflichen Ministerialen eine ganz gewöhnliche Erscheinung war.

Auch ein öfteres Vorkommen der Leistung des *Hominium*<sup>3)</sup> vonseiten der bischöflichen Ministerialen ist anzunehmen, und zwar nicht nur für den fremden, sondern

<sup>1)</sup> Jnb. I<sup>2</sup>, SS. 284, 285.

<sup>2)</sup> Codex tradit. Westfalic. III S. 126.

<sup>3)</sup> Nach Waitz B. G. VI SS. 58, 59 wird die Mannschaft und dem entsprechend auch der Mann, ebenso der Herr und selbst das Gut, welches jener empfing, in Lothringen ebenso wie in Frankreich manchmal als „ligisch“ (ligius) bezeichnet. In Denkmälern des übrigen Deutschland komme das Wort nur ganz vereinzelt vor. Waitz kennt nur die Stelle der G. Halberstadt. SS. 23, 106: *imperatoris homo legius* von Magnus von Dänemark. So ganz selten scheint das Wort denn nun doch nicht zu sein. Ich stellte das Wort außerdem fest bei Jacombi. II Nr. 322, wo wir erfahren, daß Sueder v. Ringenberg dem Erzbischof von Cöln seine Burg Ringenberg zu Lehen aufträgt, wobei er dem Erzbischof als „*h o m o l i g i u s*“ gegen jedermann zu dienen versprach „*excepto episcopo Monasteriensi, cuius ministerialis sum.*“ Ferner: Die zu Ministerialen des Stiffts Münster

auch für den eigenen Herrn. In der bereits angeführten Urkunde, in der wir hören, daß Bernhard von Lippe münsterische Ministerialen mit Vogteien in Warendorf usw. belehnen will, heißt es ausdrücklich: „hominio nobis facto“. Ritter Hermann von Daberenberg verkauft „domum, quam jure homagii a preposito Monasteriensi possedi“: W. 788 (1267). Ritter Dietrich v. Schonebeck überträgt dem Edlen von Steinfurt das Eigentum zweier Güter und empfängt sie als Lehen zurück: „propriatatem contuli et jure homagii recepi ab iisdem: Jnb. I p. 589 (1270). Der Ritter Conrad Stric hatte Güter vom Bischof Everhard „loco omagii“: Jnb. I S. 680 (1277), sein Vater ein Lehnsgut „jure omagii“: W. 1413 (1290). Aus der Hand des Grafen Otto von Tecklenburg besaß der bereits oben angeführte Droste Albert das Grundstück „homagii nomine“: W. 1357 (1288). Im Jahre 1282 (W. 1178) überträgt Otto von Haren dem Hochstift Münster einen Hof in Rheine als Lehen, wofür die bischöflichen Ministerialen Heinrich Kerseforf, Hermann de Belfeten, der Kämmerer Albert und Andreas spindarius seinen Söhnen den Homagialeid leisten. Hermann de Keppele famulus castrensis Novi Castri usw. resignieren das Gut Kempink, welches sie „jure homagii a me — renuerant — quod in manstat vulgariter appellatur“: Jnb. I S. 46 (1299).

Wir machen also die Beobachtung, daß die bischöflichen Ministerialen im Besitz echter Lehen gewesen sind und zwar sicher bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, für welche fremden Herren, aber auch dem eigenen Gebieter das Hominium geleistet wurde. Der Ansicht Schröders,<sup>1)</sup> der wie Zicker annimmt, daß die ersten Ministerialen bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihrem Herrn, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen konnten und der die Lehnsfähigkeit der Ministerialen auf den unter Friedrich I. beginnenden massenhaften Eintritt von Freien in die Ministerialität zurückführt, worauf man die Lehnsfähigkeit aller Ministerialen anzuerkennen sich gezwungen gesehen

aufgenommenen Brüder Hermann und Bernhard Wulf von Lüdinghausen schwören: „quod — ipsum castrum eidem episcopo ligium servabimus contra quemlibet solo domino nostro — abbate Werdinense excepto.“ Im übrigen vgl. Firrenne: Qu'est ce qu'un homme lige? Bruxelles 1909.

<sup>1)</sup> Rechtsq.<sup>4</sup> S. 398 f. vgl. S. 400 n. 10.

habe, weil man den übergetretenen Freien die Lehnfähigkeit nicht habe absprechen wollen, kann ich nicht beipflichten, da wir für unser Gebiet bereits für das Jahr 1150 einen Fall echter Lehnfähigkeit eines bischöflich-münsterischen Ministerialen aufzuweisen haben. Andererseits ist Seeligers Ansicht,<sup>1)</sup> die Ministerialen hätten von jeher die Fähigkeit besessen, das hominium zu leisten, da es schon in der karolingischen Zeit unfreie Vasallen gegeben habe, unkontrollierbar.

Neben der Erwerbung rechter Lehen ist auch eine aktive Lehnfähigkeit der bischöflichen Ministerialen zu konstatieren. Ihnen unterstellte Personen belehnen sie selbst wieder mit Gütern.<sup>2)</sup> Interessant ist die Urkunde des Jahres 1196 (CD. 551), aus der wir erfahren, daß Lutbert von Bevern einem gewissen Gerwin, der ein freier Bauer gewesen zu sein scheint, Zehnte „jure feodali“ verleiht. Der Empfänger will nun aber verhüten, daß es ihm so gehe wie so vielen Bauern — „sicut quibusdam rusticis persepe accidit“ —, daß nämlich späterhin die Lehnqualität in Frage gezogen werde. Er verpflichtet sich nun für sich und seine Nachkommen zur Herwedde und zu einer Abgabe bei der Verheiratung des Sohnes oder der Tochter der Lehnsherren. Außerdem soll aber Gerwins Sohn beritten 14 Tage lang im Lande Westfalen als Reifiger Folge leisten, sooft der Lehnsherr ausrückt.

### **Familienrechtliche Beschränkungen der Ministerialen. Ihre Veräußerlichkeit.**

Der Bischof betrachtet seine Ministerialen als Eigentum. Dies zeigt sich in gewissen Beschränkungen, denen die Ministerialen bei der Heirat unterlagen und besonders darin, daß die Bischöfe das Recht hatten, ihre Ministerialen zu veräußern.

Zur Eheschließung der Ministerialen bedurfte es der Einwilligung des Herrn, die wir auch im Ährer Dienstrecht als notwendig erwähnt finden.<sup>3)</sup> Dies geht aus folgendem hervor: Sueder v. Ringenberg vereinbart im Jahre 1257 (W. 619) für seine ihm in der Belehnung folgenden Kinder,

<sup>1)</sup> Waitz W. G. VI<sup>2</sup> 60 n. 4, 62 n. 1. Grundherrschaft S. 44 ff.

<sup>2)</sup> CD. 551 (1196); W. 158 (1221); 175 (1222); 296 (1232); 347 (1238); 416 (1243); 544 (1252); 676 (1261); 889 (1271); Jnb. I<sup>2</sup>, S. 358 (1279); W. 1087 (1280); 1123 (1281); 1177 (1282); 1242 (1284); 1308 (1286).

<sup>3)</sup> Ahrens S. 72. Lacombl. IV 774 nr. 624 (1154).

Sohn oder Tochter, ausdrücklich, sie sollten keine Ehe ohne die bischöfliche Genehmigung eingehen. Es heißt wörtlich: „Item filius et filia castrum obtenturus aut obtentura non contrahet matrimonium absque huius episcopi videlicet domini Ottonis consilio et consensu.“ Von einer Vermittlung Bischof Everhards erfahren wir gelegentlich einer Eheveredung zwischen einem Sohne Hermanns von Langen und einer Tochter des Drostes Albert.<sup>1)</sup>

Eheschließungen bischöflicher Ministerialen mit solchen anderer Herren werden in unseren Urkunden nicht erwähnt. Daß sie jedenfalls nicht selten waren, darauf weist die große Zahl uns erhaltener Tauschurkunden hin. Zwar wird in unseren Quellen der Grund des Austausch der Ministerialen nicht angegeben. Aber wir können erwarten, daß zumeist Ehen zwischen bischöflichen Ministerialen und solchen anderer Herren die Veranlassung waren,<sup>2)</sup> in welchem Falle die beiderseitigen Kinder der Mutter folgten und Ministerialen des mütterlichen Dienstherrn wurden, mithin auch das Erbrecht auf das Dienstgut des Vaters verloren, welches ihnen nur durch Austauschung wiedergegeben werden konnte.<sup>3)</sup> Es ist wohl auch für unser Gebiet anzunehmen, daß der Bischof mit benachbarten Herrschaften unter stillschweigender Anerkennung von Mischehen zwischen ihren Dienstmännern ein für alle Mal in Verträgen eine derartige Regelung bezüglich der Nachkommenschaft aus solchen gemischten Ehen getroffen hat.

Ehen zwischen Edelfreien und Ministerialinnen sind wohl als eine Seltenheit anzusehen, denn nach Aloys Schulte<sup>4)</sup> konnte ein Edelfreier keine Ehe mit der Tochter eines Dienstmannen eingehen, ohne die rechtliche Qualität seiner Nachkommen zu mindern. Schulte macht auf einen Fall einer solchen Mißheirat aufmerksam, der sich auf unser Territorium bezieht.<sup>5)</sup> Da nämlich Wilhelmus filius Johannis dicti Ruce de Dulmania, Sproß eines als edelfrei bekannten Geschlechts, den Schenken von Merveldt zum Großvater hat, muß Johann eine Mißheirat getan haben.

1) W. 1267 (1285).

2) Wie Kluchhohn für sein Gebiet feststellt. S. 62.

3) Vgl. v. Fürth: Die Ministerialen 1836; v. Zallinger: Schöffenbarfr. S. 269.

4) Standesverh. d. Minnesf. S. 191.

5) Der Adel und die deutsche Kirche im M. A. S. 346.

Von einer Einwilligung der Ministerialen zur Veräußerung wie z. B. in Süddeutschland,<sup>1)</sup> ist in unseren Urkunden keine Rede. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen uns Tauschurkunden in unseren Quellen überaus häufig.<sup>2)</sup> Die meisten der uns bekannten Tauschverträge, nämlich 12, werden mit der Abtei Essen abgeschlossen, 8 mit der Äbtissin von Breden, 6 mit dem Grafen von Arnsberg, 3 mit der Äbtissin von Herford, 3 mit den Edlen von Steinfurt, 2 mit Erzbischöfen von Bremen, 2 mit der Abtei Werden, je einer mit dem Bistum Paderborn, Osnabrück, dem Grafen von Rietberg, dem Grafen von Tecklenburg und dem Grafen von Cleve. In der weitaus größten Anzahl der Fälle werden Ministerialinnen gegeneinander ausgetauscht. Die Zahl der ausgetauschten Personen war auf beiden Seiten die gleiche.<sup>3)</sup> Von einem Austausch von Angehörigen derselben Familie erfahren wir z. B. W. UB. VIII. 1585 (1322), wo Bischof Ludwig v. Wr. seine Diensthörige Hildeburg, Tochter Goswins gt. Kep, gegen ihren Bruder Albert, einen Essener Dienstmann, austauscht. Die W. UB. VII 656 (1247—59) und 997 (1258) beurkundeten Austauschungen geschahen offenbar auf Wunsch der betreffenden Ministerialen. Zuweilen kamen die ausgetauschten Ministerialen in die Ministerialität ihres früheren Herrn zurück wie z. B. der bischöfliche Ministerial Gerhard de Keppelle im Jahre 1337.<sup>4)</sup> Der Austausch geschieht „*pari*“ oder „*justo permutationis titulo — ad omne jus et gratiam, quibus ceteri nostri et ecclesie nostre ministeriales — hactenus sunt gavisi.*“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Kluckhohn a. a. O. S. 63.

<sup>2)</sup> W. 383 (1241); W. UB. VII 656 (1247—59); W. 690 (1262); W. UB. VII 700 (1249); W. 701 (1263); W. UB. VII 997 (1258); Brem. UB. S. 691 (1266); W. 795 (1267); 832 (1269); D. UB. III 418 (1270); W. 894 (1271); Jnb. I S. 15 (1272); W. 1046 (1278); W. UB. VII 1716 (1280); 2029 (1284); 2300 (1294); W. 1677 (1300); W. UB. VIII 24 (1301); 107 (1303); 166 (1303); Jnb. I<sup>2</sup> S. 72 (1303); I<sup>2</sup> S. 72 (1304); W. UB. VIII. 306 (1305); 318 (1306); 330 (1306); 583 (1310); 778 (1313); 887 (1314); 1146 (1316); 1171 (1317); 1323 (1319); 1465, 1489, 1512 (1321); 1585 (1322); Jnb. I S. 592 (1321); W. UB. VIII 1710 (1324); Brem. UB. II S. 696 (1333); Jnb. I<sup>2</sup> S. 107 (1337); Jnb. I<sup>2</sup> S. 108 (1338); Bodmann: Acta Osnabrugensia II 207 (1358); Jnb. I S. 594 (1359).

<sup>3)</sup> W. 832 (1269); W. UB. VIII 107 (1303).

<sup>4)</sup> Jnb. I<sup>2</sup> S. 72 (1304); Jnb. I<sup>2</sup> S. 107 (1337).

<sup>5)</sup> W. 795 (1267); 1677 (1300); W. UB. VIII 1323 (1319); 1585 (1322).

Ausdrücklich erwähnt wird die Entbindung vom Ministerialitätseide: W. 1677 (1300). Die letzte uns bekannte Tauschurkunde stammt aus dem Jahre 1359, wo Bischof Adolf v. der Mark seinen Dienstmann Rembert Slummer gegen Hermann Stricke mit Rudolf von Steinfurt austauscht.<sup>1)</sup>

Deutlich drückt sich die Unfreiheit der Ministerialen, ferner darin aus, daß der Herr sie verschenken und zusammen mit Gütern verkaufen kann. Ein Beispiel für derartige bischöfliche Veräußerungen haben wir nicht zur Hand. So mögen denn einige Veräußerungen an den Bischof hier angeführt sein, da die Zahl der bischöflichen Ministerialen auf diese Weise oft erheblichen Zuwachs erhielt. Bischof Hermann II. bekundet, daß der Edle Franko von Wettringen ihm und seinen Nachfolgern neben gewissen Gütern auch seine Ministerialen vermacht habe.<sup>2)</sup> Otto, vormals Graf auf dem Schlosse Cappenberg, beurkundet,<sup>3)</sup> daß sein bereits verstorbener Bruder Godfried und er selbst bei der Verwandlung des Schlosses in ein Gotteshaus dem Bistum Münster 105 reichlich belehnte Dienstmännern mit aller ihrer Nachkommenschaft geschenkt haben, damit die Bischöfe von Münster jederzeit dem Stifte Cappenberg Schutz und Gunst erweisen sollen: „centum et quinque ministeriales copiose inbeneficiatos cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe — donavimus.“ Das Kloster Nordhausen verkauft 2 Höfe an Bischof Gerhard „simul cum ministerialibus.“<sup>4)</sup> Ausdrücklich wird bezüglich der Rechtsstellung dieser Ministerialen hinzugefügt: — „ministerialibus ad ecclesiam Monasteriensem transituris in jure suo antiquo, quo secundum consuetudinem nostre ecclesie gavisii sunt hactenus, quod est tale videlicet, quod morientis ministerialis filia non existente filio patri suo in feodalibus bonis succedit herwadio ultra marcam monete imperii Tremoniensis scilicet minime extendente.“ Diese Urkunde bildet einen Beweis mit dafür, daß im Jahre 1263 die weiblichen Nachkommen der bischöflichen Ministerialen noch nicht erbfolgefähig waren. Um 1252 (W. 541) hören wir von dem Erwerb der Ravens-

<sup>1)</sup> Fnb. I S. 594 (1359).

<sup>2)</sup> CD. 396 (1178).

<sup>3)</sup> CD. 199 (1126).

<sup>4)</sup> W. 707 (1263).

bergischen Besitzungen samt Ministerialen durch das Stift Münster. Nicht selten sind die Beispiele, daß bei Veräußerung bestimmter Güter der Herr ausdrücklich sich die Rechte an seinen Dienstleuten, welchen er eigentlich hätte entfagen sollen, bewahrt. So im Jahre 1269,<sup>1)</sup> wo wir vom Verkauf der Herrschaft Horstmar „cum ministerialibus“ an Bischof Gerhard durch Graf Friedrich von Rietberg und dessen Gemahlin Beatriz von Horstmar hören: „A predicta vero venditione exempti sunt Ludekinus de Rudericke cum bonis suis, que a castro predicto tenebat jure ministeriali, Godekinus cocus et Bertoldus, quos nobis retinuimus pleno jure.“ Bei Erstattung einer Entschädigung an Ludolf v. Steinfurt durch Bischof Otto I. im Jahre 1206 in Gestalt von 2 Höfen werden ausdrücklich ausgeschlossen: „vasalli vero et ministeriales et bona eorum — ad eccl. liberum habebunt respectum, utpote ad ea pertinentia.“<sup>2)</sup> Häufig werden Güter veräußert mit der ausdrücklichen Bemerkung: „cum omnibus suis pertinentiis.“ Es sind dann hierunter meist auch die Ministerialen zu verstehen.

Der Eintritt in den geistlichen Stand war den bischöflichen Ministerialen gestattet. Der Ministerial Albert de Wormen wird im Jahre 1138 (CD. 229) ein Mönch und resigniert Vatererbe und Lehnsgut dem Bischofe. Bernhard Werenzo will fortan ein frommes Leben in Christo führen und tritt im Jahre 1263 (W. 719) dem Johanniter-Orden bei. Häufig hören wir von Ministerialentöchtern, die sich im Kloster befinden,<sup>3)</sup> und zuweilen kommen von deren Vätern den Klöstern reiche Schenkungen zu. Wir wollen noch näher auf den Gegenstand eingehen und im folgenden die bischöfliche Ministerialität einmal genauer in Domkapitel und Klöster verfolgen.<sup>4)</sup> Wir machen da die Erfahrung, daß sie sehr zahlreich dort vertreten war. Nach Möglichkeit habe ich nur ganz zweifelsfreie Fälle berücksichtigt, wo aus Verwandt-

1) W. 840.

2) W. 37 (1206).

3) W. 902 (1271); 1075 (1279); W. UB. VII 814 (1253) u. a.

4) Über die ständische Zusammenfassung der Stifter und Klöster vgl. M. Schulte: Adel. und d. R. im M. A. S. 28 ff. Excurs S. 416 ff. — Georg Fink: Standesverb. in Frauenkl. u. Stift. der Diöz. Nr. und Stift. Herford Bonn. Diss. 1907. — W. Kisky: Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammenfassung. Weimar 1906.

schaftsverhältnissen direkt auf bischöflich-münsterische Ministerialität geschlossen werden konnte.

- v. **A s b e c k**, Bruno, Bruder des Minist. Bernhard, Domherr zu Mr. 1212—17.
  - v. **B e v e r n**, Theoderich, Br. d. Min. Liudbert I., Prior in Hohenholte 1142.
  - v. **B i l l e r b e c k**: 2 Töchter des Billicus Johann sind ins Agidiikloster zu Mr. eingetreten.  
Brunsten, Domherr zu Mr. 1250—73.
  - v. **D i n g e t h e**, Gerlag, Domherr und Dechant in Überwasser zu Mr. 1202—33.
- F r i d a c h**, Wescel, conversus in Cappenberg.
- v. **H ö v e l**, Godfried, S. v. Hermann, Offizial des B. Everh. v. Mr., Domherr in Mr. 1293—99.
  - v. **L a n g e n**, (Lubert, Domherr zu Mr. 1294—97).
  - v. **L ü d i n g h a u s e n**, Elisabeth, Tochter des Drosten Albert, Abtissin v. Marienborn in Coesfeld 1260.  
Elisabeth, Tochter v. Albert, Abt. ebda.
  - v. **M e i n h ö v e l**, Hermann, Sohn v. Min. Friedr. v. Mr., Domherr in Mr. 1256—82.
  - v. **M ü n s t e r**, Gerhard, Br. v. Herm. v. Mr. Domherr, später Domkantor in Mr. 1265—1289.
  - v. **P i c k e n b r o c k**, Bernhard, canonicus in Freckenhorst.
  - v. **Q u e r n h e i m**, 2 Töchter von Wescel von Quernh. (1258—76) sind in das Kloster Binnenberg eingetreten.  
Godfried, S. v. Wescel, Mönch in Liesborn.  
Tochter v. Wesel. Nonne in Herzebroch.
  - v. **R e c h e d e**, Rudolf, Enkel Godfrieds des Burggrafen, Domherr zu Mr. 1279—89. wird Domkellerer 1290.  
Tochter Heinrichs v. R. Stiftsdame im Stift Kottuln. 1271.  
Godfried, Enkel des Burggr. gestorben W. 919 (1272) als Domherr zu Mr.  
2 Enkelinnen des Burggr., Töchter Heinrichs v. R., sind in das Agidiikloster zu Mr. getreten.  
Godfried, S. von Godfried, dem Burggr., Domherr in Mr. 1219—1247, Vicedominus 1249—1265.
  - v. **R e d e**, Johann, Br. v. Gerlag Bitter, Domherr zu Mr., praepositus Frisiae, archidiaconus in Breden 1253—1277.

- v. **Sconenbefe**, Godfried, Br. v. Min. Heinr. v. Sc.,  
Domherr zu Mr. 1142—1152.
- v. **Senden**, 2 Töchter von Ritter Israel v. S. im Kloster  
Flasheim 1253 (W. W. VII 814).
- v. **Specke**, Beatrix, Tochter von Wescel v. Sp., Stifts-  
fräulein in Herzebrock 1285—86.
- v. **Stochem**, Gertrud, Enkelin von Rember v. St. 1278  
—97, wird Nonne im Kloster Marienborn.
- v. **Welfeten**, Gertrud, Tochter v. Herm. v. W. (1247—92)  
tritt 1284 in das Hospital zu Freckenhorst ein.  
Heinrich, S. v. Herm. v. W., sacerdos.
- v. **Walegarden**, Margaretha, Tochter v. Rudolf v. W.  
1260—1290) tritt in das Hospital zu Freckenhorst ein.
- Werenzo**, Bernhard läßt sich 1263 in den Johanniter-  
orden aufnehmen.  
Bernhard Domherr zu Mr. 1217.  
Johann Domherr zu Mr. 1223—66, 1250—63 Dom-  
thesaurar, 1263—66 Domdechant in Mr. u. Archi-  
diakon in Billerbeck.  
Gerhard, Domherr in Mr.

Wir ziehen die Folgerungen: Im Domkapitel ist das ministerialische Element selten in den Dignitäten vertreten. Es kommen vor: Kantor, Kellerar, Domthesaurar und Domdechant. Die Domprobstei verblieb bis 1300 in den Händen von Edelfreien. Noch nicht nachweisbar sind Ministerialen in den vornehmsten alten Frauenstiftern.<sup>1)</sup> Frauenklöster mit bischöflich-münsterischer Ministerialität sind: Agidii, Marienborn, Freckenhorst, Binnenberg, Herzebrock, Flasheim, Nottuln, (Freckenhorst Hospital), Hohenholte; Männerklöster: Cappenberg, Liesborn. Selten finden wir die Ministerialen in der Prälatur, meist im Convente.

Ist nun die Veräußerung der Ministerialen durch ihren Herrn als Kennzeichen ihrer Unfreiheit anzusehen? Die Frage wird allgemein bejaht. v. Zallinger hält die Vertauschungen für ein wesentliches Merkmal der Unfreiheit der Ministerialen,<sup>2)</sup> ebenso Waitz. G. v. Below sieht in dem Veräußerungsrechte des Herrn einen deutlichen Beweis für die Un-

<sup>1)</sup> Vgl. Finf a. a. D.

<sup>2)</sup> Schöffensbarfr. S. 269.

<sup>3)</sup> W. G.

freiheit der Ministerialen.<sup>1)</sup> E. Müller schließt sich seiner Ansicht an. (a. a. D. S. 46).

Eine abweichende Ansicht äußert unseres Wissens allein Ahrens, der den Schluß aus der Tatsache der Veräußerung auf einen unfreien Stand der Ministerialen nicht für zulässig hält (S. 75). Ihn mit Gründen zu widerlegen, wie es E. Müller versucht hat, halte ich für überflüssig. Ganz abgesehen davon, daß wir den Begriff unfrei doch nur künstlich hinweginterpretieren würden, wollten wir der Ahrensen'schen Anschauung folgen, hieße es auch äußerst leichtfertig gehandelt, ein für die Beurteilung des Standes der Ministerialen, besonders die Dauer ihrer Unfreiheit sehr wichtiges Mittel ohne weiteres aus der Hand zu geben.

So sind wir in der Lage, vermöge der Tauschurkunden nachzuweisen, daß das Charakteristikum der Ministerialität, die Unfreiheit, bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf bischöflich-münsterischem Boden fortbestanden hat.

### Kap. III. Die Befreiung des Standes.

#### Politische Bedeutung der Ministerialen der Münsterischen Bischöfe.

Der politische Einfluß der bischöflichen Ministerialen macht sich vor allen Dingen in dem bedeutsamen Rechte geltend, bei den Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten des Bischofs beratend mitzuwirken, ihre Zustimmung zu erteilen oder sie eventuell zu versagen. Häufig wird die Zustimmung der ganzen Dienstmanschaft erwähnt und die der abwesenden noch eingeholt wie W. 69 (1212): „*acta sunt hec Rokeslere solempniter cum consensu — ministerialium — et cum consensu eorum, qui tunc ibi presentes non fuerant, postea requisito.*“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Landständische Verfassung in Jülich und Berg 1885. S. 188.

<sup>2)</sup> Die Zustimmung der Ministerialen wird in etwa folgenden Fällen erwähnt: Bei Befreiung von der Lehnshörigkeit, bei Übertragung von Lehnen, Erwerbung von Gerichtsbezirken, durch den Bischof, Verleihung von resignierten Zehnten, Häusern, Grundstücken und anderen Gütern, bei Verpachtung von Äckern bischöflicher Güter, Verpfändung bischöflicher Güter, bei Tauschverträgen, Gründung von Städten auf bischöflichen Höfen, bei Annahme von Schenkungen, Verleihung der Ministerialität usw. Das Zustimmungsrecht der Ministerialen wurde noch dadurch erheblich

Nicht zum wenigsten ist das Emporkommen der Ministerialen als politische Körperschaft durch das um die betreffende Zeit von Moys Schulte<sup>1)</sup> nachgewiesene auffällige Verschwinden zahlreicher freier Herrengeschlechter zu erklären, mögen sie nun ausgestorben oder selbst in die Dienstmannschaft des Bischofs übergetreten sein.

Die politische Bedeutung der bischöflichen Ministerialen beruhte vor allen Dingen auf ihrer militärischen Stellung. Vermöge dieser Stellung bildeten sie für ihren Herrn einmal eine kräftige Stütze als Aufgebot für seine Heereszüge, andererseits aber auch eine schlimme Gefahr. Denn gar häufig hören wir von genossenschaftlichem Zusammenschluß der Ministerialen, allgemeinen Aufständen, Gewalttätigkeiten und dgl.

Nach dem Zeugnis unserer Quellen befanden sich die Bischöfe sehr häufig im Konflikt mit ihren Ministerialen. Zu den mächtigsten und in frühester wie auch späterer Zeit gefährlichsten aus dem Ministerialadel zählten die Herren von Meinhövel. Nach einer Erzählung der Münsterschen Chroniken wurde bereits zur Zeit des Bischofs Rithard (900—922) die Burg (urbs Mimigardevord) von denen von Meinhövel überfallen (a. 921 Erh. Reg. 521). Gegen sie und ihre Verbündeten lieferte der Chronik zufolge Bischof Ludwig 1242 eine förmliche Schlacht in der Bauerschaft Ermen bei Lüdinghausen und errang einen völligen Sieg (Mr. Gesch. = Qu. I, 11).

Die Ministerialen trieben Interessenpolitik. Zu den politischen Ansichten ihres Herrn stellten sie sich häufig in direkten Gegensatz und es entstanden daraus schwere Konflikte, sodaß öfter sogar die Bischöfe von ihren eigenen Ministerialen vertrieben wurden. Sie sahen sich dann gezwungen, die Hilfe befreundeter Machthaber anzurufen, und die Folge war, daß die Fluren des Münsterischen Bistums von fremden Rittercharen überflutet wurden und von Waffengetöse wiederhallten. Ein großes Elend für das Land!

verfügt, daß sie zusammen mit dem Klerus sich für Verpflichtungen verbürgten, welche die Bischöfe eingegangen waren. Aus W. 539 (1252) erfahren wir z. B., daß sich Domkapitel und Dienstmannschaft für eine von Bischof Otto II contrahierte Schuld von 4400 Mk. verbürgt hatten.

<sup>1)</sup> Adel u. d. R. im M. A. S. 41.

Bischof Dietrich II., (1118—1127) der von seiner Wahl an sich als Gegner des Kaisers gezeigt hatte, während sich seine Lehns- und Dienstmänner für diesen erklärten, der hauptsächlich durch Vorschub des Grafen Friedrich von Arnberg in Sachsen vielen Anhang hatte, wurde schließlich sogar von seinen eigenen Dienstleuten verjagt, da er von einer Ausöhnung oder Verbindung mit dem Kaiser nichts wissen wollte. (Grh. Reg. I 1457; Gesch. v. Nr.). Im Jahre 1121 zogen nun Lothar v. Sachsen und seine Freunde, unter denen Hermann v. Winzenburg besonders genannt wird, mit einem großen Heere gegen Münster und eroberten es. Die Domkirche und ein großer Teil der Stadt wurden dabei zerstört. Der Herzog setzte Dietrich wieder ein und schleppte die ganze Besatzung, Edle wie Hörige in die Gefangenschaft: — „dux omne fere urbis defensores tam nobiles quam ministeriales captos abducit.“ (Hildesh. Ann. M. G. SS. III p. 114).

Die gleiche Stellung nehmen die Ministerialen König Otto IV. gegenüber ein. Vom Erzbischof Siegfried von Mainz werden die Münsterischen Bürger und Ministerialen wegen dieser Anhänglichkeit an den König und des an Bischof Otto I. (1204—1218) begangenen Verrates mit dem Interdikt belegt.

In dem Streit zwischen Bischof Otto von Rietberg und seinem Kapitel ergreifen die Edelherrn, Ritter, Ministerialen und Vasallen des Bistums für letzteres Partei und geben das Versprechen ab, keinen einseitigen Vergleich mit dem Bischof eingehen zu wollen. (W. UB. VIII. 331 (1306)). In einer anderen Urkunde (Nr. 339 a. a. D.) wollen sie ohne Zustimmung des Erzbischofs von Köln keinen Vergleich mit dem Bischof schließen. Die angeführten Ministerialen Ludolf de Asbecke, Matheus de Novo Castro, Rodolf de Langhen, Thideric. de Ramesberghe, Knappe geloben (Nr. 348), daß sie während des Streites, welcher zwischen dem Bischofe und seinem Domkapitel, Ritterschaft, Ministerialen und Vasallen „super conservatione iurium, libertatum et consuetudinum ecclesie et diocesis eorundem“ ausgebrochen ist, mit dem Bischofe ohne Zustimmung seiner Gegner keinen Vertrag schließen würden.

Im Jahre 1365 lag die aufrührerische Münsterische Dienstmannschaft in Fehde mit dem Grafen Engelbert von der Mark und überfiel ihn zu Lüdinghausen. Als er auf den

Landfrieden von 1365 klagte, schloß Bischof Florenz von Mr. einen Vertrag mit ihm gegen die ungehorsamen Ritter. Diese trösten auf Hilfe von Geldern, setzten die Fehde gegen Engelbert fort und schlossen eine Einigung, die geradezu den Zweck hatte, den Bischof, dem man die Absicht, das Stift zu verlassen andichtete, des Stuhls zu berauben. Dieser mußte eine Reihe Burgen seiner Leute brechen.<sup>1)</sup>

Von Bischof Adolf von der Mark (1357—1363) heißt es in der Chronik: „Hernach hatte er viel Verdruß von seinen eigenen Untertanen, sonderlich Ritterschaft.“ Dieses Streites mit seiner Dienstmanschaft überdrüssig ließ sich der Bischof vom Papst nach Cöln versetzen. (Stüve a. a. D.).

Einzelne aufständische mächtige Ministerialen, die im Streite mit ihrem Herrn den Kürzeren gezogen hatte, mußten sich oft zu erheblichen Bußen verstehen. So hören wir W. 994 (1276), daß der Ritter Hermann von Langen sich nach Zerstörung seiner Burg dem Bischof Everhard v. Mr. wieder unterwirft: „propter incendia, communi pace terre turbata. — Item racione dampnorum que episcopo et ecclesie Monasteriensi intulimus, ducentes marcas Monasteriensium denariorum eidem domino episcopo assignabimus.“ Der Ritter Heinrich Scrodere von Allen verzichtet „pro diversis injuriis et dampnis Everhardo Monasteriensi episcopo et ecclesie Monasteriensi — illatis“ auf das Gogericht in mehreren Kirchspielen (W. 995 (1276)). Ferner mußte der Droste Bernhard nach einer Fehde mit Bischof Ludwig diesem aufs neue das Öffnungsrecht seiner Burg zugestehen.

Aus der Chronik erfahren wir ferner, daß Bischof Gerhard (1261—1272) eine ganze Reihe von Burgen seiner Dienstmännern zerstörte<sup>2)</sup>.

Derartige Rebellionen bischöflicher Ministerialen mochten zuweilen ihre ganz berechtigten Gründe haben; z. B. wird

<sup>1)</sup> Stüve: Gesch. des Hochst. Osnabrück 1853 S. 245; vgl. Mr. Chron. Florenz v. Wevelingh. Jung: Hist. Com. Benth. (1369); Niesert UB. II 307 (1370); Kindlinger: Münst. Beitr. I S. 14 (1370).

<sup>2)</sup> Gegen einzelne Übeltäter ließen die Bischöfe die gebührende Strenge walten: Cum igitur Claholtensis ecclesia a quibusdam nostris ministerialibus — Lutfrido in Stromberg castellano gogravio et fratribus suis Giselberto et Ottone multas pateretur injurias et rapinas in predio, quod dicitur Pole, eo quod dicerent, idem predium hereditario jure sibi pertinere nos (Bischof Ludolf v. Mr.) contra predictos malefactores competentem severitatem exercere non negleximus (D. UB. II 237 a. 1228).

Bischof Otto v. Rietberg in der Anklage vor dem Erzbischof von Cöln<sup>1)</sup> beschuldigt, daß er Geistlichkeit, Vasallen und Dienstleute widerrechtlich durch übermäßige Steuern bedrückt habe.<sup>1)</sup>

Die Rebellionen der ganzen bischöflichen Dienstmannschaft sind natürlich zu den Ausnahmen zu rechnen. Im ganzen standen die Ministerialen treu zu ihrem Herrn. In seinem Urteilspruch über den Bischof Otto v. Rietberg befiehlt der Erzbischof v. Cöln, der Bischof habe binnen 6 Tagen die Landesburgen dem Domkapitel zu übergeben. Die Besatzung der Burgen blieb indes dem Bischof treu mit Ausnahme der Burgmänner von Stromberg. Als daher Conrad v. Berg zum Bischof gewählt wurde, mußte der Graf v. d. Mark erst die Besatzung zum Gehorsam gegen den neuen Bischof zwingen.<sup>2)</sup>

Als einer besonderen, an der Beratung der Stiftsangelegenheiten teilnehmenden Korporation wird der Ministerialen den Urkunden zufolge zum ersten Male im Jahre 1204 gedacht nach dem Tode Bischof Hermanns II., wo sie sich in das Wahlgeschäft einmischen. Es heißt darüber: *Annal. Colon. Max. 1203 (M. G. SS. XVII. p. 811): „Ipso anno mortuus est Hermannus Monasteriensis episcopus et facta est dissensio pro electione. Nam priores et ministeriales elegerunt Ottonem maioris ecclesie Bremensis prepositum, comites autem et liberi ipsis attinentes abbatem de Claholt elegerunt. Unde continuo episcopatus diversis calamitatibus et miseriis pessundatur.“*<sup>3)</sup>

Auf der am 2. Februar 1226 stattfindenden Kirchenversammlung zu Lüttich, vor die Bischof Dietrich III. wegen seiner Beteiligung an der am 7. Nov. 1225 durch seinen Bruder Friedrich von Fisenberg verübten Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Cöln vorgefordert war, treten die bischöflich-münsterischen Ministerialen als politische Körperschaft auf. Die Versammlung nahm durch die Hestigkeit in der Anklage

1) Berger: Otto v. Rietberg 1858 S. 44.

2) Berger: a. a. D.

3) Vgl. auch W. 25 (1204): *Ministeriales et cives Monasterienses portas civitatis sue serari ac turres muniri fecerunt praesidiis — cum deberet electio celebrari, quare pars eadem cum quibusdam nobilibus coacta fuit ad locum alium se transferre.*

der Cölnischen Ministerialen und die ebenso heftige Erwidernng der Münsterischen Dienstmannen einen so stürmischen Charakter an, daß die Entscheidung auf den nächsten Tag angeetzt wurde.<sup>1)</sup>

Einen deutlichen Beweis von der großen politischen Bedeutung der Ministerialen liefert uns eine Urkunde aus dem Jahre 1273 (B. 936). Das Domkapitel zu Münster, welches zur einmütigen Wahl eines Bischofs bisher nicht hatte gelangen können, wählt, um der herrschenden Gesetzlosigkeit zu steuern, den Grafen Otto von Tecklenburg zum Stiftsverweser und setzt ihm einen Regentschaftsrat zur Seite. Mitglieder dieses Regentschaftsrates sind außer Alerus und Nobiles folgende Ministerialen: Wezel de Lembecke, Hermann de Lange, Joannes de Dindlage, Mattheus de Novo Castro und Conrad Stric milites,

Auf die Entschliefungen des Bischofs übten die Ministerialen großen Einfluß aus. Graf Everhard v. d. Mark beklagt sich bei den Ministerialen des Münsterischen Stifts, daß Bischof Otto ihn gewaltsamer Weise aus den Schlössern Loon und Bredevoort vertrieben habe und ersucht sie alle, es bei dem Bischof dahin zu bringen, daß ihm diese Schlösser wieder zurückgegeben werden. (Nief. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 123 a. 1303—1306.)

### **Eintritt von Ministerialen in die Bürgerchaft von Münster.**

Sauer, „Die bischöfl. Burg auf dem Bispinghofe zu Nr.“ (Westf. Ztschr. 32) ist von der Ministerialität der altbürgerlichen Stadtgeschlechter Münsters überzeugt. Auch nach Lövinson (Beitr. zur Verfass. Gesch. der westf. Reichsstiftstädte) und Wilmans (UB. 790 Anm. 1176 Anm., 1469 Anm.) sind die Erbmänner aus dem Ministerialenstande hervorgegangen. Aber ihre Argumente sind durchaus nicht stichhaltig. Nach Durchprüfung sämtlicher verfügbarer Urkunden kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Nach B. 790 (1267) ist der Münsterische Bürger Godfried Biscop im Besitze eines Lehens nach Dienstmannenrecht gewesen „bonorum que olim Godefridus dictus Biscop civis Monasteriensis a nobis (Bischof Gerhard) loco ministerialis

<sup>1)</sup> B. 220 (1226). Emonis Chron. M. G. SS. XXIII ©. 511.

tenuerat.“ Andere Fälle sind von sehr zweifelhafter Sicherheit. Soll die Ministerialität wirklich eine derartig hohe Bedeutung für die Stadt Münster haben, wie Sauer, Lövinson und Wilmans meinen, so müßten wir auch häufig Namen ministerialischer Geschlechter in den Zeugenreihen der Urkunden in der Rubrik „cives Monasterienses“ antreffen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Nur äußerst selten treffen wir einmal auf einen Namen, der auf frühere Ministerialität schließen lassen kann, z. B. W. 570 und 571 (1254) unter den Scabini de Monasterio: Godefrid de Beveren, W. 702 (1263) Johann de Beveren, W. 790 (1267) civ. Mon. Godescalc. de Beveren, W. 1521 (1295) Sueder de Allen civ. Mon., ebenso Jnb. I S. 1753 (1301), W. 1548 (1296) Riquin de Beveren civ. Mon. In dem Verzeichnis der Häuser in Münster, mit denen der Stadtgraben, welcher den Domhof von der Stadt sonderte, zugefüllt ist, begegnen u. a. die Namen von folgenden Besitzern (Mies. Beitr. I<sup>2</sup> Nr. 158): Hinricus de Beveren, Lutgherus de Bilrebefe und Everhard de Bilrebefe. Ob es sich in Vorstehendem um Ministerialen handelt, ist sehr fraglich, besonders bei den v. Allen und Billerbeck, welche nicht den Ministerialengeschlechtern anzugehören brauchen, sondern wahrscheinlich nach den Ortschaften benannt sind.

Im übrigen begegnen nur einzelne, auch z. T. unsichere Nachrichten aus späterer Zeit. Die von Emesbroke sind als Ministerialen bekannt. Das ganze 13. Jahrh. hindurch ist kein Mitglied des Geschlechts als Bürger aufgeführt. Im Lehnsbuche des Bischofs Florenz (1364—79) wird ein Bernardus de Emesbroke ausdrücklich als civis Monasteriensis bezeichnet. Er hat ein Burglehen auf dem Bispinghose inne, wie überhaupt nach Sauer (a. a. O.) sich stets ein Teil des Burglehen dieses Hofes in den Händen erbmännlicher Geschlechter von Münster befunden hat. Bernhard de Emesbroke ist wahrscheinlich Ministerial gewesen. Im Jahre 1349 und 1353 war der Knappe Brunsten von Emesbrock münsterischer Bürgermeister.<sup>1)</sup> Im 15. Jahrh. treten unter Bischof Heinrich v. Mörs einige Ritter z. B. Bernd v. Dir, Rudolf v. Dir und

<sup>1)</sup> G. Schulte: Die Verfassungsgeschichte Münsters im M. A. M. Diff. 1897; Wilkens: Umgebung Münsters. Verzeichnis der Bürgermeister.

Mattheus v. Münster in die Münsterische Bürgerschaft ein. (Mr. Gesch. Du. I 247). Die von Münster sind höchstwahrscheinlich Ministerialen: ob die Familie v. Dir ministerialisch ist, konnte ich nicht feststellen. Bernard v. Dir erhält nach Sauer (S. 191) im Jahre 1433 ein Burglehen auf dem Bispinghose. Nach dem Münsterischen Bürgerbuche ließen sich einige Ritterbürtige unter die münsterischen Bürger aufnehmen: a. 1476 Theoderic. de Wscheberge, 1500 Henric. de M. armiger und die Frau, 1505 strenuus Goswin und sein Sohn. Ihre Ministerialität läßt sich nicht sicher feststellen.<sup>1)</sup> Ein Heinrich v. Wscheberge erhält 1424 ein Burglehen auf dem Bispinghose, 1444 sein Sohn Dietrich (Sauer S. 193).

Wir sehen also, daß nur ganz vereinzelt Übertritte aus der Ministerialität in die Bürgerschaft stattgefunden haben und zwar meist zur Zeit des ausgehenden Mittelalters. Daraufhin den Schluß zu ziehen, daß sämtliche Erbmännerfamilien der Stadt Münster aus dem Ministerialenstande hervorgegangen sind, dürfen wir uns nicht für berechtigt halten. Eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Münster wird der Ministerialität überhaupt abzusprechen sein, zumal da auch der Grundbesitz der Ministerialen in der Stadt, wie nach Moys Schulte<sup>2)</sup> in Straßburg sehr gering gewesen zu sein scheint.

In neuester Zeit hat sich Henkel<sup>3)</sup> eingehender mit der Frage beschäftigt. Auch er kommt zu dem Resultat, daß die Ansicht Wilmans und Sauers, die Erbmänner seien aus den Ministerialen hervorgegangen, nicht zu Recht bestehen kann. Die Ministerialität hat nach ihm als Stand keinen unmittelbaren Einfluß auf das Patriziat ausgeübt.

<sup>1)</sup> Nach M. Schulte: „Adel u. d. R.“ S. 342: Wscheberg zuletzt edelfrei 1206 W. 37, dann niederer Adel bis heute.

<sup>2)</sup> Einleitung zum 3. Bande der Straßb. Urk.-Buchs 1884. Vgl. ferner Standesverhältnisse der Minnesänger S. 199: „Den städtischen Adel haben wir weniger auf das Einrücken der Nachkommen alter Ministerialen in das städtische Patriziat zurückzuführen als vielmehr durch die Aufnahme von bürgerlichen Geschlechtern in den Ritterstand zu erklären.“

<sup>3)</sup> Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Mr. Diss. Nr. 1910. Vgl. auch Meisterernst: Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Heft 24.

## Bedeutende Macht in den Händen einzelner Ministerialen.

Die beginnende Zerfegung des Ministerialenstandes dokumentiert sich deutlich dadurch, daß einzelne bischöfliche Ministerialen zu bedeutender Macht gelangten. Diese Macht äußerte sich vor allem in reichem Besitz.

Die Besitzverhältnisse der bischöflichen Ministerialen eingehend zu schildern, erübrigt sich wohl. Nur das wichtigste sei hier hervorgehoben, wodurch die Macht einzelner besonders offenbar wird. Zahlreiche Burgen befanden sich im Besitz der Ministerialen. Im Chron. Menkonis (M. G. SS. 23 S. 559) heißt es vom Bischof Gerhard: „Gerardus — qui castrum in Lüidenghusum destruxit propter eorum (Minist. v. Lüdingh.) rapinas“ und die bischöfliche Chronik erwähnt von ihm: „Hic castrum Langon et quampulrima alia castra destruxit.“<sup>1)</sup>

Die Familie von Meinhövel z. B. besaß 4 Burgen. Im Jahre 1271 bestanden in Lüdinghausen bereits 2 Burgen. Im Jahre 1308, wo eben ein Teil des Domkapitels im Bunde mit der Ritterschaft Bischof Otto III. vertrieben hatte, konnten Hermann v. Lüdinghausen, sein Sohn Hermann und Heidenreich Wulf es wagen, auf eigene Hand das Wigbold Lüdinghausen zu einer Stadt zu erheben.<sup>2)</sup>

Der mächtige Ministerial Sueder de Dingede war im Besitz des Zolls der Stadt Münster.<sup>3)</sup>

Ein sehr bedeutsames Mittel zur Steigerung der Macht einzelner Ministerialen bildete der Besitz von Kirchen- und weltlichen Vogteien. Hierüber möge ein kleiner Überblick folgen.

Hermann miles v. Dülmen bekleidete die Vogtei „super ecclesiam Werne.“ Er wird ausdrücklich als bischöflicher Ministerial bezeichnet, denn es heißt in der Urkunde vom Jahre 1223 (W. 193): „cum advocatiam super eccl. W. et super familiam nostram in Gamene et Werne a Hermanno milite de Dulmene, ministeriali nostro, pro viginti duabus marcis emissemus — —.“ Dem Kloster Hohenholte verleiht Bischof Rudolf 1238 (W. 380) das Recht, sich unter den mün-

<sup>1)</sup> Zicker: Nr. Gesch. Qu. I 34;.

<sup>2)</sup> Nief. UB. II 498.

<sup>3)</sup> W. 21 (1203), 111 (1217).

sterischen Ministerialen einen absehbaren und nicht erblichen Vogt zu wählen. Das Jus advocatiae innerhalb des Grabens zu Warendorf besaß der Edle Bernhard v. Lippe, das er dem Ritter Friedrich v. Warendorf übertragen hatte. Friedrich übertrug seinerseits den Besitz der Vogtei an 3 bischöfliche Ministerialen, den Dapifer Albert, G. de Wernen und H. de Hafenezge als Lehen. Letztere verpfändeten sie dem Bischof (1232 W. 296). Die Vogtei außerhalb des Grabens behielt Friedrich noch bei. Er ist als Vogt nachweisbar von 1229—1256.<sup>1)</sup> Im Jahre 1240 (W. 373) verzichtet Bernhard v. Lippe auf die Vogteien in Warendorf, Beckum, und Ennigerlo unter der Bedingung, daß münsterische Ministerialen dieselben von ihm zu Lehen empfangen, „qui ad hoc a domino suo Monasteriensi fuerint electi,“ aber keiner sollte die Vogtei erhalten, der ihm nicht das Heerwedde gegeben habe. Von 1279—1302 sehen wir Wulfhard im Besitz der Warendorfer Vogtei.

Den bereits 1228 (W. 254) erwähnten Hermann advoc. de Bekehem muß man wohl für einen Lippischen Beamten halten, da doch Bernhard v. Lippe erst 1240 auf die Vogtei Verzicht leistete. Nach dieser Verzichtleistung sehen wir einen Hermann advoc. noch 1245 im Besitze der Vogtei.<sup>2)</sup> Es ist wahrscheinlich derselbe wie der im Jahre 1228 genannte. Jedenfalls muß er nach seiner Stellung unter den Zeugen bischöflicher Ministerial sein.

Von bischöflichen Ministerialen abhängige Dienstleute lassen sich nur ganz vereinzelt nachweisen. Sie sind sicher auch nur in geringem Umfange und erst am Ausgange der Ministerialität aufgetreten. Nur folgende Beispiele: Rungunde von Ringenberg schenkt ihr ganzes Besitztum samt Zehnten, Vasallen und Dienstleuten dem Bischof von Münster und seinem Stifte.<sup>3)</sup> Ludolf van den Alhus tauscht 1392 (Fnv. I S. 130) mit Diderhke van Hameren, Drost zu Harstehuzen und Dulmene, unter Zustimmung des Bischofs Otto v. d. Hoya Dienstleute aus.

Im Gerichtswesen beginnen die Ministerialen eine immer größere Rolle zu spielen. Auch dieses Moment kommt

<sup>1)</sup> W. 264 (1229); 296 (1232); 347 (1238); 391 (1241); 451 (1246); D. 118. II 552 (1249); W. 531 (1251), 600 (1256).

<sup>2)</sup> W. 423 (1244); 434 (1245).

<sup>3)</sup> Niefert II. S. VII 476. (1382).

für die Machtsteigerung einzelner in Betracht. Bischöfliche Ministerialen sind selbst vielfach als Richter tätig und so kommt es, daß sie auch über Freie zu Gericht sitzen. Mehrfach werden sie als *Judices, scultheti*<sup>1)</sup> genannt, als Inhaber von *Gograffschaften*<sup>2)</sup> und *Freigraffschaften*.<sup>3)</sup>

1) Hermann *judex de Warenthorpe*: *W.* 349 (1238); 460 (1246); *W. UB.* IV. 378 (1247).

Lubert *judex nost. in Men* (u. f. Bruder Albert mit Beinamen *Platere*, beide gt. *Sering*): *W.* 1430 (1291).

Heinrich de *Nulton scultetus nost. trans amnem*: *W.* 235 (1227).

Ludolf *judex nost. in Besehem* *W.* 1756 (1268—1285).

Otto *Kersekorf tunc judex nost. in Gusselde*: *Jnv.* I<sup>2</sup> S. 291 (1280).

2) Bernhard de *Asbefe*, gogr. Br. *Modulf*.

Burgmann und Gograf *Lutfried v. Stromberg*: *D. UB.* II 237 (1228).

*Lutfried*, gogr. Brüder *Giselbert* und *Otto*: *D. UB.* II 244 (1229).

Verleihung des *Gogerichts* in *Meseth* an den *Drosten Albert*: *Jnv.* I S. 333 (1230).

*Godefrid* gogr. de *Telget*: *W.* 324 (1235).

*Gerhard Brune* gogr. de *Telget*: *W.* 347 (1238).

*Bernhard de Sudbefe* gogr. de *Telghet*: *W.* 349 (1238).

*Bernhard* gogr.: *W.* 462 (1246).

*Godefrid* gogr. de *Telget*: *W. UB.* IV. 370 (1246).

*Lubert de Men* gogr. *D. UB.* II 552 (1249); sein Bruder *Alberto* (*W.* 702 1263).

*Heinrich* gt. *Scrodere de Men* besaß das *Gogericht* in 12 *Kirchspielen*: *W.* 995 (1276).

*Egidius* gogr.: *W.* 1054 (1278).

*Gerhard* von *Quernheim* und *Gerwin* von *Rinkenrode* vereinigen sich über Ausübung der *gogerichtlichen* Funktion in *Drensteinfurt*: *W.* 1222 (1283).

*Familie v. Asbef* besitzt das *Gogericht* zu *Sandwelle*: *W.* 1553 (1296).

*Lubert de Bunne* *gogravius Domini Hermanni militis de Monasterio Nief.* *Mr.* *UC.* III Nr. 7 (1307).

3) a. 1178 befundet der *Bischof* von *Mr.* eine Auflassung von *Eigen*, welche geschah „in quodam ecclesie nostre comitia coram comite Bernharo Dulmaniensi presente Bernharo Horstmariensi, qui eandem cometiam a nobis in beneficio acceptam Bernharo Dulmaniensi in beneficio contulerat“; ebenso a. 1180 „coram comite Bernharo Dulmaniensi.“

a. 1197 *Bestätigung* eines *Verkaufs* „in cometia Luberti de Asbefe sub banno regio“. a. 1206 „donationem in cometia regia sub qua proprietas sita est per Rembertum de Stochem tunc temporis regium bannum tenentem: (*CD.* 396, 406, 564, *W.* 37).

„*Sueder de Dingede*, cuius comitie (*Bochoft*) — subjacebat villa“: *W.* 3 (1201). — *Ger.* zu *Bochoft*: *W.* 617 (1257); *Freigraffschaft*: *Nief.* *Beitr.* I<sup>2</sup> 25 (1330). *Sueder v. Ringenberg.* *Heinrich*, *Freigraf* ad *sambucam* bei *Lüdinghausen*: *W.* 221 (1230).

*Johann v. Rechede*, *Besitzer* des *Freigerichts* zu *Wesentwort*, *Inhaber* der *Freigraffschaft* zu *Nordkirchen*: *W.* 1107 (1280); 1149 (1281).

Als Beispiel für die Größe des Besitzes der Ministerialen möge hier der Vertrag Gerhards von Keppelen mit seinem Bruder Heinrich angeführt sein. Heinrich erhält: das Burglehen zu Nienborg, den Grevinghof, *judicium to stenen Cruce, curtes Wichnen, Erbe Richtenmont, den Ddinghof, domus Bruick, d. Abbink, d. Herbering, d. Nosseling, d. Middelhuës, casa Merbeke, judicium in marka Reckene dictum vulgariter dat Holtrichte onde dat Burerichte, domus Halle, d. Rensing, d. Herbolding, decima ex Elverkung, et Glesing item tale jus quod habemus a domina abbatissa in Vreden in officio pincernali seu pincernae post obitum abbatissae.*<sup>1)</sup>

Daß bischöfliche Ministerialen mit fremden Herren Dienstverträge abschließen, ist keine Seltenheit mehr. Es dokumentiert sich hierin offenbar eine erhebliche Lockerung des Verhältnisses zum eigenen Dienstherrn. Im Jahre 1268 (W. Add. 112) hören wir von einem solchen Dienstvertrage der Gebrüder Bernhard und Friedrich von Davensberg mit dem Grafen von Arnberg über die ihm zu leistende militärische Hülfe und die dabei zu machenden Gefangenen und Beute. Das Treuverhältnis zum eigenen Herrn mußte natürlich gewahrt bleiben. Dies geht offenbar aus den Worten am Schluß der Urkunde hervor „salvo tamen nostro honore permanente,“ was doch wohl nichts anderes bedeuten soll als: ohne Verletzung der Lehnspflicht gegen den Bischof von Münster.

Daß bischöfliche Ministerialen als Lehnsleute fremder Herren im 12. Jahrhundert noch vereinzelt auftreten, im 13. dagegen immer häufiger vorkommen, konnten wir oben bereits beobachten. Diese Erscheinung ist der ganzen bischöflichen Ministerialität allgemein und an sich noch kein Beweis für das Erstarken einzelner Ministerialengeschlechter, höchstens wieder für die beginnende Auflösung des Standes. Etwas anderes dagegen bedeutete schon die Auftragung der Burgen

Dietrich v. Schonebeck verkauft die Freigrafschaft über 15 um die Stadt Nr. gelegene Kirchspiele an Bischof Everhard. W. 1202 (1283). — Dietrich v. Stochem Freigraf am Freistuhl zu Dülmen, erscheint sonst als bischöflicher Freigraf zu Kottuln: W. 1455 (1292).

Thiberic (v. Stöck.) *liber comes nost.* (v. Dülmen.): W. 1572 (1297).

<sup>1)</sup> Jnv. I S. 376 (1316) vgl. die Erbteilung der Gebrüder v. Langen: W. 1623 (1298).

zu Lehen an einen fremden Herrn. Nur mächtige Ministerialen wie Sueder von Ringenberg konnten dies wagen, der seine Burg Ringenberg dem Erzbischof von Köln aufträgt, um sie von ihm zurück zu empfangen und so zu ihm in ein Treuverhältnis zu treten. (Lac. II 322).

Um die Kirche machten sich die mächtigen Ministerialen durch reiche Schenkungen verdient. Die von Dingden-Ringenberg waren z. B. als große Wohltäter bekannt.

Auf eins mache ich noch aufmerksam, was bei Durchsicht der Urkunden sogleich auffällt, nämlich daß im Laufe der Zeit die Fälle immer zahlreicher werden, in denen mächtige Ministerialen selbständig Beurkundungen vornehmen, gewiß auch ein Zeichen ihrer gesteigerten Macht.

Kurz, alles deutet darauf hin, daß einzelne reiche und mächtige Ministerialen die ihnen als solchen wesentlichste Eigenschaft, die Unfreiheit, ganz außer Acht gelassen und begonnen haben, sich als selbständige Herren zu gebärden.

Die mächtigsten bischöflichen Ministerialen waren die v. Beveren, v. Dingden-Ringenberg, v. Dülmen, v. Langen, v. Lüdinghausen, v. Meinhövel, v. Merfeld, v. Schonebeck, v. Rechede.

### **Die Verschmelzung der Ministerialität mit der Vasallität.**

Die schließliche Verschmelzung der Ministerialität mit der freien Vasallität ist eine in allen Territorien gleichmäßig wiederkehrende Erscheinung. Wir wollen uns darüber kurz fassen und nur die Hauptmomente hervorheben, durch welche in unserem Gebiete diese Verschmelzung begünstigt wurde.

Eine Erhöhung des Standes dokumentiert sich schon durch die Bezeichnung „dominus“. Nach Moys Schulte<sup>1)</sup> ist es die stehende Titulatur 1. für höhere, oft auch für niedere Kleriker, 2. für alle Edelfreien, 3. für die Ritter. In unseren Urkunden begegnet die Bezeichnung der Ministerialen als „domini“ seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts verschiedlich. W. 1378 (1289) werden z. B. folgende bischöfliche Ministerialen genannt: dominus Albertus dapifer, d. Johann. cam., d. Bertram. jud. Mon., d. Bernhard. de Vinnenb. u. Joh. Br. v. d. Herm. de Regerinc, d. Arnold. miles qui dicitur Clericus, d. Theod. marsc., d. Lambert. de Freckenhurst, d. Joh. de Freckenh.

1) Standesverhältnisse der Minnesänger, S. 210.

Besonders durch ihre Lehnverbindungen wurden die Ministerialen den freien Vasallen genähert, was sich in der oft gleichen Bezeichnung kundgibt. Z. B. finden wir die Bezeichnung „fidelis“ W. 1178 (1282) und D. UB. III 576 (1277): Joh. dap. in Bechta, Eustach. de Suholte, Matth. und Rembert. de Novo Castro fideles nostri. Wie ist es mit der Bezeichnung „vasallus“? Es stand bisher meist im Gegensatz zu „ministerialis“. W. 396 (1242) hören wir, daß Graf Heinrich v. Berg vom Bischof von Münster mit Ministerialgütern belehnt worden ist, „sive a vasallis, sive a ministerialibus tenebantur“. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts werden aber auch Ministerialen des öfteren als „vasalli“ bezeichnet z. B. W. UB. VIII. 331 (1306): Hermannus de Daverenberghe, Hermannus de Monasterio, Godfr. de Menhovele, Herm. de Schonebeke milites ministeriales et vasalli eccl. Mon. Über die Stellung von ministerialis zu vasallus ist zu sagen, daß es im 13. Jahrhundert noch gewöhnlich hinter vas. steht,<sup>1)</sup> im 14. bald vor bald bald hinter vasallus.<sup>2)</sup>

Ganz abgesehen von der durch Bekleidung der Ämter erlangten Macht und von der Anhäufung großen Besitzes in den Händen der bischöflichen Ministerialen war das wichtigste Moment unstreitig der Kriegsdienst, zu dem ja auch der freie Vasall verpflichtet war und der zur Steigerung der Bedeutung des Ministerialenstandes das meiste beitrug, welcher die bischöflichen Ministerialen fast als ununterschiedene Klasse der freien Vasallität gegenüber erscheinen ließ und überhaupt auf die Vollendung des Prozesses der Verschmelzung mit ihr hinarbeitete. Während das Wort „ministerialis“ früher dem „miles“ gegenüber in direktem Gegensatz stand, sind von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts an in der Kategorie „milites“ sowohl Ministerialen wie freie Vasallen inbegriffen.

<sup>1)</sup> Vgl. Mies. B. I<sup>2</sup> Nr. 5 (1275); D. UB. 464 (1245).

<sup>2)</sup> Vgl. W. UB. VIII 510 (1309): Ministr. v o r Vas. 2mal, ferner wird hier geschieden „Manngud oder Dienstmanngud“. Mies. B. I<sup>2</sup> Nr. 66 (1314): sinen prelaten, papen und mannen oder Denstmannen, Fvb. I S. 422 (1322): nach Rat des Kapitels, der Edelmannen, Mannen, Dienstmannen.

Überhaupt ist, worauf Roth von Schreckenstein<sup>1)</sup> aufmerksam macht, kein Unterschied zwischen den höheren bischöflichen Dienstleuten und den ritterlichen Vasallen ersichtlich, vermöge dessen die ersteren hinter die letzteren zurückgedrängt gewesen wären, sondern im Gegenteil, da die Ministerialen das Gefolge des Bischofs bildeten, und stets und zwar in erblicher Weise mit den Ämtern bekleidet waren, so erlangten sie sogar noch größeren Einfluß als vorübergehend am Hof erscheinende Vasallen.

Das einzige Hemmnis, das die bischöfliche Ministerialität noch von der Vasallität trennte, war ihre Unfreiheit. Mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts geht auch diese verloren, und mit diesem Zeitpunkte hat die Ministerialität ihr Ende erreicht. E. Müllers Annahme, daß bereits von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ab die Ministerialen völlig mit den freien Vasallen verschmolzen sind, trifft für die bischöflich-münsterische Ministerialität keineswegs zu.

Der Ministerialenstand ist die Quelle des niederen Adels geworden. Nach Moys Schulte<sup>2)</sup> ward der Stand der Dienstmannen um 1300 als Adel angesehen, um 1200 aber galten auch die untersten Glieder der Massen der Freien höher als die Dienstmannen.

## II. Abschnitt.

### Bischöfliche Ministerialen als Beamte.

#### Kap. I. Die Hofämter.

Im Sachsenspiegel heißt es: „Na hoves rechte sal jewell dienstmann geboren drüzste sin oder schenke oder marscall oder kernerere.“<sup>3)</sup> Dementsprechend sieht Fürth den Ausgangspunkt der Ministerialität in dem Dienst bei Hofe.<sup>4)</sup> Wittich folgt ihm darin.<sup>5)</sup> Gegen diese Anschauung wenden sich mit Recht A. Schulte,<sup>6)</sup> Heß<sup>7)</sup> und Ahrens, die auf den

1) Die Ritterwürde u. d. R. St. 1886 S. 496 f.

2) Adel u. d. R. im M. S. 21f.

3) Lehnrecht 62 § 2.

4) Die Ministerialen. 1836.

5) Unfreiheit S. 2.

6) a. a. O. S. 17, 21.

7) Ztschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1906, S. 243 ff.

Einfluß aufmerksam machen, den die Ämter der Lokalverwaltung auf die Bildung des Ministerialenstandes gehabt haben. Lubin<sup>1)</sup> sieht die Wurzel der Dienstmanschaft auf den Gütern, auf denen die Ministerialen angesiedelt waren.

Bei aller Bedeutung, welche die Hofämter für die Ministerialität haben, würde es doch eine Überschätzung derselben bedeuten, wenn wir der Fürth-Wittichschen Theorie folgen würden. Die große Zahl der bischöflichen Ministerialen läßt sich auf diesem Wege nicht wohl zur Genüge erklären, zumal wir in folgendem die Beobachtung machen, daß die Hofämter bereits in früher Zeit sich in den Händen einzelner weniger Familien befanden. Denn von einem 6 wöchentlichen Turnus im Hofdienste, von dem das Kölner Dienstrecht berichtet,<sup>2)</sup> wissen unsere Urkunden nichts. Nach unserer Ansicht kommt neben den Ämtern der Lokalverwaltung besonders der Kriegsdienst für die Bildung des Ministerialenstandes in Betracht.<sup>3)</sup>

Eine eindringende Forschung auf dem Gebiete der von bischöflichen Ministerialen bekleideten Hofämter wird dadurch sehr erschwert, daß fast durchweg bei den Inhabern der Ämter der Geschlechtsname fortgelassen wird im Gegensatz zu den übrigen Zeugen. Die Angabe der Geschlechtsnamen ist eine sehr seltene Ausnahme. Infolgedessen wird der Nachweis der Erblichkeit oder Nichterblichkeit beim Kämmereramte direkt zur Unmöglichkeit gemacht.

Die Inhaber der Hofämter der Bischöfe von Münster waren unseren urkundlichen Angaben zufolge stets Ministerialen, was daraus hervorgeht, daß sie in den Zeugenreihen der Urkunden zwischen den Ministerialzeugen ihren Platz haben. Später werden sie nach Verschwinden der Bezeichnung „ministeriales“ aus den Zeugenreihen als „milites“ bezeichnet mit Ausnahme des Kämmerers Heinrich,

1) Verwaltungsorganisation. — —

2) Artikel X.

3) Vgl. auch Schulte Adel u. d. R. im M. S. 16 ff., der sich von der Fürth'schen Hofämtertheorie ebenfalls freimacht, indem er darauf hinweist, daß neben den Hofämtern auch die Ämter der lokalen Verwaltung und die zuerst von den Meiern, dann auch von den Kellnern angenommene ritterliche Lebensweise den Ausgangspunkt für das Emporsteigen der Ministerialen gebildet haben.

der gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehrfach „famulus“ genannt wird.<sup>1)</sup>

Von den 4 Hofämtern ist das wichtigste in unserem Gebiete unstreitig das Dapiferat. Der Dapifer kommt bei weitem am häufigsten in den Urkunden vor; fast ständig erscheint er in der Begleitung seines bischöflichen Herrn. Dem Dapiferat am nächsten an Wichtigkeit steht wohl das Schenkamt. Das Marschallamt hat jedenfalls die geringste Bedeutung gehabt, vorausgesetzt, daß wir berechtigt sind, aus der Häufigkeit der Erwähnung in den Urkunden einen Schluß für die Bedeutung der einzelnen Ämter zu ziehen. In der unten folgenden Urkunde vom Jahre 1246 geschieht des Marschalls noch nicht einmal Erwähnung.

Truchseß, Kämmerer und Schenk erscheinen zusammen zuerst im Jahre 1100 in derselben Urkunde unter Bischof Burchard v. Holte. Der Marschall tritt erst 1151 auf. Es kann indes für ziemlich sicher gelten, daß die Ämter bereits vor den angegebenen Terminen bestanden haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die oberen Erbämter im Hochstifte Münster wurden von Edel-freien bekleidet (vgl. hierüber Berger: Westf. Ztschr. 19 (1858), ebenso über die ministerialischen Hofämter). Ledebur vermutet, daß dem Hermann von Münster, d. h. einem Ministerialen, das Obermarschallamt von Münster zustand und daß eben dies als der Grund anzusehen ist, weshalb er sich eines Reitersiegels bedienen konnte (vgl. Westf. Siegelwerk), ausgerüstet mit dem gezogenen Schwerte und versehen mit einem Contrasiegel, in welchem wir ein Banner erblicken, da ja der Marschall über das herrschaftliche Heerwesen gesetzt war und ihm die Führung des ganzen Gefolges zustand. Ledebur vermutet ferner, daß dieses Erbamt durch das Geschlecht der Meinhövel auf Ritter Hermann übergegangen ist. Er war nämlich dadurch, daß er sich mit des Ritters Godfried v. Meinhövel einziger Tochter und Erbin Margaretha vermählt hatte, in den Besitz der Meinhövelschen Güter gelangt; und daß gerade an den Besitz von Meinhövel und Nordkirchen, in dessen Kirchspiel die ehemalige Burg Meinhövel lag, das münsterische Erbmarschallamt geknüpft gewesen sein müsse, gehe daraus hervor, daß an die späteren Besitzer, an die ausgestorbenen Herren von Morrien und demnächst an die Grafen von Plettenberg zu Nordkirchen das Erbmarschallamt übergegangen sei. — Wenn dem berühmten Staatsmanne Ernst Friedr. Herbert Reichsgrafen zu Münster-Meinhövel am 12. August 1814 die Erblandmarschallswürde des damaligen Kurfürstentums Hannover verliehen worden sei, so erscheine die Verleihung gewissermaßen als Neubelebung der alten Würde seines Geschlechts. (Archiv f. deutsche Adelsgesch. II T. 1865.)

<sup>2)</sup> Für Baderborn findet Lubin S. 41 erst mit dem Jahre 1187 die gewöhnliche Vierzahl der Ämter vor.

Bei Durchsicht der Urkunden machen wir die Beobachtung, daß bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zuweilen in allen 4 Ämtern zwei oder mehr Vertreter vorkommen. Die Erblichkeit läßt sich mit Ausnahme des Kämmereramtes in allen Ämtern nachweisen. Die Erblichkeit des Dapiferats können wir ganz sicher bis zum Jahre 1170, vielleicht sogar bis 1100 zurückführen. Die Erblichkeit des Marschallamtes geht vielleicht ebenfalls bis 1177, des Schenkenamtes vielleicht bis 1179 zurück. Wann die Ämter angetreten wurden, steht nicht genau fest. Jedenfalls konnte man schon in sehr jungen Jahren zum Amte kommen. Der Droste Albert II. z. B. muß sein Amt doch schon als junger Mann von vielleicht 20 Jahren angetreten haben, wenn anders unsere Aufstellung zu Recht bestehen soll, nach der er ungefähr 50 Jahre lang das Amt bekleidete. Man brauchte nicht bis zum Lebensende im Amte zu bleiben, denn häufig wird ein „quondam dap., cam. usw. noster“ erwähnt. Erbe des Amtes war der älteste Sohn. Dieser führte, noch während der Vater im Amte war, bereits die Amtsbezeichnung, ohne daß er wirklich schon das Amt bekleidet hätte. Später führten auch die jüngeren Söhne und, nach Verfall des Amtes, noch weitere Descendenten die Amtsbezeichnung, aber erst zu der Zeit, als der alte Geschlechtsname vom Amtstitel verdrängt worden war.

Eine für die Rechtsverhältnisse der Erbbeamten wichtige Urkunde ist uns aus dem Jahre 1246 erhalten. Es handelt sich um ein Schreiben des Bischofs Rudolf v. Holte an die Äbtissin von Herford, die in einer ihre Erbbeamten betreffenden Streitfrage, ob die Hofbeamten befugt wären, die ihnen als solchen zustehenden Lehnsgüter ohne Vorwissen der Äbtissin zu veräußern, den Bescheid des Bischofs über die in Münster herrschende Lehngewohnheit einholen wollte. In einer darüber anberaumten Ministerialenversammlung „Lambertus miles de Vreckenhorst quesitus a nobis de consensu et approbatione ministerialium ecclesie nostre et aliorum tunc presentium talem tulit sententiam, quod nullus officialium nostrorum, dapifer, camerarius vel pincerna de jure nec debet nec potest officium, quo nobis inbeneficiatus est, alienare, obligare vel eodem alium infeodare domino contradicente et invito.“ (W. UB. IV, 370). Also Truchseß, Kämmerer und Schenk durften das

Amt, welches sie vom Bischof zu Lehen trugen, nur mit dessen Genehmigung als Pfand oder Unterlehen vergeben.

Wenn zuweilen die bischöflichen Hofbeamten als Inhaber von Burglehen zu Stromberg, Dülmen und Rechede erscheinen, so müssen wir hierin bereits den Keim zu der Entwicklung sehen, die sich im 14. Jahrhundert wirklich vollzogen hat und die darauf hinstrebte, den Ämtern jede praktische Bedeutung zu nehmen und sie bloß als Dekoration bestehen zu lassen. Dagegen scheint die Verwendung der Ministerialen in Landesjachen länger bestanden zu haben. Eine solche Verwendung geht z. B. aus Jnv. I<sup>2</sup> S. 354 (1269) hervor, wo der Droste Albert zusammen mit dem Offizial Macharius eine Resignation Theoderichs entgegennimmt.

Zur Darstellung der Kompetenzen der Inhaber der einzelnen Hofämter lassen uns unsere Urkunden fast gänzlich im Stich. Wir sind daher auf Analogien aus anderen Gebieten angewiesen.<sup>1)</sup>

Welches waren nun die Inhaber der einzelnen Hofämter?

### Der Truchseß.

Im erblichen Besitz des bischöflichen Drostenamtes war die Familie von Wulfheim. Um 1100 begegnet in den Urkunden der erste Droste Namens Arnold.<sup>2)</sup> Sein Geschlechtsname sowie der seiner beiden Nachfolger Friedrich und Arnold

<sup>1)</sup> Ich verweise auf Aubin S. 41 ff.

<sup>2)</sup> Nachstehend folgen die der Reihe nach in den Urkunden auftretenden bischöflichen Drosten und deren Descendenten: Arnold a. 1100 (CD. 169); ohne Bezeichnung a. 1109/10 (CD. 180); 1118 (CD. 186); 1137 (CD. 224); Friedrich 1139 (CD. 231); Arnold 1151 (CD. 279, 280). Bruno 1168 W. Abb. 57; Albert 1170 (CD. 344); 1171 (CD. 350, 361). 1173 (CD. 365); Jnv. I S. 738 (1174); 1175 (CD. 375); 1176 (CD. 382); 1177 (CD. 387); Albert u. S. Friedr. 1178 (CD. 396); Friedr. dap. Alb. o. Bez.: 1179 (CD. 403); Albert: 1179 (CD. 444, 447); 1180 (Jnv. I<sup>2</sup> S. 342); 1186 (CD. 464); Alb. u. S. Ehdereich: 1186 (CD. 466); Albert: 1187 (CD. 473); 1188 (CD. 478); 1189 (CD. 492, Jnv. I S. 738); Conrad 1197 (CD. 563); Albert 1199 (CD. 580); 1202 (W. 13); 1203 (W. 19, 21); 1204 (Jnv. I S. 740); Johann, Albert quondam dap: 1205 (W. 31); Dietrich: 1206 (W. 37, 39, 42); 1207 (W. 1695); 1211 (W. 63). 1213 (W. 70); 1214 (W. 84); Dietr. u. S. Albert: 1215 (W. 91); Ludolf u. Söhne Adolf und Ludolf 1215 (W. 92); Dietr. Söhne Alb. u. Heinrich: 1217 (W. 105); Conrad dap. de Stromberghe: 1217 (W. 107); Dietr. u. Conrad: 1217 (W. 110); Albert: Dortmund. UB. I 61 (1219); 1219 (W. 138, 139, 140); 1221 (W. 156, 158, 174); 1222 (D. UB. II 149); 1223

ist nicht nachzuweisen. Ob der im Jahre 1168 auftretende Dapifer Bruno bischöflicher Dapifer ist, bleibt zweifelhaft. Sicherem Boden hinsichtlich der Geschlechtsverhältnisse betreten wir erst mit Albert. Er wird im Jahre 1175 „dapifer de Wulfheim“ genannt. Nicht ganz klar ist es, wenn Albert, der erst im Jahre 1170 auftritt, bereits im folgenden als „ehemaliger Dapifer“ bezeichnet wird, dann aber offenbar bis 1203 wieder sein Amt führt. Daß er im Jahre 1205 aller

(W. 180, 182, 183, 184, 185); 1224 (W. 200, 209); 1225 (W. 216); 1226 (W. 231); Alb. u. Br. Adolf 1227 (W. 234); Alb. quond. dap.: 1227 (W. 237); A. dap. 1227 (W. 241, 242); 1228 (D. UW. II 237, W. 254); 1229 (W. 259); 1230 (W. 273, Jnv. I S. 333); Adolf Br. unjeres dap. 1231 (W. 283); Albert: 1231 (W. 285); 1232 (W. 296); 1233 (W. UW. VII 402, W. 302, 304); 1234 (W. 318, 321); 1235 (W. 324, 326, 331); 1237 (W. 337); Alb. dap. u. Br. Adolf 1238 (W. UW. IV 283.); Alb. 1238 (W. 346); A. u. S. Bernhard (W. 347); Alb. (W. 348, 350); 1239 (W. 356); Alb. u. Br. Adolf 1240 (W. 371); Alb. 1240 (W. 372, 373, 378); 1241 (W. 391); 1242 (W. 400, 406, 408); 1243 (W. 413); 1244 (W. 431); Albert, Lambert, Bernhard 1245 (W. 433); Albert 1245 (W. UW. IV 349, W. 434, 437, 438, 439, 440); 1246 (W. 446, 447, 453, 454, 459, 460). Alb. u. S. Adolf: 1246 (W. 461); Alb. 1246: (W. 462); Alb. u. S. Tiedemann: 1246 (W. UW. IV 370); Alb. 1247 (W. 467, 472); Alb. u. S. Bernhard: 1249 (W. 506, 512); Bernh. dap.: 1249 (D. UW. II 552); Albert: 1250 (W. 514, 515 D. UW. II 581); Alb. u. S. Bernhard: 1250 (W. 521, 522); Alb.: 1251 (W. 528); 1252 (W. 546); Alb. u. S. Bernhard: 1253 (W. 560); Albert 1254 (W. 574); 1255 (W. 579) Alb.\*dap., Bernhard dap. 1256 (Jnv. I<sup>2</sup> S. 348); Bernhard: 1256 (W. 596); Albert 1256 (W. 599, 605); Alb. u. S. Bernhard: 1256 (W. UW. IV 666); Albert: 1256 (W. 611); 1257 (W. 629); 1260 (W. 666, 667); 1263 (W. 713); 1266 (W. 764); 1268 (W. 806, Jnv. I<sup>2</sup> S. 352); Albert S. Alberts militis quond. dap. nostri: 1268 (W. 817); Alb.: 1269 (Jnv. I<sup>2</sup> S. 353, W. 837, 838, 840, 841); 1270 (W. 865, 866); 1271 (D. UW. III 435, W. 901, 906); unter den Brüdern de Wulfheim: 1275 (W. 980); 1276 (W. 990); de Lubdinsusen: 1277 (W. 1009, 1029); 1278 (W. 1051, 1053, 1054); 1279 (W. 1063, 1075); Gerung: 1279 (W. 1081); Albert de Lubdinsusen: 1279 (W. 1083); 1280 (W. 1100, 1107); 1281 (W. 1121); 1282 (W. 1167, 1171, 1186, 1189); 1283 (W. 1202, 1206, 1231, 1234); 1284 (Jnv. I<sup>2</sup> S. 360, W. 1238, 1257); 1285 (W. 1267); 1286 (D. UW. IV 198); 1288 (Jnv. I<sup>2</sup> S. 292, W. 1351, 1357); 1289 (W. 1378); Engelbert: 1296 (W. 1544); Bernhard: 1304 (W. UW. VIII 233); Albert: 1315 (Jnv. I S. 137); Bernhard gt. dap. de Lubdinsusen: 1317 (Jnv. I S. 393); Alb. gt. dap. u. Br. Ritter Bernhard: 1319 (W. UW. VIII 1376); Albert: 1322 (W. UW. VIII 1528); Bernhard gt. dap. und Söhne Heinrich u. Albert: 1324 (W. UW. VIII 1719); Bernh. gt. Droste: 1324 (Nief. W. I<sup>2</sup> Nr. 70) Bernh. gt. dap. de Lubdinsusen: 1324 (Jnv. I S. 394); Heinrich gt. Droscete: 1333 (Jnv. I S. 394); Albert Droste: 1341 (Nief. W. I<sup>2</sup> Nr. 74); Alb. Droste, Sohn Bernhards u. Bernd Droste: 1345 (Jnv. I S. 348); Albert Droscete: 1356 (Jnv. I S. 295); Albert de Droste und 2 Söhne und

Wahrscheinlichkeit nach das Dapiferat nicht mehr innegehabt hat, sehen wir aus der betr. Urkunde, wo er als „quondam dapifer“ bezeichnet wird. Wenn der im Jahre 1178 zum ersten Male höchstwahrscheinlich älteste Sohn Albert, Namens Dietrich, im nächstfolgenden Jahre als Dapifer auftritt zusammen mit seinem Vater, der ohne Bezeichnung bleibt, so ist daraus nicht etwa zu schließen, daß Dietrich in diesem Jahre in wirklichem Besitz des Amtes gewesen ist, zumal in den folgenden Jahren immer noch sein Vater das Drostenamnt innehat, sondern es ist in dieser Bezeichnung nichts als die Tendenz zu erblicken, den angestammten Geschlechtsnamen allmählich in Vergessenheit geraten und einen neuen, nämlich die Bezeichnung nach dem Amte, aufkommen zu lassen. Im Jahre 1186 erscheint ja auch Diertich wieder ohne dieses Charakteristikum neben seinem Vater. Ebenso wird Dietrichs Enkel Bernhard noch bei Lebzeiten seines Vaters als Dapifer bezeichnet. Ob der im Jahre 1197 zum ersten Male auftretende, im Jahre 1217 als Dap. de Stromberghe bezeichnete Dapifer Conrad in einem Verwandtschaftsverhältnis zur Erbdrostenfamilie Wulshelm steht, lassen die Urkunden nicht erkennen; ich glaube kaum. Ebenso fehlt eine nähere Notiz über Johann Dap. aus dem Jahre 1205. Im Jahre 1206 folgt Dietrich seinem Vater im Amte. Seine Söhne sind Albert (1215), Heinrich (1217) und Adolf (1227.) Im Besitz der Drostei erscheint später von ihnen nur Albert, der älteste Sohn. Das Dapiferat vererbte jedenfalls nur auf den ältesten Sohn. Hiergegen beweist nichts der Umstand, daß später nicht nur der älteste, sondern auch die jüngeren Söhne und andere Descendenten den Namen Dapifer führten. Z. B. Jnv. I S. 348 (1357) zwei Vettern: Bernd de Droste und

die Vettern Bernd de Droste und Herm. de Droste: 1357 (Jnv. I S. 348); Bernd de Droste: 1369 (Jnv. I S. 395); 1377 (Jnv. I S. 348); 1379 (Jnv. I S. 396); Heidenrich de Droste: 1380 (Jnv. I S. 396); Bernd de Droste: 1380 (Jnv. I S. 349); Heidenreich Droste: 1385 (Nief. B. I<sup>2</sup> Nr. 71); Bernd de Droste, Henric de Droste: 1388 (Jnv. I S. 349); Bernd und Sander ghebrodere Drosten: 1388 (Jnv. I S. 396); Hinrich de Droste: 1390 (Jnv. I S. 396); Bernd u. Herm. de Drosten, Brüder, Söhne Hinrichs des Drosten: 1392 (Jnv. I S. 350); Bernd Droste v. Kafesbefe: 1393 (Jnv. I S. 350); Hinrich de Dr., u. Herm. de Dr., Söhne Hinrichs des Drosten 1394 (Jnv. I S. 597); Bernd de Dr., Sohn des † Herm de Droste: 1398 (Jnv. I S. 597); Bernd de Droste, S. des † Albert des Dr.: 1398 (Jnv. I S. 597).

Herm. de Droste, während W. 980 (1275) die Brüder des Drosten Albert noch ihren alten Familiennamen führten. Hermannus miles dictus de Vulfhem und Thidericus dictus famulus de Vulfhem. Das Geschlecht des im Jahre 1215 mit seinen Söhnen Adolf und Ludolf angeführten Dap. Ludolf läßt sich nicht nachweisen. Dietrich wird im Jahre 1217 zum letzten Male zusammen mit Conrad angeführt. In diesem oder folgenden Jahre muß er gestorben sein. Es folgt ihm 1219 sein Sohn Albert, der bis ca. 1268 das Drostenamt bekleidet. 1230 (Inv. I S. 333 bestätigt ihm Bischof Ludolf die von seinem Vorgänger Dietrich erfolgte Verleihung des Gogerichts in Meseth „cum Albertum dapiferum nostrum ad obsequia nostra et ecclesie semper fidelem persenserimus ac devotum, nos ei de fidelitate sua — factum — ratum habemus.“ Im Jahre 1268 scheint Albert wegen seines hohen Alters sein Amt niedergelegt zu haben, denn W. 817 ist die Rede von Albertus miles quondam dap. nost. Seine Söhne sind Bernhard, der älteste (1238), Adolf (1246) und Arnold (1268). Von Arnold erfahren wir, daß er sein in urbe Monasteriensi neben der bischöflichen Küche gelegenes Haus einem Domherrn verkauft: W. 817 (1268). Auffallend ist, daß auf Albert nicht sein ältester Sohn Bernhard folgt. Vielleicht war er beim Rücktritt seines Vaters vom Amte schon tot. Der Nachfolger Alberts II. ist Albert III., höchstwahrscheinlich dessen Enkel. Es ist die Zeit, wo aus den Zeugenreihen der Urkunden die Bezeichnung „ministeriales“ verschwindet und die Benennung „militēs“ auftritt. Auch Albert ist mit diesem Beiwort ausgestattet. An mehreren Stellen begegnet die Bezeichnung „miles dapifer de Ludinchusen“. Die Erklärung hierfür findet sich in einer Urkunde des Jahres 1271 (W. 896). Gelegentlich einer Fehde des Bischofs Gerhard mit den Rittern Hermann und Bernhard Wulf v. Lüdinghausen verlegt nämlich der Bischof im Lager vor Lüdinghausen in die von seinem Drosten Albert bewohnte Burg in Lüdinghausen das von diesem in Dülmen innegehabte Burglehn: feodum, quod ipse et progenitores ipsius in castro Dulmene hactenus habuerunt,“ unter dem Vorbehalt, noch 3 andere Burgmänner durch Anweisung der erforderlichen Einkünfte zu ernennen, während Albert den Unterhalt des Burgkaplans, des Pförtners und des Wächters zu bestreiten hat. Die Burg-

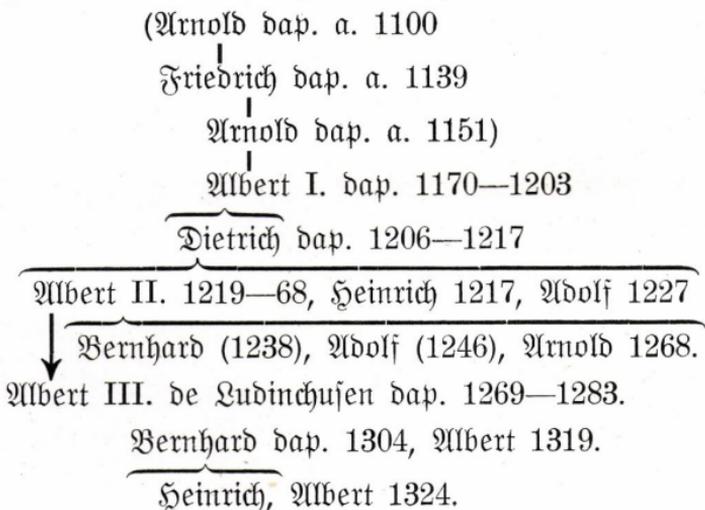
männer haben sich eidlich zu verpflichten, dem Bischofe jederzeit den Einzug in die Burg gestatten und gegen jeden Feind des Landes verteidigen zu wollen. Nach dieser Burg finden wir Albert zuerst im Jahre 1277 bezeichnet. Indessen vermochte diese neue Bezeichnung den alten Amtsnamen nicht zu verdrängen. Tibus (Gründungsgesch. d. Pfarrkirchen — S. 1128) vermutet, die Drostenfamilie habe, da Hermann und Bernhard v. Lüdinghausen bald nach 1271 ihre Burg wieder aufbauten, und ihr Geschlecht erst mit dem im Jahre 1448 kinderlos verstorbenen Rudolf v. Lüdinghausen erlosch, den Beinamen von Lüdinghausen wieder fallen lassen, umsomehr, weil das von Bischof Gerhard ihnen überwiesene Schloß schwerlich ein anderes als die Burg Bischofing war, die unmittelbar vor dem neubauten Städtchen Lüdinghausen liege und bereits im 13. Jahrhundert im Besitze der Drostenfamilie gefunden werde. Die Vermutung wegen des Aufgebens der Bezeichnung „von Lüdinghausen“ ist aber nicht zutreffend, da sich dieser Beiname noch mehrfach, zuletzt im Jahre 1324 (Jnb. I S. 394), nachweisen läßt. Daß Albert miles dapifer wirklich in Lüdinghausen gewohnt hat, geht aus W. 1373 (1289) hervor. Nach W. 1107 (1280) ist Albert der Schwiegersohn Theoderichs v. Schonebeck. An einer anderen Stelle (W. 1171, 1282) wird er mit diesem zusammen genannt. Albert III. ist bis 1289 urkundlich nachzuweisen. Über die in den Jahren 1279 und 1296 vorübergehend auftretenden Drosten Gerung und Engelbert läßt sich nichts Näheres feststellen.

Über das 13. Jahrhundert hinaus scheint das Drostenamt keine wesentliche Bedeutung mehr gehabt zu haben. Der Name „Drost“ begegnet zwar recht häufig, aber es läßt sich kaum sicher entscheiden, wer in wirklichem Besitze des Amtes gewesen ist, weil besonders von jetzt an die Amtsbezeichnung als Familienname nicht nur auf den ältesten Sohn, sondern auf sämtliche Söhne und noch weitere Descendenten übertragen wird. Auf Albert III. scheint Bernhard gefolgt zu sein, dessen Söhne Heinrich und Albert im Jahre 1324 genannt werden. In diesem Jahre macht Bernhard seine Burg Lüdinghausen dem Bischofe auf Zeitlebens zur offenen Burg (Nies. B. I<sup>2</sup> Nr. 70). Eine Erneuerung und Bestätigung dieser Erklärung finden wir in den Jahren 1364 durch Ritter Bernhard Droste und 1385 durch Heidenreich Droste unter

Bezugnahme auf die seinem Ahnherrn Albert Droste von Bischof Gerhard gemachte Übertragung der Burg Lüdinghausen zum Burglehen. (N. B. I<sup>2</sup> Nr. 71). Im Jahre 1317 befundet Bischof Ludwig von Nr., daß er auf Bitten des Ritters Bernardus dictus dapifer diesem die Erlaubnis „edificandi capellam — in castro Bernardi“ erteilt habe. (Jnb. I S. 393). Heidenreich Droste scheint dann nach Bernard bischöflicher Dapifer gewesen zu sein. Ein Albert Droste überträgt im Jahre 1341 dem Bischof Ludwig sein Allodialgut und Burg Kafesbefe zum offenen Haus und erhält es von ihm wieder zu Lehen (N. B. I<sup>2</sup> Nr. 74). Nach dieser Burg wird im Jahre 1393 (Jnb. I S. 350) ein Bernd Droste benannt.

Die bischöflichen Drosten hatten seit alters eine Amtswohnung, und zwar befand sich diese im Schmerkotten neben der bischöflichen Küche. Ihrer geschieht im ältesten Lehnsbuche im Jahre 1379 Erwähnung (Kindslinger: Münst. Beitr. III p. 485): „Bernhardus Droste miles tenet officium dapiferatus — et quendam domum dictam Smirkoten in Monasteriensi urbe.“ Im Jahre 1460 resignieren die Drosten von Wischering auf den Smerkotten zu Händen des Bischofs Johann und verkaufen ihn mit dessen Einwilligung an den Erbmarschall von Morrien.

### Stammtafel der Drosten.



Das Amt des Erbdrosten des Fürstentums Münster ist immer im Besitze derselben Familie geblieben. Die heute noch existierende Familie Droste zu Wischering kann ihren Ursprung auf die von Wulfheim zurückführen. Auf Burg Wischering saß sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon im 13. Jahrhundert, ein seltenes Beispiel, daß ein Ritteritz solange bei einer und derselben Familie verblieb.<sup>1)</sup>

### Der Kämmerer.

Die Erblichkeit des Kämmereramtes läßt sich nicht nachweisen. Schon wenn wir die Einheitlichkeit der Vornamen in unserer Aufstellung über das Dapiferat mit denen der Kämmerer vergleichen, ist eine Erblichkeit des Kämmereramtes in derselben Familie von vornherein fast als ausgeschlossen anzusehen.

Der erste Kämmerer erscheint im Jahre 1100 und ist bis 1129 nachweisbar.<sup>2)</sup> Von seinen Söhnen Ernst und Hermann (1110 CD. 180) folgt keiner dem Vater im Amte. Im Jahre 1134 ist der Kämmerer Bernhard unter den Zeugen angeführt. Noch 1152 wird er zugleich mit dem R. Gerlag erwähnt, denen 1151 der R. Friedrich vorangeht.

<sup>1)</sup> Schloß Wischering s. b. Schwieters: Kunstdenkmäler v. Westf. Kr. Lüdinghausen. Tafel 59—65.

<sup>2)</sup> Hermann, Frau Althelind: 1100 (Erh. Reg. 1365); Herm.: CD. 169; ohne Bez.: 1109/10 (CD. 180); 1110—13 (CD. 181); o. B. 1118 (CD. 186); 1129 (CD. 208); Bernhard: 1134 (D. UB. I 255); 1142 (CD. 238, 240); Theoderich: 1151 (CD. 281); Gerlag: 1151 (CD. 282); Bernhard: 1152 (CD. 285); Godfried, Werengis: 1171 (CD. 350); Godfried: 1175 (CD. 374); 1176 (CD. 382, 383); 1177 (CD. 388); 1178 (CD. 395); Werengis: 1179 (CD. 403); Godfried: 1179 (CD. 404); 1181 (CD. 417); Werengis, Godfried, Sintramnus: 1183 (CD. 432); Werengis: 1184 (CD. 443); o. B.: 1184 (CD. 447); 1189 (Znb. I S. 38); 1194 (CD. 543); Giselfert: 1203 (W. 20); Heinrich: 1207 (W. 1695); 1217 (W. 106); quondam cam. Gemahlin Geba, Sohn Heinrich: 1246 (W. 454); Johann: 1229 (W. 265); 1230 (W. 274, 278); 1233 (W. 302); 1234 (W. 315); Lubert 1235 (W. 326); Johann 1236 (W. 335); 1237 (D. UB. II 361, W. 336); 1238 (W. 348); 1239 (W. 356); 1240 (W. 371); 1241 (Znb. I S. 744); 1242 (W. 400, 406); 1245 (W. 432, 434, 440, W. UB. IV 349); 1246 (W. 461, W. UB. IV 370); 1247 (W. 472); 1248 (W. 487); Willifin: 1250 (W. 513); 1256 (W. 599); 1257 (W. 622); 1258 (W. 635); 1260 (W. 667); 1262 (W. 686); Randolf: 1280 (W. 1092); Rembert und Randolf: 1280 (W. 1105); Albert: 1282 (W. 1178, 1191); 1286 (W. 1301, 1302, 1303); Heinrich: 1288 (W. 1357); Heinr. fam.: 1294 (W. 1500); 1295 (W. 1525); 1298 (W. 1608).

Längere Zeit nachweisbar ist erst wieder der R. Godfried, nämlich von 1171—1183 und Berengis, der zugleich mit ihm auftritt und den wir bis 1194 verfolgen können. Im Jahre 1183 tritt zusammen mit Berengis und Godfried der R. Sintram auf. Nur einmal kommt der R. Giselbert vor, im Jahre 1203 und dabei ist es noch zweifelhaft, ob er zum Bischof oder zum Kloster Überwasser im Ministerialitätsverhältnis steht. Im Jahre 1207 folgt der R. Heinrich. Ob der im Jahre 1236 auftretende R. Lutbert bischöflicher Kämmerer ist, ist unsicher. Im Jahre 1246 ist von Heinrich quondam camerarius die Rede. Da Johann 1229 im Besitz des Kämmereramtes erscheint, so muß Heinrich vor diesem Jahre sein Amt niedergelegt haben. In derselben Urkunde des Jahres 1246 werden Heinrichs Gattin Geva und Sohn Heinrich genannt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir in dem im Jahre 1288 auftretenden R. Heinrich diesen Sohn Heinrichs zu sehen haben, und so könnte doch immerhin von einer gewissen Erblichkeit im Kämmereramte die Rede sein. Von 1229—1248 ist Johann als Kämmerer nachzuweisen. Ihm folgt 1250—1262 Willifin oder Wilhelm, der an 2 Stellen als miles bezeichnet wird. Die Kämmerer Randolf und Rembert werden ausdrücklich als zur familia des Bischofs gehörig bezeichnet. Der Kämmerer Albert hat sein Amt nachweislich von 1282—1286 inne. Heinrich ist von 1288—1298 nachzuweisen. Auffallend ist, daß er im Gegensatz zu Willifin unter den famuli angeführt wird.

### Der Schenk.

Unter Bischof Burchard erscheint im Jahre 1100 zugleich mit dem Drost Arnold und dem Kämmerer Hermann der Schenk Engelbert.<sup>1)</sup> Nach ihm begegnet uns Gerwin 1139—1151. Der Schenk Thietmar, Thiemmo oder Detmar ist

<sup>1)</sup> Engelbert: 1100 (CD. 169); v. B. 1109/10 (CD. 180); 1110/13 (CD. 181); Gerwin: 1139 (CD. 231); 1151 (279, 280); Thietmar oder Thiemmo: 1176 (CD. 382); Conrad: 1177: (Erh. Reg. 2272, CD. 390); Johann: 1179 (CD. 403); Thietmar: 1182 (CD. 430); Conrad: 1183 (CD. 434); 1186 (CD. 462, 464); Thiemmo: 1188 (CD. 478); Conrad und Brunsten (S. v. Thietmar): 1188 (CD. 479); Conrad: 1189 (W. Abb. 73a); Thietmar: 1189 (CD. 492); 1190 (CD. 503); Conrad: 1193 (CD. 531, 532, 539); 1198 (CD. 572, 579); Thietmar: 1199 (CD. 580); Conrad: 1201 (W. 5); 1202 (W. 13); 1203 (W. 17, 19); Detmar, Conrad:

von 1176—1203 nachweisbar. Im Jahre nach dem Erscheinen des Thietmar tritt Conrad als Schenk auf. Beide haben offenbar zusammen bis 1203 das Schenkenamt bekleidet. Thietmars Sohn Brunsten wird im Jahre 1188 erwähnt. Nach dem Tode seines Vaters scheint auch er das Schenkenamt bekleidet zu haben. Er wird jedoch nur einmal im Jahre 1214 als pincerna angeführt und scheint früh gestorben zu sein. Welchem Geschlechte Thietmar und Brunsten angehörten, ist nicht festzustellen. Conrad, der bis 1229 erwähnt wird, besaß ein Burglehen zu Stromberg. In einer Urkunde vom Jahre 1199 leistet er auf ein bei Beckum gelegenes Lehnsgut zum Behufe des Klosters Liesborn Verzicht, wobei als einzige Erbin eine bereits verheiratete Tochter genannt wird. Hieraus läßt sich mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß Conrad ohne männliche Erben gestorben ist. Im Jahre 1179 finden wir den Schenken Johann erwähnt. In ihm haben wir offenbar den Stammvater des Geschlechts zu erblicken, das seit 1228 im alleinigen Besitze des Schenkenamtes ist. Von 1220—1229 wird der Schenk Johann noch zusammen mit Conrad angeführt. In letzterem Jahre scheint Conrad, hochbetagt, gestorben zu sein. Den Namen des nunmehr im Besitze der Erbschenkenwürde befindlichen Geschlechts erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1271. Hier wird nämlich Johann de Mervelde miles und domini Monasteriensis pincerna genannt, auch werden seine Frau Agnes und Sohn Hermann erwähnt. Im Jahre 1264 erscheint er als Schirmvogt der Pfarrkirche zu Lette. Im Gefolge des Bischofs Otto sehen wir 1256 Johann pincerna senior und Johann pincerna de Mervelde. Dieser ältere Johann kann nur der Großvater des Johann pincerna de Mervelde sein. Er hat sein Amt bis ca. 1256 bekleidet. Der Vater des jüngsten Johann ist Hermann de Mervelde miles, dessen, sowie dessen Sohnes, höchstwahrscheinlich Johanns Resignation auf einen Hof erwähnt wird, mit dem sie vom Grafen Otto von Tecklenburg belehnt

1203 (W. 21); Brunsten: 1214 (W. 86); Johann: 1220 (W. 156); Conrad: 1223 (W. 183); Johann: 1223 (W. 185); 1224 (W. 200, 209); 1225 (W. 216); Conrad: 1227 (W. 234); Johann: 1228 (W. 254). Conrad: 1229 (D. UB. 244); Johann: 1230 (W. 277); 1235 (W. 331); 1237 (W. 337); 1240 (W. 378); 1250 (W. 513); Johann pinc. senior u. Joh. pinc. de Mervelde (W. UB. IV 666, 1256); Joh. 1270 (W. 861); 1271 (W. 898, 899); de Mervelde miles et domini Mon. pincerna: 1271 (W. 904, 906).

waren. (W. 557 (1253).<sup>1</sup>) Wir konnten also in Vorstehendem die Beobachtung machen, daß das Bestreben vorhanden war, das Schenkenamt zuerst in der Familie des Thietmar erblich werden zu lassen. Dies wurde aber dadurch verhindert, daß mit dessen Sohne Brunsten sein Haus ausstarb. Im Hause Merveldt hat sich dann die Erblichkeit des Schenkenamtes dauernd behauptet. Das Geschlecht besteht noch heute.

### Der Marschall.

Im Gegensatz zu den 3 anderen Ämtern erscheint der Inhaber des Marschallamtes erst im Jahre 1151 unter Bischof Bernher. Sein Name ist Anno,<sup>2</sup>) er stammt aus unbekanntem Geschlecht und läßt sich nur in diesem Jahre nachweisen. Mit dem folgenden 1170—1179 erscheinenden Rutger lichtet sich ein wenig das Dunkel, das im Allgemeinen über dem Marschallamte schwebt. Die Vermutung, daß wir in diesem Marschall den Stammvater des Geschlechts zu sehen haben, das wir später bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts im erblichen Besitz der Marschallwürde finden, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist das Geschlecht der von Rechede. Wenn auch der Geschlechtsname bei unserem Marschall nicht angegeben ist, so spricht doch für unsere Vermutung erheblich der Umstand, daß gerade um die Zeit, wo Rutger das Marschallamt bekleidet, ein Rutger v. Rechede in den Urkunden vorkommt, nämlich von 1175—1178 (CD. 375, 395). Im Jahre 1179 tritt Rutger zusammen mit dem Marschall Conrad auf. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen diesem und dem ungefähr ein Jahrhundert später erscheinenden Conrad

<sup>1</sup>) Johann von Merveldts Bruder ist Hermann. Beide werden im Jahre 1254 (W. 569) erwähnt, als ihr Vater dem Domkapitel Bürgschaft stellt für gewisse mit diesem ausgetauschte Güter. — W. 861 (1270) wird Joh. pine. unter den milites angeführt, Hermann de Mervelde dagegen, offenbar sein Bruder, hinter den Coesfelder Schöffen ohne irgend welche Bezeichnung.

<sup>2</sup>) Anno 1151 (CD. 279, 280); Rutger: 1170 (CD. 344); 1171 (CD. 350); Rutger, Conrad: 1179 (CD. 406); Hermann: 1183 (CD. 434); 1193 (CD. 534); Ulrich: 1199 (CD. 580); Bertold: 1217 (W. 116); 1220 (W. 1708); Albert: 1221 (W. 156); 1223 (W. 182, 185, 193); 1224 (W. 200, 209); Florin: 1227 (W. 246); Dietrich: 1247 (W. 472); Conrad miles gt. de Rechede: 1271 (W. 893); ohne Bez.: 1271 (W. 906); burcgr. de R. o. B.: 1271 (W. 909); de Rech. miles o. B.: 1272 (W. 914).

von Rechede zu konstruieren, geht nicht gut an. Als sicher können wir annehmen, daß mindestens bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts Mitglieder verschiedener Geschlechter das Marschallamt bekleideten. Ein Blick auf die Urkunden beweist dies zur Genüge. Von 1183—1193 können wir Hermann als Marschall nachweisen. Einmal, im Jahre 1199, erscheint Ulrich, nach einem großen Zwischenraume Bertold 1217—1220; öfter kommt Marschall Albert vor 1221—1224. Von Florin, der 1227 auftritt, wissen wir, daß er bei einem Gütertausch zwischen der Äbtissin Gertrud von Metelen und Dietrich von Dingethen in Winterswic zugegen war. Es heißt in der Urkunde: „Florino marscalco nostro a nobis ad hoc transmissio.“ Nur einmal erscheint ferner, 20 Jahre später, 1247, der Marschall Friedrich.

Nach einer größeren Pause tritt dann im Jahre 1271 der Marschall Conrad auf, über dessen Verwandtschaftsverhältnisse wir ziemlich genau unterrichtet sind. Als Marschall tritt er nur in diesem Jahre auf und wird hier als „miles dictus de Rechede, marscalcus noster“ bezeichnet. Sonst erscheint er als Ritter oder Burggraf von Rechede. Urkundlich nachweisbar ist Conrad von 1256—1272.<sup>1)</sup> Sein Vater ist Johann von Rechede und ebenso führt sein Sohn den Namen Johann. Sein Großvater ist der Burggraf Godfried von Rechede, mit dem zusammen er erwähnt wird, als Heinrich von Rechede, sein Onkel, „in generali ministerialium conventu“ auf einen Zehnten Verzicht leistet. Im Jahre 1268 (W. 823) erwähnt Conrad seine patrueles Hermann, Godfried und Hermann, seine Gattin Elisabeth und seine Kinder Johann und Elisabeth. Außerdem hatte er noch eine Tochter Namens Regelandis (W. 893). Conrads Bruder ist Godfried von Richenberge.

## Kap. II. Ministerialen in anderen Ämtern.

### Der Billicus des Bispinghofes.

Über die Billici des Bispinghofes handele ich in einem besonderen Abschnitt, weil sie sich durch ihre Stellung vor den übrigen bischöflichen Billici auszeichneten.

<sup>1)</sup> W. 609, 669, 676, 710, 728, 748, 823, 884, 892, 893, 906, 909, 914.

Unter den Nachrichten, welche Thietmar v. Merseburg aus dem Leben des Bischofs Suithger von Münster mitteilt, verdient besonders hervorgehoben zu werden, wie er „in curte sua a quodam tirone ingenuo appetitur et villici suimet cruore coram se occisi maculatur“ (MG. SS<sup>3</sup> 868). Der Bischof hatte also bereits seine eigene curtis, den Bispinghof und seinen eigenen Villicus.

Erst im Jahre 1129 lernen wir den Namen eines Villicus des Bispinghofes kennen.<sup>1)</sup> Es ist Wulfhard. Daß wir in einem von den im Jahre 1110 ohne Bezeichnung auftretenden Zeugen desselben Namens diesen Villicus zu sehen haben, ist nicht ausgeschlossen. Aber das Villicationsamt scheint sich in jenem Jahre in anderen Händen befunden zu haben. Es wird nämlich ein Godescale villicus genannt, der noch im Jahre 1118 ohne Bezeichnung vorkommt. Ob er aber Villicus des Bispinghofes war, ist nicht sicher festzustellen. In letzterem Jahre folgen auf seinen Namen „filii sui“. Es ist aber unklar, ob mit den auf diese Worte folgenden nächsten Namen diese filii genannt sein sollen; der dritte dieser Namen ist Wulfhard. Es ist zu gewagt, auf dieses unsichere Tatsachenmaterial hin ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Godescale villicus und Wulfhard villicus zu konstruieren. Im Jahre 1138 hören wir (Erh. Reg. 1578), daß

<sup>1)</sup> Godescale. vill.: 1110 (CD. 181); Wulfhard o. B.: 1110 (CD. 181); 1118 (CD. 182); Wulfhard villic. 1121 (CD. 208) o. B. 1129 (Kindl Münst. Beitr. 3. Abt. 2, 16); 1131 (CD. 212); 1134 (CD. 217); vill. 1137 (CD. 224, 225); o. B. 1138 (CD. 230); vill. 1139 (CD. 231); urbis praeffectus: 1142 (CD. 238); vill. 1144 (CD. 245); vill. u. Br. Friedrich: 1144 (CD. 247); o. B. u. Br. Friedrich: 1151 (CD. 279); vill. 1151 (CD. 280); o. B. u. Br. Friedr. 1151 (CD. 281); urbis praef. 1152 (CD. 285); Luderic. vill.: 1154 (CD. 295); Friedr. de Warenthorpe: 1154 (CD. 296); Wulfh. scolthetus: 1161 (CD. 324); o. B. u. Friedr.: 1165 (CD. 333); vill. und Friedr. de Warenth: 1169 (CD. 342); Conrad Monast. vill.: 1173 (CD. 365); Wulfh. de Monast: 1177 (CD. 388); Wulfhard de Warenth. u. Lubbert frater Wolfhardi villici 1182 (CD. 430); Wulfh. Monast. und Utric. vill. 1183 (CD. 432); Utric o. B.: 1183 (CD. 434); Wulfh., Gattin Hildegundis und Söhne: 1184 (CD. 442); Wulfhard villic: 1184 (CD. 443); de Warenth. 1184 (CD. 446); Bernolf vill.: 1194 (CD. 543); Wulfhard dict. antiquus villicus: 1205 B. 31. quondam vill.: 1206. B. 38. Godfried vill.: 1217 (B. 106); de curia episcopi: 1219 (CD. 139); villic.: 1224 (B. 202); 1229 (B. 259, 264); sculthetus noster: 1230 (B. 273); 1231 (B. 285); 1232 (B. 297); 1233 (B. 304); vill.: 1234 (B. 315); 1265 (B. 751); villic. nost.: 1245 (B. 439); villic. de curte episcopi: 1250 (B. 515).

Bischof Werner die Schenkung eines Ortes an der Ems bei Telgit durch den Villicus Wulfhard an die Kirche St. Marien bestätigt. Zur Villication des Villicus des Bispinghofes gehörte auch Senden und Telgte (1137 (CD. 225); 1144 (CD. 245). Bischof Werner „a quodam villico Wolfardo nomine precibus suis impetravit, ut jus silvestre cuiusdam curie que dicitur Frankenvurth in villa Telgot site, in silva que vocatur Berlare, in manus ipsius reddidit. (CD. 245).

Wulfhard ist Ministerial des Bischofs von Münster, denn in den Zeugenreihen wird er stets unter den Ministerialen angeführt. Meist erscheint Wulfhard mit der Amtsbezeichnung villicus, einmal als „Villicus eiusdem loci (nl. Münster), einmal als scolthetus (1165).

Bemerkenswert ist die Bezeichnung „urbis prefectus in den Jahren 1142 und 1152. Mit Recht geht Rietschel<sup>1)</sup> gegen Lövinson<sup>2)</sup> scharf vor, der Wulfhard als urbis prefectus die Burggrafenqualität zuerkennt, denn urbs bedeutet die rein geistliche Domimmunität, in der für ein weltliches Burgkommando kein Raum war, während die eigentliche Stadt um die Immunität als offene Marktsiedelung angelegt und erst in späterer Zeit befestigt worden war. Auch Rodenberg<sup>3)</sup> ist der Ansicht, daß die Burggrafen, welche in den Bischofsstädten erscheinen, gerade Stadtkommandanten nicht gewesen sind. Schon deshalb hatten sie sich nicht dazu geeignet, weil sie nicht ihren ständigen Wohnsitz in den Städten hatten. Sie wären vielmehr vor allem Stadtrichter gewesen.

Wulfhard war also Präsekt der Domimmunität, der hauptsächlich die Aufgabe hatte, diese zu verteidigen. Da nun im Jahre 1169 die Immunität als Festung aufgegeben wurde, so hatte damit auch das Amt des Präsekten, größtenteils seine Bedeutung verloren. Nach 1152 findet sich die Bezeichnung urbis prefectus nicht mehr. Im Jahre 1144 tritt uns zum ersten Male Wulfhards Bruder Friedrich entgegen, der wahrscheinlich mit dem im Jahre 1154 auftretenden Friedrich de Warenthorpe identisch ist, welcher im Jahre 1169

<sup>1)</sup> Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früh. M. A. 1905.

<sup>2)</sup> Beiträge zur Verf. Gesch. der westf. Reichsstiftstädte 1889. Vgl. auch G. Schulte: Verf. Gesch. Münsters im M. A. Nr. Diss. 1897.

<sup>3)</sup> Neues Archiv XXV. S. 483.

direkt auf Wulfhard Billicus folgt. Als „v. Warendorf“ wird im Jahre 1182 ein Wulfhard bezeichnet. Der erste bekannte Billicus des Bispinghofes, dazu Präsekt der Domimmunität, gehörte also vermutlich dem Geschlechte derer v. Warendorf an. Welche Billication der 1154 auftretende Ludwig villicus inne hatte, läßt sich nicht feststellen. Der villicus Wulfhard läßt sich in seinem Amte bis 1169 nachweisen. Den Namen seines Nachfolgers können wir nur im Jahre 1173 feststellen. Es ist Conrad „Monasteriensis villicus.“ Sein Amt erlangte er vielleicht durch Erbschaft wie vermutlich sein Nachfolger, der jüngere Wulfhard, der dem Geschlechte von Warendorf angehörte. Letzterer, vielleicht von 1177—1194 im Amte, hat dieses Amt nicht bis zum Lebensende bekleidet, denn 1205 und 1206 findet er denn sich als antiquus und quondam villicus bezeichnet. Sein Bruder heißt Lubbert (1182), seine Gattin Hildegundis und seine Söhne Wulfhard, Leo, Johann (1184). Über den Billicus Ulrich von 1183 vermögen wir nichts Näheres festzustellen. Dasselbe ist von Bernolf zu sagen. (1194). Erst 1217 gestalten sich die Verhältnisse wieder klarer. Von diesem Jahre an bis 1234 hat Godfried ununterbrochen die Billication des Bispinghofes inne. Er wird ausdrücklich als „de curia episcopi“, als „villicus episcopi“ oder „scultetus noster“ bezeichnet. 1245 und 1250 hören wir dann schließlich von dem Billicus Leo, in dem man versucht sein kann, einen der Söhne des jüngeren Billicus Wulfhard und seiner Gattin Hildegundis zu sehen.

Wilfens<sup>1)</sup> macht noch einige nähere Angaben über die Schicksale der Villici des Bispinghofes. Später führten sie den Geschlechtsnamen „von Bischoping“. Auf Godfried Billicus folgte sein Sohn Egbert, welcher mit seiner Gemahlin, einem Fräulein v. Bockholte, mehrere Kinder zeugte, von denen Johann und Everhard 1301 leben. Bald darauf verloren sie die Verwaltung und verheirateten sich mit Töchtern der Münsterischen Erbmänner, wozu die Familie bis zum 17. Jahrhundert gezählt worden ist. Dann wurde sie wiederum zum Landadel gerechnet. Das Geschlecht existiert noch.

<sup>1)</sup> Geschichte der Stadt Münster. 1823.

Welches waren nun die Funktionen des ministerialischen bischöflichen *Villicus* außer der Verwaltung des *Bispinghofes*? Meist treten die Verwalter auf als *villici*, zuweilen auch als *scultheti*; beides sind sonst stets Benennungen für den Niederrichter. Wir werden uns den *Villicus* anfangs, d. h. seit Beginn des 12. Jahrhunderts, — denn vorher scheint er keine besondere Stellung erhalten zu haben — als Stadtrichter zu denken haben und mit Lövinson annehmen können, daß er im Laufe des 12. Jahrhunderts auch die hohe Gerichtsbarkeit erhalten hat, andernfalls wären die Konflikte mit den tecklenburgischen Stiftsvögten, welche die Träger der hohen Gerichtsbarkeit waren, nicht recht zu erklären, heißt es doch von der Abmachung zwischen Bischof Friedrich und dem Grafen Heinrich von Tecklenburg über die Vogtei, welche in die Jahre 1152 und 1168 fällt, sie sei geschehen zur Beilegung des Streites um die Stadt und den *Bispinghof*; und wer anders sollte in die Gerichtsgewalt des Vogtes an diesen Orten eingegriffen haben als der bischöfliche *Villicus*? Wenn der *Villicus* Wulshard seit dem Jahre 1151 seltener vorkommt, so ist dies wohl dadurch zu erklären, daß seit dieser Zeit (ca. 1150—1155) die Tecklenburger als Stiftsvögte nachweisbar sind. Im Jahre 1168 verzichtete Graf Simon von Tecklenburg auf die Ausübung aller seiner Vogteirechte in der Stadt Münster, im *Bispinghof* und den dazu gehörigen Gütern und verpflichtete sich, die Vogteigewalt jeder durch Bischof und Kapitel vorgeschlagenen Person als Lehen zu geben. Damit war die alte Vogtei so gut wie beseitigt. Von dem endgültigen Rückkauf der Vogtei hören wir im Jahre 1173. (CD. 361).

Daß der *Villicus* nach dieser Zeit nicht häufiger vorkommt, erklärt Lövinson aus dem Emporkommen der Stadt. Er weist dem *Villicus* für den Stadtbezirk etwa dieselbe Stellung zu wie sie auf dem Lande der Gograf einnahm und läßt ihn hauptsächlich über Ministerialen zu Gericht sitzen. Mit Beginn des 13. Jahrhunderts büßte der *Villicus* das Stadtgericht ein, denn seit 1209 läßt sich ein *judex Monasteriensis* urkundlich nachweisen, über den ich nunmehr zu handeln habe. Die Präfektur der Domimmunität ging dem *Villicus* des *Bispinghofes* bereits im Jahre 1169, mit der Aufgabe der Immunität als Festung verloren.

## Der bischöfliche Judex.

Seit dem Jahre 1209 lassen sich in den Urkunden bischöfliche Richter nachweisen. Sie werden gewöhnlich als „judex“ bezeichnet, zuweilen als „judex in Monasterio“ oder als „judex Monasteriensis.“ Daß diese Richter bischöfliche Richter waren, geht aus der Bezeichnung „noster judex“ hervor. Als Bischof Dietrich III. dem oppidum Bocholt das Mönsterische Stadtrecht verleiht, fordert er die Bocholter auf, sich in zweifelhaften Fällen in Münster Rechtsbelehrung zu holen und zwar a „judice nostro.“ Die Judices waren bischöfliche Ministerialen, denn in den Zeugenreihen stehen sie regelmäßig zwischen den Ministerialen; einige von ihnen werden als milites bezeichnet.

Von 1209—1217 sehen wir Florenz im Besitze des Richteramtes. Er entstammte dem Geschlechte derer von Berle,<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Themo de Berle o. B. 1206: W. 38; Florentius judex: 1209 (W. 55, 57); Themo de Berle et frater eius Arnold: 1209 (W. 59); Themo de Berle: 1209 (W. 60); Florentius judex: 1213 (W. 70); Florentius et Amelungus fratres de Berle et Themo filius Florentii: 1214 (W. 86); Flor. jud.: 1217 (W. 106). Flor. jud. in Mon. et fr. Amelung: 1217 (W. 111, 112); Flor. jud. 1217 (W. 113); Amelung de Berle 1219 (W. 139); Themo jud., Cratho et Amelung fratres de Berle: 1222 (W. 178); Amelung: 1223 (W. 180); Themo jud., Amelung de Berlere: 1223 (W. 183); Suether jud., Themo: 1229 (W. 257); Suether jud.: 1229 (W. 264, 268); Amelung de Berle: 1229 (W. 259); Godescalc. gt. Hasenbalch: 1230 (W. 272); Theimo jud. — Godescalc. Hasenbalch: 1233 (W. 301); Godescalc. jud. 1234 (W. 315); Themo miles de Berle eccl. nostr. min. frat. eiusdem Bernhard: 1235 (W. 324); Godescalc. Hasenbalch Monasterii eo tempore nost. jud.: 1236 (W. 335); Bertram jud. Monast.: 1238 W. 349; Suether tunc jud. Monast.: W. UB. IV 283 (1238); Bertram jud.: 1239 (W. 356); B. jud. Mon.: 1240 (W. 372, 373); jud. 1243 (W. 408); B. jud. u. Godschall g. S. u. Frau Holoferna: 1243 (W. 414); B. jud. Mon.: 1245 (W. 439). Themo de Berle u. Br. Florenz: 1245 (W. 433); Hermann jud. 1245 (W. UB. IV 349); Florensin frat. Themonis jud. in Mon.: 1246 (W. 462); B. jud.: 1246 (W. 453); jud. Mon.: 1246 (W. 454); jud. in Mon.: 1246 (W. 460); jud. Mon. u. B. Hermann: 1246 (W. UB. IV 370); dom. Bertr. jud. mon.: 1247 (W. 477); Bernhard jud. 1250 (W. 516); Gerhard de Dlfuen jud. tunc temp. Monast.: 1253 W. 559- Gerh. jud.: 1259 (W. 645); Gerh. quond. jud. u. Hermann jud.: 1265 (W. 734); Gerhard miles gt. de Dlfuen quond. jud. Mon. u. f. S. Conrad: 1266 (W. 763); Gerh. jud.: 1266 (W. 777); Gerhard quond. jud.: 1267 (W. 785); Herm. quond. jud. in Mon.: 1271 D. UB. III 435; quond. jud. Mon. 1278 (D. UB. III 626); quond. jud.: 1279 (W. 1071); jud.: 1280 (W. 1105); Heinr. jud. nost. Mon.: 1290 (W. 1398); quond. jud. nost.: 1291 (W. 1430); jud. Mon.: 1291 (W. 1432); undatiert jud.: (W. S. 195).

was aus folgenden Tatsachen hervorgeht. Im Jahre 1217 hören wir von seinem Bruder Amelung, der bereits 1214 mit dem Familiennamen „de Berle“ als Bruder einem Florentius folgt. Daß die beiden Amelunge eine und dieselbe Person sind, ist wohl nicht abzuleugnen. Einen anderen Bruder des Judex Florentius und des Amelung lernen wir 1222 in Eratho kennen. Den Vater des Judex Florentius haben wir höchstwahrscheinlich in dem 1206 auftretenden Themo de Berlo zu sehen, der einen Bruder Arnold hat (1209). Der Judex Florentius hat einen Sohn Themo, der nach ihm als Judex auftritt. (1222—1223). Themoss Brüder sind Bernhard<sup>1)</sup> und Floekin (1246). Im Jahre 1229 hören wir von dem Judex Suether, der einer Gerichtsverhandlung in Hozwinkel vorsteht. Er erscheint noch 1238 als „tunc judex Monasteriensis.“ Gottschalk Hasenbalch ist von 1234—1236 als bischöflicher Judex nachweisbar, wird aber bereits 1230 erwähnt. Im Jahre 1236 bestätigt Bischof Ludolf dem Stifte Kottuln gewisse Zehnten, die Gottschalk demselben bei Aufnahme seiner Tochter übertragen hatte: „ad preces Godeschalci Hasenbalt Monasterii eo tempore nostri iudicis“ (W. 335) und im Jahre 1243 schenkt derselbe Bischof dem Kloster Rappenberg einen ihm von Gottschalk und dessen Frau Holoferna resignierten Zehnten (W. 414). Auf Gottschalk Hasenbalch folgt Bertram 1238—1247. Ob der nach ihm erscheinende Judex Bernhard bischöflicher Beamter ist, wissen wir nicht. Gerhard de Dlfen tritt 1253—1259 auf. Er und die scabini civitatis Monasteriensis befunden 1259 (W. 645), daß die Witwe Susanna ihre Ansprüche auf einen Mansen in Remese für eine Mark aufgegeben und sich nur die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten habe. 1266 (W. 762) verpachtet das Kapitel des alten Domes von seinem in 6 Wortstätte parzellierten Kirchengut in Überwasser 3 Grundstücke an „Gerhard miles gt. Dlfen quondam judex Monasteriensis.“ Wenn Gerhard 1265 und 1266 als „quondam judex“ erscheint, in letzterem Jahre dagegen auch wieder als judex, so ist daraus nicht zu schließen, daß er wieder im Besitz des Amtes war, zumal er im folgenden Jahre wieder

<sup>1)</sup> Themo miles de Berle tenebat in feodo silvulam quandam domni Hethornen, quam etiam frater eiusdem Bernhardus ab ipso jure feudali receperat: W. 324 (1235).

als „quondam Judex“ genannt wird. Es ist nur eine ungenaue Schreibweise, die dem Schreiber der Urkunde zur Last zu legen ist. Ebenso ist es mit den beiden folgenden Richtern Hermann und Heinrich. Hermann tritt bereits 1245 auf, dann erst wieder 1265, Heinrich im Jahre 1290.

Aus mehreren Urkundenstellen geht hervor, daß die Richter ihr Amt nicht bis zum Lebensende bekleideten, und es scheint auch nicht, von Florenz und seinem Sohne Themo abgesehen, mit Leuten aus derselben Familie besetzt worden zu sein. Neben dem bischöflichen Stadtrichter standen selbstständig die „judices civitatis“ (1278). In einer Urkunde W. 1035 (1278) gesteht Bischof Eberhard in seiner Sühne mit der Stadt Münster dieser die Jurisdiktion und andere Rechte zu: „Preterea est condictum, quod judices civitatis Monasteriensis apud judicem episcopi sedebunt in judicio.“ Daß die Stadt einen Anteil am bischöflichen Gerichte hatte, erfahren wir 1245 (W. 434): Bischof Rudolf verleiht den Bürgern von Ahlen an dem dortigen von Bischof Dietrich III. verpfändeten, von Rudolf mit ihrer Unterstützung eingelösten Gerichte in dieser Stadt daselbe Recht, welches den Bürgern von Münster an seinem Gerichte in dieser Stadt zukäme „ut quicquid juris competit civibus Monasteriensibus in judicio nostro infra muros Monasteriensis“ — — Wenn ferner 1255 (W. 439) „Judices, scabini ceterique consules et universi cives civitatis Monasteriensis“ mit der Stadt Cöln einen Landfrieden auf 9 Jahre abschließen, wird man wohl unter den Judices die Judices civitatis und den bischöflichen Judex zusammen zu verstehen haben.

Welcher Amtsbezirk kam nun dem bischöflichen Juder zu? Daß er nicht Richter in der ganzen Stadt war, geht aus folgendem hervor: Es ist nicht anzunehmen, daß der bischöfliche Billicus seine richterliche Befugnis mit dem Auftreten des Juder vollständig verloren hat aus dem einfachen Grunde, weil er in unveränderter Weise in den Urkunden auftritt wie bisher und zuweilen in derselben Urkunde mit dem Juder zusammen genannt wird. Wir können mit Lövinson a. a. D. annehmen, daß die richterlichen Befugnisse dieser beiden Ministerialen örtlich geschieden waren, eine Annahme, die auch urkundlich gestützt wird; denn im Jahre 1265 (W. 751) sagt in einem Zeugenverhör inbetreff des Grabens, welcher

die Domsfreiheit von der Stadt trennte, ein Zeuge aus, zur Zeit des Bischofs Dietrichs III. habe im Stadtteile Überwasser der Billicus Godefrid zu Gericht geseffen. Außerdem ist hier eine urkundliche Nachricht anzuführen, nach der Bischof Ludwig II. 1326 seine beiden weltlichen Gerichte in der Stadt an beiden Seiten des Wassers einem Bürger verpfändet. Diese beiden weltlichen Gerichte sind offenbar die des Billicus des Bispinghofes und des bischöflichen Judey.

Mehr über die Befugnisse dieser beiden bischöflichen Ministerialen zu erschließen, sind wir aus Mangel an Material außerstande.

### Die bischöflichen Billici.

Aus dem ministerialischen Stande des Billicus des Bispinghofes auf den Stand der übrigen bischöflichen Billici zu schließen, sind wir nicht berechtigt, da der bischöfliche Billicus, wie wir sahen, überhaupt eine Ausnahmestellung einnimmt. Die Anschauung, daß die Ministerialen das Hauptkontingent der Billici gestellt hätten, wie von Inama-Sternegg<sup>1)</sup> und Waiz<sup>2)</sup> meinen, hält Kluckhohn für unzutreffend (a. a. O. S. 232). Wie liegen denn die Verhältnisse in unserem Gebiete?

Bischöfliche Amtshöfe befanden sich in Lon, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Men, Werne, Büren, Ramsdorf, Lünen und a. a. O. CD. 225 (1137) ist die Rede von der „villicatio Bernhardi de Dulmania.“ Über seine Ministerialität besteht kein Zweifel. CD. 328b (1163) bemerkt Bischof Friedrich, es habe ein Streit bestanden zwischen dem Kloster Asbeck und dem bischöflichen Billicus über die Benutzung eines zum bischöflichen Hofe gehörenden Waldes. Der Billicus wird Lupertus genannt. Er ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen Repräsentanten des bischöflichen Ministerialengeschlechts, das vom Hofe Asbeck seinen Namen führte. Im Jahre 1217 (W. 105), wo die Rede davon ist, daß Bischof Ludwig die mit Villicationen verbundenen

<sup>1)</sup> Deutsch. Wirtsch. G. II S. 172/3.

<sup>2)</sup> W. G. VII vgl. auch: Wittich: Grundherrsch. in Nordwestdeutschl. S. 307 ff.; Wigands Archiv II Heft 4 S. 57: Entstehung der Meiergüter im Stift Corvey. — Caro: Beiträge zur älteren deutsch. Wirtsch. u. Verf. G. 1905 S. 94 ff., 107 ff.

bischöflichen Haupthöfe aus den Händen seiner Beamten zur eigenen Verwaltung wieder an sich gezogen hat, werden sämtliche angeführten bischöflichen Billici hinter den Ministerialen genannt, die indessen nicht als solche bezeichnet werden. Da es mehrere Billici sind, so ist die zusammenfassende Stellung am Ende der Ministerialenreihe gerechtfertigt. Auch über ihre Ministerialität kann kein Zweifel bestehen, mit Ausnahme vielleicht des zuletzt angeführten Thiodericus de Bifehem. Denn nach W. 348 (1238) war der Billicus Johann von Beckum kein Ministerial, ebenso wie der sculthetus des Königinhofes bei Bocholt. (1268 W. 820). Beide werden erst in den betreffenden Urkunden ausdrücklich zu Ministerialen gemacht. Dagegen steht W. 462 (1246) der Billicus Johann in Billerbeck zwischen Ministerialen. Es ist wohl derselbe, der am Anfang der Urkunde „miles“ und ausdrücklich als „ministerialis“ bezeichnet wird. Ganz bestimmt gehört dem Ministerialenstande ferner an Everhardus villicus de Werne. Es wechselt in den Urkunden bei ihm die Bezeichnung villicus und sculthetus.<sup>1)</sup> Als villicus oder sculthetus können wir einen Everhard de Werne von 1175—1233 verfolgen, einen Everhard de Werne ohne Amtsbezeichnung sogar bis 1297. In den in den späteren Jahren genannten Trägern des Namens haben wir offenbar Nachkommen des Billicus Everhard zu sehen. Sein Amt ist höchstwahrscheinlich erblich geworden.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß von einer einheitlichen Besetzung Billicationsamtes keine Rede sein kann; Ministerialen und Angehörige anderen Standes finden wir in den Reihen der Billici. Soviel ist aber sicher, daß das ministerialische Element unter den Billici stark vertreten war, man kann wohl sagen im Vordergrund stand, mußte doch der Herr mit Vorliebe diesen Beamtenposten, der ein Vertrauensamt war, aus den Reihen seiner Ministerialen, seinen vertrauten Dienern, besetzen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> E. sculth. de W. 1175 (CD. 375); 1176 (CD. 382); 1186 (CD. 465); vill. de W.: 1187 (CD. 473); 1215 (W. 92); 1217 (W. 116, 118); o. W. 1219 (W. 140); sculth.: 1223 (W. 194); o. W. 1225 (W. 215); 1233 (W. 302); 1238 (W. 346, 348); 1297 (W. 1573).

<sup>2)</sup> Wittich: Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Billikationen in Niederachsen u. Westf. (Ztschr. f. S. u. W. G. II 1894).

## Andere Ämter.

Auch zu weniger angesehenen Diensten wurden bischöfliche Ministerialen verwandt. Auf Ministerialität läßt sich meist nur aus der Stellung zwischen anderen als Ministerialen bekannten Personen schließen. Zunächst kommt hier noch ein Hofamt, das Amt des Magister Coquine in Frage, der auch „Kofemester“, „kufenemester“ oder „cocus episcopi“ genannt wird. In dieser Stellung finden wir von 1221—1236 Winemar oder Wenemar.<sup>1)</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir in dem 1207—1233 angeführten Winemar de Alhus<sup>2)</sup> jenen Küchenmeister Winemar zu erblicken haben, umsomehr, weil die Dynasten von Alhus im Besitz des oberen Truchseffenamtes waren, und man versucht sein kann, mit Berger (Westf. Ztschr. 19) eine Dependenz des Küchenmeisteramtes von jenem Amte zu konstruieren. Nach Winemar treffen wir auf „magister Borchard cocus“. Er ist nur im Jahre 1245 nachweisbar (Jnv. I S. 744 (1241)). 1245 treffen wir auf den Küchenmeister Gerhard; er steht zwischen den als milites bezeichneten Ministerialzeugen.<sup>3)</sup> Der 1250 angeführte Werner cocus dagegen steht hinter den milites,<sup>4)</sup> ebenso Ludwig, den wir von 1273—1281 in seiner Stellung nachweisen können.<sup>5)</sup>

Wenn Bischof Everhard den Kofemester Albert „noster consanguineus“ nennt, so können wir daraus schließen, daß sich dieses Amt bald zu einem Ehrenamte umgestaltete. Albert wird stets unter den Famuli angeführt und ist nachzuweisen von 1286—1301.<sup>6)</sup> Seine Gemahlin ist Mechtild, deren Mutter Mechtild relictä Hermanni gt. Hart. (W. 1303). Ob das Amt erblich gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.

Von den bischöflichen Monetarii ist Hermann von 1259—1280 nachweisbar.<sup>7)</sup> Sein Bruder Alexander

<sup>1)</sup> W. 156 (1221); 193 (1223); 235, 237 (1227); 278 (1230); 317 (1234); 335 (1236); v. B.; 283 (1231); 307 (1233); 315 (1234).

<sup>2)</sup> W. 1695, 61, 66, 70, 105, 116, 139, 158, 225, 260, 297, 306.

<sup>3)</sup> W. 433, 439 (1245).

<sup>4)</sup> W. 515 (1250).

<sup>5)</sup> W. 1053 (1278); 1092 (1280); 1141 (1281), 1142 (1281); 1171 (1282) v. B.

<sup>6)</sup> W. 1303, 1307 (1286); 1349 (1288); 1430, 1432 (1291); 1471 (1293); 1608 (1298); 1683 (1300).

<sup>7)</sup> W. 643 (1259); 728 (1264); 1110 (1280).

bekleidete dieselbe Stellung. Im Jahre 1259 weist Bischof Otto die beiden Brüder, seine „*dilecti monetarii*“ an, dem Domkapitel vor allen sonstigen Zahlungen jährlich 8 Mark aus dem Ertrage der Münze zu entrichten. 1264 wird Hermann *monetarius* unter den *cives Monasterienses* angeführt, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß Münzer sowie Zöllner in engen Verbindungen mit der Bürgerschaft standen.<sup>1)</sup>

Von *Telonearii* konnten wir nur Theoderich feststellen (1250 W. 515). Er steht hinter den *milites*, direkt neben Werner *cocus*.

Auch das Amt des *Claviger* wurde wohl von Ministerialen bekleidet. Heinrich „*claviger noster*“ ist in dieser Stellung von 1280—1299 in den Urkunden zu verfolgen.<sup>2)</sup> In den Zeugenreihen steht er hinter den *milites* zwischen den *famuli*. Im Jahre 1286 folgt hinter ihm Albert „*camerarius noster*.“ Im folgenden Jahre wird er mit dem Sanitor Engelbert Kolen angeführt und 1298 steht er zwischen den *famuli* Albert *gt. Kofemester*, dem Kämmerer Heinrich, deren Ministerialität keinem Zweifel unterliegt und Andreas *spindarius*. Das Amt scheint schon früh zum bloßen Ehrentitel geworden zu sein. 1296 ist die Rede von Heinrich *gt. Sluter* „*tunc officiatu noster*“. Außer Heinrich können wir nur noch einen Dietrich *claviger* nachweisen.<sup>3)</sup>

Ganz bestimmt gehörte ferner wohl dem Ministerialenstande an der *Decimator* oder *Decimarius* des Bischofs.<sup>4)</sup> Im Jahre 1197 finden wir Robert in dieser Stellung, 1217—1231 Bertold unter den *milites*, 1245—1246 Bernhard (*mil.*), schließlich 1255 Engelbert, den „*decimarius domini episcopi de Lon.*“ Auch seinen Sohn Gerhard lernen wir kennen, der seinem Vater im Amte gefolgt zu sein scheint. W. UB. VII 402 (1233) hören wir, daß Bischof Ludolf die zwischen dem Kloster Flasheim und seinem Zehntsammler Lambert von Antrup bestehenden Irrungen wegen gewisser Zehnten und Fruchttrenten beilegt.

<sup>1)</sup> E. Doppermann: Zur mittelalterl. Verf. G. u. Freib. in Br. Köln u. Niederrh. Westf. Ztschr. XXV, 1906.

<sup>2)</sup> W. 1110 (1280); 1301, 1302, 1303 (1286); 1323 (1287); 1548, 1549, 1550 (1296); 1564 (1297); 1605, 1608 (1298); 1649 (1299).

<sup>3)</sup> W. 1226 (1283).

<sup>4)</sup> CD. 563 (1197); W. 113 (1217); 281 (1231); 433 (1245); 447 (1246); 588 (1255).

Als „dispensator panis nostri“ tritt im Jahre 1205 Hermann auf. Erst 1280—1299 läßt sich wieder ein Andreas dispensator nachweisen, der auch *spindarius* oder Brotspindere genannt wird.<sup>1)</sup> Nur einmal kommt unseres Wissens ein *Janitor* vor, Namens Engelbert Kolen,<sup>2)</sup> a. 1287, wo er zusammen mit Heinrich claviger unter den „famuli nostri“ angeführt wird. Seine Ministerialität ist zweifelhaft.

Das Kommando der in großer Zahl über das Land zerstreuten bischöflichen Burgen<sup>3)</sup> ruht in den meisten Fällen in der Hand bischöflicher Ministerialen. Gerichtliche Befugnisse haben sie nach Rietschel<sup>4)</sup> nicht gehabt, während dies nach Kluckhohns Vermutung doch aus einigen Quellenstellen hervorgeht. (a. a. O. S. 234). Für das von ihm behandelte Gebiet gehören die Burggrafen ausschließlich dem Ministerialenstande an. In unserem Territorium trifft dies dagegen keineswegs zu. Wir verweisen z. B. nur auf die Burggrafen von Stromberg, die wir in den Urkunden wiederholt unter den *nobiles* angeführt finden. Daß mehrfach bischöfliche Erbbeamten Burggrafschaften von ihrem Herrn als Lehen erhielten, konnten wir bereits oben beobachten. Im übrigen auf die einzelnen Burggrafen und deren Befugnisse näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Es ist das Aufgabe einer Spezialuntersuchung. Nur darauf sei hier hingewiesen, daß von den bischöflichen Burggrafen meist nur die von Rechede unter den Ratgebern des Bischofs vertreten sind, und zwar bei weitem am häufigsten Godfried von Rechede.<sup>5)</sup> Ganz vereinzelt treten auf Heinrich v. Rechede, Hermann *burggravius* in Stromberghe, Omer de Ostenvelde und Rutger de Bückenborde „*castellani* in Stromberghe et ministeriales Monasterienses.“ (W. 840 (1269)), Hermann de Hafenezsch und Anselm de Udhelinc-husen *castellani* de Stromberg (D. UB. II 237 (1228)).

Das Wort *officialis*, *officiatus*, *officiarius* ist in den Urkunden die allgemeine Bezeichnung

<sup>1)</sup> W. 31 (1205); 1105 (1280); 1178 (1282); 1471 (1193), 1608 (1298); 1637 (1299).

<sup>2)</sup> W. 1323 (1287).

<sup>3)</sup> Vgl. hier die Bonn. Diss. v. Merten. 1911.

<sup>4)</sup> Burggrafenamt u. hohe Gerichtsbarkeit 1905. vfr. Merten a. a. O.

<sup>5)</sup> Ein Godfr. Burggr. v. R. erscheint bereits CD. 375 (1175). Im übrigen s. W. Jndeg u. D. UB. II 258 (1230); W. UB. IV 283 (1238).

für Beamte. So werden z. B. in der Urkunde von 1246 die Hofbeamten mit ihm bezeichnet (vgl. W. 105 (1217)). Es hat aber noch einen prägnanten Sinn. In diesem Sinne bezeichnet es eine bestimmte Beamtenkategorie, die nach Kluckhohn (S. 219) teils den *prepositi*, teils den *villici* gleichstehen, die mit der niederen Gerichtsbarkeit und der Gebührenenerhebung für bestimmte Wirtschaftsdistrikte betraut sind. Kluckhohn findet sie z. T. zu den Ministerialen gehörend, der Mehrzahl nach jedoch den Ministerialen und *Milites* nachstehend.

Wir machen die Beobachtung, daß neben den bischöflichen Dapiferi am Münsterischen Hofe noch andere bischöfliche Drostien vorkommen, die mit dem Hofbeamtentum nichts zu tun haben. Sie sind nach Hücker<sup>1)</sup> als Verwaltungsbeamte und zwar als Verwalter der Einkünfte ihres Landesherrn aufzufassen. Sie saßen auf einer Burg, die eine Zentrale für die landesherrlichen Einkünfte geworden war.

Für das 13. Jahrhundert ist charakteristisch, daß es eine Übergangszeit bildet insofern, als das Lehnswesen bereits im Abnehmen begriffen ist, wogegen eine neue Form der Verwaltung, die Amtsverwaltung sich allmählich entwickelt.<sup>2)</sup> Die oben erwähnten Ausdrücke *officialis*, *officiatus*, *officiarius* und *dapifer* faßt Hücker (S. 34) unter der allgemeinen Bezeichnung „Beamte“ zusammen und stellt fest, daß aus dieser umfangreichen Klasse von Beamten sich im Laufe der Entwicklung die besondere Kategorie der Amtsmänner der neuen Amtsverfassung heraus entwickelt habe.

Über das Wort „dapifer“ ist zu bemerken, worauf Hücker aufmerksam macht, daß es in weit größerem Umfange bei den weltlichen Herrschaften vorkommt als bei den geistlichen. Diese Beobachtung ist auch im Münsterischen zu machen. Wir trafen in unseren Urkunden auf ganz vereinzelte Fälle.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. 33g. Diss. 1909.

<sup>2)</sup> Hücker a. a. D.

<sup>3)</sup> W. U. B. VIII 294 (1305): Jakob de Lantgen mil. dap. nost. in Landegee: Ihm und seinen Nachfolgern verpfändet Bischof Otto das Drostienamt.

W. U. B. VIII 802 (1313): Mathias de Rasfelde dap. episc. (Mon.) in Lantegge.

W. U. B. VIII 1137 (1317): Conrad de Thune dap. in Laentegge.

Am häufigsten kommt der *officialis* oder *officiatus* vor,<sup>1)</sup> einmal der *officiarius* (W. 462 (1246)). Sie gehören meist dem Ministerialenstande an, was sowohl aus der Stellung in den Zeugenreihen hervorgeht, als auch aus manchen Namen, wie den Bermetvelde, Ludinchusen, Hovele, Ostenvelde. Sie treten um die Mitte des 13. Jahrhunderts zahlreicher auf und werden teils zu den *famuli*, teils zu den *milites* gerechnet. Es hat gleichzeitig mehrere *officiales* gegeben. Nach W. 1493 (1294) und W. 1529 (1295) führen sie ein eigenes Siegel.

Ihre Befugnisse sind mannigfach. Wir wollen hier anführen, was sich der Reihe nach aus den Urkunden ergibt. Eine von Bischof Otto II. kontrahierte Schuld von 4400 Mark

Fnv. I<sup>2</sup> S. 588 (1342): Albertus dap. Ludovici Mon. eccl. episc. terre Emese (Amtmann in Emsland).

Fnv. I<sup>2</sup> S. 386 (1344): Gotfried de Lembeke miles dap. Ludov. Mon. ep. schlichtet den Streit zwischen den Mönchen von Barlar und dem Knappen Adolf v. Löderichove wegen eines Zehnten.

1) Ich traf auf folgende *officiales* des B. v. Nr.:

Volequin. official. nost. in Waltbeke: W. 413 (1243);

Theoderic. officarius: W. 462 (1246) zwisch. Minist.;

Lambert offic. de Bredenhorst: W. 462 (1246) zwisch. Minist.

Gubbert de Swaneshulen off. nost.: W. 528 (1251) zwisch. Minist.;

Wilhelm off.: W. 708 (1263). Theoderic. miles off. in Billebeke: W. 547 (1252).

Macharius off. nost. in Billereb.: W. 740 (1265); 767, Fnv. I<sup>2</sup> S. 351 (1266); W. 791 (1267); 837, 842 (1269); Fnv. I<sup>2</sup> S. 353 u. 354 (1269).

Werner iudex et offic. Gerhardi Mon. ep.: W. 800 (1267).

Werner off. in Luhnien zusammen mit Machar. in Billerb.: Fnv. I S. 353 (1269).

Gerung: W. 837, 838, 842 (1269); 866 (1270); 990 (1276); Ludolf off. ep. Mon.: W. 913 (1272).

Theoderic.: W. 1053 (1278); Theod. off. nost. in Horstmar.: Fnv. I<sup>2</sup> S. 358 (1279).

Heinrich gt. Kerseforf: W. 1100 (1280); 1273 (1285);

Hermann de Ludinchusen: W. 1414 (1290); Gerhard de Bermetvelde: W. 1186 (1282).

Hermann de Hovele officiat. in Bechem (mil.) W. 1398 (1290); 1430 (1291); 1539 (1296).

Theoderic de Lunne tunc off.: W. 1488 (1294); tunc. off. nost.: Fnv. I<sup>2</sup> S. 368 (1295).

Micwin v. Ostenvelde: W. 1529 (1295); 1561 1794 (1297);

Heinrich: W. 1548, 1550 (1296), 1564 (1297)

Goswin Evesinc off. nost.: W. 1792 (1297).

Johann de Warendorpe offic. Frisiae: W. 1661 (1300).

? Johann Malemann officiat. Ludov. Mon. ep.: Fnv. I S. 100 (1328).

Wescel Droste off.: Fnv. I<sup>2</sup> S. 406 (1378).

soll mit 1100 Mark jährlich von den Amtleuten des Bischofs, „ab officialibus nostris“ abgezahlt werden. (W. 539 (1252)].

Den Officiales Macharius de Wilrebeke und Gerung bestätigt Friedrich, Graf v. Rietberg, a. 1169, daß er 400 Mk. von dem Kauffschilling der Herrschaft Horstmar zum Betrage von 1150 Mk. erhalten habe. Hermann de Ludinchusen „domini Everhardi Monasteriensis episcopi officiatuſ“ tauſcht a. 1290 ein zum Amte Lüdinghausen gehöriges Gut gegen ein anderes aus. Hermann de Huvele, „miles officiatuſ noster“, nimmt a. 1296 im Namen des Bischofs eine Resignation entgegen. Der bischöfliche Amtmann Ricwin von Ostenvelde ſchlichtet 1295 einen Streit zwischen zwei Bürgern von Ahlen. In letzterem Jahre ist die Rede von einer Sühne zwischen dem Grafen Conrad von Rietberg, seiner Familie und seinen Anhängern einerseits und dem Bischof Everhard und seinem Amtmann Ricquin von Ostenvelde andererseits. Der sonst mehrfach als claviger vorkommende Heinrich tritt 1296 und 1297 als officiatuſ und officialis auf. 1297 erhält jemand „casam coram officiali nostro Hinrico.“

### Schluß.

Wir wollen kurz die Ergebnisse der Abhandlung zusammenfassen. Auf die Entstehung der Ministerialität der Bischöfe von Münster konnten wir wegen fast gänzlichen Mangels an Urkundenmaterial für die ältere Zeit nicht eingehen. Wir verweisen hierfür auf Mloys Schulte's Werk. Die Ansichten von Caro, Wittich und Heck, die Ministerialen seien nicht aus der Unfreiheit, sondern ganz oder z. T. aus Freien, Freigelassenen oder Halbfreien hervorgegangen, werden von ihm mit schlagenden Gründen zurückgewiesen. „Auch in Westfalen ist der Ursprung des Instituts der Ministerialität in den unfreien Schichten zu suchen, mag auch nicht selten ein Freigelassener unter sie geraten sein.“ (S. 23).

In der allgemeinen Behandlung der Ministerialen der Bischöfe von Münster stellten wir zunächst die Bezeichnung der Angehörigen des Standes fest, behandelten eingehend die Stellung der Ministerialzeugen in den Zeugenreihen der Urkunden und wiesen auf die Wichtigkeit hin, welche jene Stellung für die Erkenntnis der mit der Zeit sich ändernden Bedeutung des Ministerialenstandes hat. In dem Katalog

der bischöflich-münsterischen Ministerialenfamilien suchten wir nach Möglichkeit nur absolut Sicheres zu bieten; er wäre sonst weit umfangreicher geworden. Aber auch so können wir uns von dem starken Anwachsen des Standes einen deutlichen Begriff machen. Das Wohnen innerhalb der Immunität war den bischöflichen Ministerialen im Prinzip nicht gestattet, abgesehen von den Beamten, welche vermöge ihres Amtes in der Nähe des Bischofs weilen mußten. Für die Entstehung eines Dienstrechts der bischöflich-münsterischen Ministerialen stellten wir die Zeit Bischof Friedrichs I. (1064—1084) als terminus post quem fest. Ihre volle Ausbildung fand die bischöfliche Ministerialität wie auch anderwärts im 12. und 13. Jahrhundert. Zahlreiche Edelfreie traten sie ein, auch niedere Unfreie wurden nach der Freilassung zur Ministerialität erhoben, während andererseits Entlassung, abgesehen von Tauschverträgen, eine Seltenheit war. Die Ministerialen waren zu Ritterdienst (Kriegsdienst und Burgdienst) und zu Hofämtern verpflichtet und hatten dem Herrn bei seinen Regierungsgeschäften ratend zur Seite zu stehen. Die Abhängigkeit vom Herrn, das Hauptcharakteristikum der Ministerialität, äußerte sich im Gerichtsrecht, im Recht am Eigen, im Lehn- und Erbrecht und in Beschränkungen familienrechtlicher Art, besonders ihrer Veräußerlichkeit. Nebenbei konnten wir im Domkapitel und Klöstern in zahlreichen Fällen bischöfliche Ministerialität nachweisen. Mit dem besonders starken Hervortreten der politischen Bedeutung der Ministerialen, deren Interessenpolitik, Aufständen gegen den eigenen Herrn, bahnte sich bereits die Auflösung der Ministerialität als Stand an. Eintritt von bischöflichen Ministerialen in die Bürgerschaft von Münster begegnet uns ganz vereinzelt und erst in späterer Zeit, sodaß der Ministerialität für die Entwicklung der Stadt Münster keine wesentliche Bedeutung zugesprochen werden kann. Bedeutende Macht konzentrierte sich mit der Zeit immer mehr in den Händen einzelner weniger Ministerialen, die sich nun als Dynasten zu gebärden begannen. Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts ist die Verschmelzung der bischöflich-münsterischen Ministerialität mit der freien Vasallität eine vollendete Tatsache.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Ämter für die Ministerialität haben wir diese im 2. Hauptabschnitt behandelt. Es gelang uns die Erbllichkeit des Drostes — Schenken — und

Marſchallamtes nachzuweiſen, von denen dem erſteren wohl die größte Bedeutung beizumessen iſt. Die Hofämter wurden ſchon früh zu bloßen Titeln, die Amtsbezeichnung beim Droſtenamte zum Familiennamen. Eine beſondere Stellung nahmen ein der Billicus des Biſpinghofes und der biſchöfliche Juder. Die biſchöflichen Billici rekrutierten ſich zumeiſt aus dem Ministerialenſtande. Überhaupt bildeten die Ämter der lokalen Verwaltung einen wichtigen Ausgangspunkt für das Emporkommen der biſchöflichen Ministerialen. Noch in manchen anderen Ämtern ſehen wir die biſchöflichen Ministerialen tätig; als Küchenmeiſter, Monetarii, Burggrafen, officiales. Ministerialiſch war auch das Amt des claviger, decimator und dispensator.

### Abkürzungen.

- W. UB. = Weſtfäl. Urkunden-Buch.  
 W. = W. UB. III. Bd. ed. Wilmanns, Münster 1871.  
 W. Abb. = Additamenta zum W. UB. von Wilmanns. Münster 1877.  
 CD. = Codex Diplomaticus (Regesta Historiae Westfaliae acc. Cod. Dipl.) 2 Bde. Münster 1847—51 ed. Erhard.  
 D. UB. = Dſnabrücf. Urkundenbuch-B.  
 Br. UB. = Bremer Urkunden-Buch.  
 N. B. = J. Nieſert: Beiträge zu einem Münſterſchen Urk.-Buche. Mtr 1823  
 M. Uſ. = Nieſert: Münſterſche Urk.-Sammlung. Bd. 1—3, Coeßfeld 1826—1829.  
 Rindl. M. B. = Münſterſche Beiträge zur Geſchichte Deutschlands. 3 Bde. Münster 1787—1793.  
 Mr. Qu. = Die Geſchichtsquellen des Biſtums Münster.  
 Inv. = Inventare der nichtſtaatlichen Archive der Provinz Weſtfalen. I und II.  
 Weſf. Zſchr. = Zeitschrift für vaterländiſche Geſchichte und Altertumsfunde. Münster 1838 ff.